J. Can. P.
6427

.can. P. q 642

Meißner, C. B.

Der Staat,
die Kirche und die Schule.

Der Staat, die Kirche und die Schule.

Ein Votum

zunächst über die Zukunft der evangelisch-lutherischen Kirche und der Volksschule im Königreiche Sachsen

von

Dr. Conrad Benjamin Meissner,

Geheimem Kirchen- und Schulrathe im Kön. Sächs. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1849.

6

325. h3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In der nachfolgenden Schrift beabsichtige ich mein Glaubensbekenntniß über die in den Worten des Titels angekündigten Zeitfragen, von rein subjectivem Standpunkte aus, zu veröffentlichen. Wie bewußt ich mir auch dabei meiner Subjectivität bin, so kann mich dies doch nicht hindern, zu wünschen, daß nichtsdestoweniger meine hier niedergelegten Ansichten sich, wie nur immer möglich, objectiv erweisen möchten.

Ich diene seit 44 Jahren der Kirche und Schule in öffentlicher Anstellung und darf mit voller Ueberzeugung es aussprechen, daß ich, wie die wenigen Jahre meiner Lehrlingsschaft in jenem Doppelamte beendigt waren, den Principen, auf welche mich ein wenigstens unermüdetes Suchen geführt hatte, seitdem unverändert

treu geblieben bin; ja, eben dieselben halte ich im Wesentlichen auch jetzt noch unverrückt fest, immer bereit, dem, was ich auf ihnen baute, jede Förderung angedeihen zu lassen, welche die fortschreitende Zeit dafür in so reichlichem Maße bot. In mein gegenwärtiges Amt kurz vor dem mächtigen Frühlingswehen, das für Staat und Kirche der Gegenwart eine durchgreifende Erneuerung verheißt, gerufen, habe ich es, vom ersten Augenblick an und ganz besonders seit dem ersten ahnungsvollen Rauschen des sich entladenden Frühlingsgewitters, mir zur Aufgabe gestellt, darüber klar und unbefangen zu sehen, was für mein geliebtes Vaterland eben jetzt in Kirche und Schule noth sei, und einen freien Blick in die mächtig durcheinander geschüttelten Elemente dieser beiden Pfeiler der gesellschaftlichen Wohlfahrt unter allen Wirren und Mißverständnissen der Gegenwart mir zu erhalten. Es bereiten sich die durchgreifendsten Umgestaltungen der Kirche und Schule im Königreiche vor und schon die nächste Zukunft muß, wenn sie hinter den dringenden Wünschen der Zeit nicht zurückbleiben soll, den Grund zu einem Neu-, wenigstens völligem Umbau legen. Nicht unvorbereitet zu sein, wenn die Stunde zur Arbeit und Thätigkeit ruft, ist Pflicht an sich, und ich gestehe noch überdies gern zu, daß meine

Individualität ohnehin schon mich immer vorwärts treibt, damit die Stunde nicht versäumt werde, ängstlicher mitunter, als gefordert wird.

So und unter solchen Betrachtungen ist das Votum, das ich hier veröffentliche, entstanden und es bedarf hiernach gar nicht einmal der Bemerkung, daß es in keiner Rücksicht ein officielles oder amtliches ist, sein Inhalt also lediglich von mir und meiner Subjectivität vertreten werden muß. Im Innersten bin ich mir bewußt, nach Wahrheit und Licht aufrichtig und mit der vollsten Redlichkeit gerungen zu haben. Wird freilich ein Wort der Verständigung von denen, die es vernehmen sollen, nicht mit der treuesten sittlichen Billigkeit ergänzt und supplirt, so muß es seinen Zweck verfehlen. Ich möchte zumal noch ganz besonders die Nachsicht meiner Leser für die Form meiner Schrift in Anspruch nehmen. Sie trägt noch ganz die Spuren ihrer mühsamen, durch unvermeidliche Störungen oft auf lange Zeit unterbrochenen Entstehung an sich. Sie ist, ich weiß es am besten, fast nur Entwurf, Materialiensammlung, in der nur Einzelnes näher bearbeitet ist. Aber mein vorgerücktes Alter eben sowol wie meine amtlichen Verhältnisse machten eine Umarbeitung unmöglich. Wirklich eilt auch unsere Zeit zu rasch vorwärts, als daß

sie mir Zeit dazu hätte geben können. Jedenfalls wäre darüber der rechte Zeitpunkt versäumt worden.

Die Freunde, die mir zu einem großen Segen meines Lebens unter den Geistlichen und Lehrern meines Volks in so reicher Fülle geworden sind, verkennen gewiß auch in dieser unvollkommenen, mängelreichen Gabe meinen redlichen Willen nicht und lassen meiner ihnen wohlbekannten Individualität, die um Alles so gern nur vermitteln und ausgleichen möchte, Manches zu Gute gehen.

Dresden, im November 1848.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Der Staat und die Kirche.

1.

Wird „Kirche" in der allgemeinsten Bedeutung als die Menschengemeinschaft, insofern das religiöse Leben durch sie zur Erscheinung gebracht wird, aufgefaßt, so daß alle noch so mannichfaltigen Formen und Phasen, in welchen sie wirklich geworden ist oder noch wirklich werden kann, darunter begriffen sind; so ist der Begriffsumfang nicht auf die verschiedenen *christlichen* Formen der Kirche zu beschränken. Jede in der Gemeinschaft verwirklichte Darstellung des Religiösen, wie nahe oder fern sie der christlichen stehen möge, hat Anspruch auf Beachtung. Nur eine Gemeinschaft des Nichtglaubens, zur Leugnung aller Religion und eines darauf bezüglichen Menschheitsbedürfnisses, ist vom Kirchenbegriffe nothwendig ausgeschlossen. So wenig aus Nichts Etwas werden kann, ebenso wenig ist es möglich, aus Nichtreligiösem eine religiöse Gemeinschaft zu bilden.

Anmerkung. Allerdings wird es in dem einzelnen Falle nicht leicht, am Ende sogar unmöglich sein, zu ermitteln, ob der Fall des Nichtglaubens wirklich vorhanden sei oder nicht. Man erinnere sich hier der schon in alter Zeit vielfältig be-

sprochenen Behauptung, daß es wol theoretische aber nimmermehr praktische Gottesleugner geben könne. Selbst die entschiedene Erklärung, daß man zum Unglauben sich bekenne, gibt in dieser Hinsicht kein ganz sicheres Anhalten, indem ein Bekennender solcher Art, schon um seiner Negation Inhalt zu sichern, die Realität des Gegensatzes voraussetzen muß. — Das Glaubensbedürfniß als ein allgemein menschliches anerkannt — für ein solches Anerkenntniß aber haben wir im schlimmsten Falle dieselben Gründe, die uns zur Anerkennung der Realität des Materiellen und Physischen nöthigen — so muß auch bei demjenigen, welcher sich offen zum Unglauben bekennt, noch ein Keim des Glaubens vorausgesetzt werden, aus welchem, wenn die rechte Stunde gekommen ist, wenn die umschließenden und verhüllenden Schalen abgeworfen sind, religiöses Leben sich entwickeln wird. In der entstelltesten und ausgeartetsten Religion, so lange sie nicht aufgehört hat, Religion zu sein, liegt unzerstörbar der Keim, aus welchem unter gegebenen Bedingungen die wahre und vollkommene Religion sich entfalten muß. — Tod und Leben sind in geistiger wie in physischer Auffassung nur relative Gegensätze, die im Begriffe des Seins ihre höhere Einheit finden.

2.

Abgesehen von nichtreligiösen d. h. solchen Gemeinschaften, die das Nichtreligiöse als solches zu ihrem Principe erhoben haben — ob es solche nur formell oder ob auch in realer Wirklichkeit geben könne? diese Frage bleibt hier, wie wir uns ausbedungen, auf sich beruhen — ist eines Theils eine Mannichfaltigkeit der Kirchen gegeben, andern Theils diese Mannichfaltigkeit der gegebenen Kirchen als eine auf organischer Gliederung beruhende aufzufassen, in welcher letzteren den einzelnen Gliedern ihre Stellung ebensowol durch die Zeit als die nationale Individualität bestimmt ist, zugleich aber, um die vom Begriffe des Organismus geforderte Einheit darzustellen, eine Kirche als die abschließende und centrale, in welcher die Radien aller übrigen zusammen-

gefaßt sind, sich erweisen wird. Die christliche Kirche, abgesehen von der in ihrem Mittel zur Erscheinung gekommenen Mannichfaltigkeit einer besondern organischen Gliederung, ist diese centrale und höchste Einheit aller religiösen Gemeinschaften. Den Beweis für diese letztere Behauptung liefert am entschiedensten die Geschichte, welche darüber keinen Zweifel übrig läßt, daß das Christenthum die Religion der Culturvölker geworden ist.

3.

Die christliche Kirche in ihrer die übrigen nichtchristlichen Kirchengemeinschaften überragenden Vorzüglichkeit vorausgesetzt — sind die letztgenannten nicht nur überhaupt als von verschiedener Geltung, sondern auch als dem wahren Kirchenbegriffe näher oder entfernter stehend, mithin in Rücksicht ihrer Dignität sich untereinander abstufend, aufzufassen. Da die christliche Kirche sich in ihrer geschichtlichen Entwickelung ebenfalls in mehre Gemeinschaften geschieden hat, so wird für diese Mannichfaltigkeit ein ähnliches Stufenverhältniß, das durch Nationalität und zeitliche Entwickelung bedingt ist, anzunehmen sein.

Gemeinschaften der untersten Stufen können allerdings das wahre religiöse Leben noch so völlig unentwickelt enthalten, daß sie in mehrfacher Beziehung den Gemeinschaften der obern Stufen, namentlich den christlichen, feindlich entgegentreten. Ihnen gegenüber wird die Stellung der letzteren theils eine abwehrende, theils eine überwachende sein, ohne daß jedoch von diesen in irgend einer Weise jenen das Recht zu existiren streitig gemacht werden darf. Eine Analogie für dieses Verhältniß bietet die Unterordnung, in welcher im äußeren Menschenleben Kinder den Erwachsenen gegenüber sich befinden. — Für die Stufe selbst, welcher eine Kirchengemeinschaft zugewiesen ist — also subjectiv — hat der Grundsatz: extra ecclesiam non datur salus, allerdings seine gute Bedeutung; für die Totalität der

Stufen wird ihm die auf das rechte Maß einschränkende Erklärung dadurch gesichert, daß jede Stufe ihn für sich in Anspruch nimmt, zugleich allen übrigen die gleiche Berechtigung in gleicher Weise zugestehend. Objectiv vermittelt die geschichtliche Entwickelung der Stufen nicht weniger als die tägliche Lebensgemeinschaft der Kirchen selbst miteinander die nothwendige wechselseitige Ausgleichung. Sind dabei im Einzelnen Gewaltausbrüche nicht zu vermeiden, so werden sie doch nie die Natur der die Entwickelungsphasen begleitenden Symptome verleugnen.

4.

Auf dem christlichen Gebiete hat die Geschichte unbestritten den protestantischen Gemeinschaften zur Zeit die höchste Dignität zuerkannt, indem sie in ihnen die neueste Entwickelungsphase des Christenthums, durch welche jedoch die schon bisher zur Erscheinung gekommenen und noch immer für mehr als einen Völkerkreis berechtigten Phasen keineswegs aufgehoben worden sind, erblickt. Die maßgebende Norm für die Stellung der verschiedenen christlichen Kirchen zu einander ist das Gesetz gegenseitiger Duldung, deren Anwendung allerdings nach der Individualität der einzelnen Gemeinschaften und ihrem wechselseitigen Verhältnisse sehr verschiedene Stufen erfordert, von der mit überwachender Leitung verbundenen Abwehr bis zu der, sogar auf gegenseitigen Austausch hin und wieder ausgedehnten, Lebensgemeinschaft; die aber zugleich, indem sie allen von ihr verschiedenen Vereinigungen das Recht zu der in ihrem Wesen begründeten Existenz unbedingt zugesteht, für sich die gleiche Berechtigung nach Maßgabe der ursprünglichen Stufenverschiedenheit beansprucht. — Sittlicher Ernst ist die Grundbedingung für die erforderliche Durchführung einer solchen, in der Anwendung vielfach modificirten Duldung; die vorkommenden Schwankungen in jenem gleicht zuletzt der die Kirche bildende und erziehende Gottesgeist, oft

spät, immer aber gewiß und entscheidend, aus. Die in einzelnen Fällen nach menschlichem Urtheile bis zur Vernichtung zurückgehaltene Fortentwickelung tritt, ist sie wirklich von der Zeit und der Nationalität gefordert, wenn auch erst nach Jahrhunderten, doch dann mit einer Entschiedenheit auf, der nicht widerstanden werden kann. Daß jener sittliche Ernst nicht immer, und wenigstens nie allgemein, bis zu jener Liebe sich durchbildet, die von der untersten bis zur obersten Stufe, auf jeder das normale Verhältniß herstellend, ein allgemeines Gleichgewicht aller zur Erscheinung bringt, davon ist der Grund in der Form alles zeitlichen Lebens, die das Werden, nicht das Sein ist, zu suchen. Eben dadurch sind die krankhaften Erscheinungen, die den Einzelnen nie ganz fehlen und jedenfalls störend nach vielen Seiten hin wirken, bedingt.

5.

Die Kirche als Menschengemeinschaft für das religiöse Leben unterscheidet sich vom Staate als der Menschengemeinschaft für das äußerlich erscheinende, materielle Leben, in derselben Weise, wie Geistiges vom Leiblichen, Inneres vom Aeußeren sich unterscheidet. Das Wesen jedes der beiden Organismen, des Geistes und des Leibes, ist ein selbständiges; wenigstens hat der Leib keine andere Beglaubigung für seine Selbständigkeit, als diejenige, welche der Geist auch für sich aufzuweisen hat, nämlich das Selbstbewußtsein. Neben dieser entschiedenen Selbständigkeit der beiden Organismen sind sie aber zugleich so innig verbunden, daß das Leben in dem einen wie in dem andern wirklich seiner Intensität nach nur an der Einheit dieser Verbindung selbst gemessen werden kann. Hiernach ist der ideale (absolut vollkommene) Zustand der Menschheit nur als derjenige zu fassen, in welchem Staat und Kirche sich gegenseitig so durchdrungen haben, daß mitten in der Identität beider doch auch die individuelle Natur des einen wie der

andern ihre vollständige Entwickelung gefunden hat. In der Wirklichkeit, die an die Form des Werdens gebunden ist, stellt sich jene Einheit in den mannichfaltigsten Entwickelungsphasen begriffen dar, von welchen indeß jede durch die eigenthümlichen Schwankungen, die durch Geschichte und Nationalität bedingt sind, mit der idealen Auffassung ausgeglichen werden.

Anmerkung. Die Menschheit in ihrer Totalität ist nur als ein organisch verbundenes Ganzes, nicht als ein Aggregat einzelner Individuen ohne eine andere Verbindung als die des bloßen Nebeneinanderseins, zu betrachten. Um aber den höchsten und allgemeinsten Ausdruck für eine solche Verbindung aufzustellen, ist ein Glied nicht ausreichend; jedenfalls sind zwei als die Träger derselben erforderlich, wie denn eins mit sich vervielfacht immer nur eins zum Producte hat. Eben deshalb muß das zweite Glied als der Gegensatz des ersten sich darstellen, weil ohne diese Gegensätzlichkeit eine Verschiedenheit der beiden Glieder nicht möglich wäre; auch muß diese Gegensätzlichkeit eine durchgehende sein, weil außerdem in den Punkten, in welchen Identität stattfindet, die Differenz aufgehoben ist, mithin als zweites Glied nur der reine Gegensatz übrig bleibt. Zugleich ist es nicht schwer einzusehen, daß, so unentbehrlich für die Construction des Organismus mindestens zwei Glieder sind, doch auch, um den höchsten und allgemeinsten Ausdruck für seine Darstellung zu finden, wirklich nur zwei Glieder in Ansatz gebracht werden können. Die Gegensätzlichkeit in ihrer höchsten Potenz schließt nothwendig jedes dritte Glied aus, indem sie alles andere, was sich als verschieden ihr entgegenstellen will, entweder dem einen oder dem andern Gliede als zu diesem gehörig überweist, niemals aber über die Duplicität, als ihre Wesensform, herausschreitet. Aus den beiden gegebenen Gliedern entsteht der Organismus durch die sie verbindende Einheit, die als ein gegenseitiges Sichdurchdringen, ohne daß deshalb die Individualität der Glieder aufgehoben wird, die Bedingung und der Ausdruck seines Lebens ist. — Ist das Leben des einzelnen Menschen

die Einheit des Geistes und des Leibes, so kann es für die Gesammtheit der Menschen in ihrer organischen Einheit kein anderes Leben geben als das durch die Einheit der Kirche und des Staats bedingte; die Kirche ist der Geist, der Staat der Leib der Menschen als Totalität aufgefaßt.

6.

In der idealen Auffassung ist nur eine die ganze Menschheit umfassende Kirche, wie es in ihr nur einen alle menschlichen Individuen umschließenden und unter einem Scepter vereinigenden Staat gibt. So wenig die Idealität für die Wirklichkeit des zeitlichen Lebens jemals mehr als das aus der Ferne leuchtende, nur erst in der Unendlichkeit erreichbare Muster- und Vorbild sein kann, so wenig kann Aufgabe der zeitlichen Menschheitsbestrebungen die Universalkirche und der Universalstaat sein. Die Evolution des Menschengeschlechts, in dem Werden der Wirklichkeit aufgefaßt, läßt nach der staatlichen Seite hin dasselbe in den mannichfaltigsten, durch die aufsteigenden Zeiten ebenso wol als durch die mehr horizontal nebeneinander geschichteten Räume bedingten Schwankungen begriffen erblicken. Sie springt von Familien und Stämmen zu Weltreichen über, die den stolzen Namen der Universalherrschaften ansprechen, schwankt zwischen diesen und auf einen kleinen Raum beschränkten Völkern eine Zeitlang unentschieden hin und her, läßt sich immer wieder in einzelnen titanischen Erscheinungen von dem Idealbilde einer Universalmonarchie fasciniren; wie sie aber mehr und mehr sich abklärt und fixirt, so tritt auch der Begriff des Volks, der Nation geschiedener heraus, und jedenfalls ist es die Aufgabe der spätern Weltalter, eines Theils die durch geschichtliche Entwickelung und klimatische Eigenthümlichkeit geschiedenen Nationalitäten in ihren Individualitäten entwickelt darzustellen, andern Theils durch das Medium eines immer höher gesteigerten geselligen Verkehrs die einzelnen Nationalitäten als solche zu einem organisch geeinten Menschheitsganzen

von Stufe zu Stufe enger zu verbinden. So erscheint auf dem Wirklichkeitsgebiete der Menschheit die Völkerbildung als nothwendige Erscheinungsform der staatlichen Entwickelung, um so entschiedener, je weiter die Entwickelung vorgerückt ist, und wol noch zu keiner Zeit hat der Begriff des Volks in solcher Entschiedenheit sich geltend gemacht, als in der gegenwärtigen, ohne daß dadurch die weltbürgerliche Stellung der Gegenwart, die gar wohl mit Bewahrung der Individualität bestehen kann, eine Aenderung erlitten hätte.

7.

Nach der kirchlichen Seite hin zeigt sich eine gar nicht zu verkennende Analogie, ohne daß jedoch die durch ihre Individualität bedingte Verschiedenheit verwischt ist. Anfänglich hält die Kirche mit der staatlichen Entwickelung gleichen Schritt. In der Familie und in dem Volksstamm fallen Staat und Kirche zusammen. Bald kann jedoch die letztere dem ersteren nicht mehr folgen, da wo er in kühnen Sprüngen die Welt erobern will. Sie ist somit auf sich selbst zurückgewiesen und schwankt wol eine Zeitlang nach unbestimmten Richtungen hin und her, jedenfalls mit den Grenzen der einzelnen Staaten nicht mehr zusammenfallend. Wie indeß mit dem Christenthum die vollkommenste Kirchenform zur Erscheinung gekommen war, da gedachte die Kirche, hierin mit dem jugendlichen Staate rivalisirend, nur zu bald daran, auch äußerlich und räumlich Universalkirche zu werden und die Hierarchie erhub ihr phantastisches Haupt. Doch in ihrer weitern Entwickelung erwies sich auch dies nur als Phase, und fortan trennte sich die christliche Kirche nicht nur in mehrfach geschiedene Sonderkirchen und Bekenntnisse, sondern sie ist auch eben jetzt im Begriffe, wenn uns nicht Alles trügt, die durch Geschichte und Nationalität ausgeprägte Individualität ihrer Bekenner noch weit bestimmter in Sonderkirchen auseinandergehen zu lassen, für welche es nur wünschenswerth sein kann, mit

den Völkerindividuen, die die Staatenbildung aufstellt, zusammenzufallen, immer dabei das organische Zusammenhalten **aller** Kirchen als annähernd zu lösende Aufgabe, wofür namentlich der Protestantismus die bereiteste Vermittelung bietet, im Auge behaltend, und eben hierin wie Grund so zugleich Norm für ein friedliches Zusammenleben der einzelnen Kirchen untereinander findend. Sollten wir uns täuschen und sollte die angedeutete Aussicht schon jetzt sich nicht erfüllen, so steht uns doch so viel fest, daß die Kirche in eine neue Phase unter keinen andern Bedingungen als den hier aufgestellten eintreten könne, und eine Kirchenbildung **mit bestimmten Festsetzungen über das Verhältniß der einzelnen Kirchen untereinander** muß als ihre Hauptaufgabe in solchem Falle anerkannt werden.

8.

Die bei allem Festhalten einer durchgehenden allgemeinen Analogie gleichwol nicht zu vermeiden gewesenen Abweichungen in der besondern Staaten- und Kirchenbildung, wie denn zur Zeit wenigstens die Kirche dem Staate, der in der Völkerbildung bedeutend vorgeschritten ist und jedenfalls das errungen hat, daß der Traum einer Weltherrschaft als Traum in der Wirklichkeit zur allgemeinen Anerkennung gekommen ist, nicht in soweit sich gleich zu stellen vermag, daß ihre Sonderkirchen mit den Grenzen der Sondervölker durchgehends oder auch nur hauptsächlich zusammenfallen, haben sich von dem entschiedensten Einfluß auf das Verhältniß des Staats zur Kirche erwiesen, und die ideale Einheit beider, in sofern sie zur Erscheinung kommen konnte, hat in der Wirklichkeit die vielfältigsten Modificationen zu erfahren gehabt. In der frühesten Zeit sind die beiden Elemente bis zur Ununterscheidbarkeit gemischt und das Stammoberhaupt, der Vater der Familie, ist zugleich Fürst und Priester mehr thatsächlich als mit Bewußtsein. Mit der ersten Staatenbildung nimmt auch das zweite Element

im Menschheitsleben — die Kirche — eine größere Selbständigkeit an und tritt nach der einen Seite hin als Mythologie, nach der andern als Theokratie auf, und wenn im Fortschreiten der Titanenübermuth des jugendlichen Staats von Weltherrschaft träumt, so löst sich der Kirchenbegriff in verschiedene Cultusarten auf, die, ohne eine staatliche Grenze zu achten, die verschiedenartigsten Länder und Völker verbinden — ihnen wenigstens gemeinsam sind. In der christlichen Zeit nähern sich die beiden Elemente einander wieder, eine Zeitlang, mehr ohne klares Bewußtsein, an ihrer Gemeinschaft sich erfreuend, bis sie, von weltherrschaftlichen Phantasien aufgeregt, in jugendlich übermüthigem Selbstgefühl, sich gegenseitig bekriegen, um die Oberherrschaft des einen über das andere da ringend, wo eigentlich immer nur von Ebenbürtigkeit und Gleichheit die Rede sein sollte. Nachdem die Zeit sowol für den Staat als die Kirche die universalherrschaftlichen Phantasmagorien auf ihr rechtes Maß zurückgeführt hatte, nachdem namentlich im 16. Jahrhundert die Hierarchie gebrochen worden war, begannen wol die Völker sich bestimmter herauszubilden und auch die Kirchen sonderten sich allmälig in abgeschlossenen individuellen Kreisen; allein Staat und Kirche hatten in den letzten Zeiträumen zu feindlich einander gegenüber gestanden, waren darüber zu weit auseinander gekommen, als daß ihre neuen Bildungen hätten zusammentreten und die einen Neugestaltungen die andern decken können; und so mußte nicht nur die Volksgrenze gar oft eine ganz andere sein als die Kirchengrenze, sondern es konnte auch nicht, eben weil das normale Verhältniß in so weite Ferne gerückt war, an großen Uebelständen und Unzuträglichkeiten in der Stellung beider zu einander fehlen, die nur mit dem allmälig sich herstellenden vollen Gesundheitszustand werden ausgeglichen werden können. So hat ganz besonders für unsere Zeit die Frage nach dem Verhältnisse des Staats zur Kirche ihre wichtige Bedeutung erhalten und wartet noch auf

ihre Lösung, ohne daß die Gegenwart die dafür erforderlichen Bedingungen schon ausreichend genug darbietet.

Anmerkung. Seine eigentliche Bedeutung hat das Verhältniß des Staats und der Kirche erst in der christlichen Zeit erhalten. Vor der Hierarchie, in den sieben ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung war das Verhältniß im Ganzen ein patriarchalisch kindliches, ohne klares Bewußtsein von den beiden Elementen, aus welchen es zusammengesetzt war, in ihrer Eigenthümlichkeit, doch nach einem sichern Instincte das Eine mit dem Andern vermittelnd. In den Zeiten der mittelalterlichen Hierarchie hatte Kirche wie Staat sich möglichst auf Kosten des Gegensatzes zu isoliren gesucht; jedes sprach das ganze Leben an und konnte eben darum vor dem Suchen nicht zum Finden kommen. Wäre mit der geschichtlichen Erscheinung der Hierarchie nicht eine bloße Phase bezeichnet, hätte sie das Leben an sich repräsentiren sollen; so wäre Staat und Kirche unter dem Druck dieser Einseitigkeit rettungslos verloren gewesen. Mit der Bewältigung der Hierarchie in der Reformation bereitete sich die Consolidirung der einzelnen Sonderkirchen vor, in deren Vielheit allein, in soweit sie auf einer dynamischen Grundlage beruht, die ideale Kirche in der Wirklichkeit sich evolviren kann, sowie mit dem Siege über den mittelalterlichen Monarchismus, welchen die Revolution des 19. Jahrhunders errungen hat und eben jetzt weiter verfolgt, die Sonderung der Völker als selbständiger, aber mit der Totalität des Ganzen durch eingeleiteten wechselseitigen Weltverkehr verbundener Organismen begründet und zur Entwickelung gebracht worden ist. Wie auf dem Völkergebiete jetzt, so sah es besonders in den Zeiten der Kirchenverbesserung sehr chaotisch mit der Abgrenzung der einzelnen Kirchen und ihrer Stellung zu einander aus; die Entwickelung ist auch keineswegs schon jetzt als abgeschlossen anzusehen, sowie auch die Sonderung der Völker im Sinne der Neuzeit noch lange nicht ihre Erledigung gefunden hat. Aber noch viel chaotischer erscheint das factische Verhältniß des Staats zur Kirche.

9.

Sind Kirche und Staat in ihrer Einheit für das Leben der Menschheitstotalität eben sowol das Bedingende, wie Geist und Körper in ihrer Verbindung es für das Leben des menschlichen Individuums sind, so muß sich über die Forderung der Neuzeit: daß der Staat die gleiche Berechtigung aller Kirchenformen aussprechen müsse, die auf Seiten der Kirche in den Anspruch an Emancipation vom Staate sich übersetzen läßt, zu einem Urtheil gelangen lassen. Ist jene Verbindung eine so wesentliche und das Leben der Menschheit, in soweit sie in den einzelnen Völkern zur Erscheinung kommt, bedingende, so kann jene Forderung auf Seiten des Staats nicht in vollen Indifferentismus gegen die Kirche, in jene Gleichgültigkeit, die von der Kirche nichts weiter fordert, als daß sie den Zwecken des Staats nicht entgegentritt, und in ihr ein Element erblickt, von welchem für sein Leben höchstens nur gefürchtet werden kann; auf Seiten der Kirche aber nicht in jene methodistische Erhebung über den Staat ausgehen, bei welcher sie auch die äußeren Mittel, die ihre wirkliche Erscheinung fordert, vom Staate nicht erwartet, sondern in thörichter Selbstgenugsamkeit sich selbst eine Art parastatischen Leib bilden will, dessen sie ohne alle Mitwirkung des Staats genießen zu können sich einbildet. Durch das Eine wie das Andere wird die ursprüngliche Lebensbedingung des Staats wie der Kirche, somit aber nach der Voraussetzung das Leben des Volks, dem es gilt und das wir als eine individuelle Offenbarung der Menschheitstotalität anerkannt haben, nicht sowol alterirt als aufgehoben.

Anmerkung 1. Jene Gleichgültigkeit des Staats gegen die Kirche, wie sie oben vorausgesetzt wird, muß mit Religionslosigkeit überhaupt zusammenfallen. Das Volk, das in diesem Sinne die völlig gleiche Berechtigung aller Bekenntnisse ausspricht, kann eben darum selbst kein Bekenntniß haben. Es fürchtet nur noch von der Kirche, aber erwartet

Nichts von ihr. Bei voller Consequenz kennt es nur materielles, auf sinnliches Sein, Schaffen und Genießen berechnetes Leben; denn Religion ist nur der Ausdruck des gesammten geistigen Lebens, in wiefern ihm objectiver Werth zugestanden wird, in der höchsten Potenz. Mit der Aufgabe dieses wird zugleich alles Andere, was noch außerdem unter der Sphäre dieser Potenz begriffen ist, aufgegeben. Die Souveraineté des Fleisches ist nothwendig somit proclamirt, indem alles sogenannte geistige Leben fortan nur noch relative Bedeutung hat und nur noch geschätzt wird, in wieweit es dem materiellen Sein dient. Der Geist hat für ein solches Volk aufgehört ein An sich zu sein, das einzige Ansich ist ihm das Fleisch. — Eine natürliche Folge dieses Materialismus ist, daß ein solches Volk keine Wissenschaft kennt, die den Werth in sich selbst trägt; ebensowenig eine Kunst, die auf absolute Schätzung Anspruch macht; auf seinem Standpunkte kann höchstens nur noch von exactem Wissen und Können die Rede sein. Der Himmel über der Erde ist zerbrochen und das Leben hat keinen Morgen mehr, sondern nur noch die Nacht — des Todes. — Eine weitere Folge führt zur Auflösung des ethischen Moments. Ohne Religion, blos dem Materialismus dienend, spricht der Staat seine Bürger als solche von jeder aus ihrer Eigenschaft als Bürger abzuleitenden sittlichen Verpflichtung los, da das Sittliche als solches lediglich im Religiösen wurzelt und mit diesem zugleich steht und fällt. Seine Forderungen an sie vereinigen sich in dem Grundgesetze, daß jeder Einzelne sich denjenigen Leistungen und Entsagungen zu unterziehen habe, die für die Erreichung des möglich vollkommenen materiellen Wohlbefindens, wie des Ganzen, in welchem er selbst mitbegriffen ist, so aller Einzelnen als solcher, in Anspruch genommen werden. Dem Inhalte nach hängt das blos materielle Wohl eines solchen Staats und seiner Bürger von der Gewährung derjenigen Bedingungen ab, unter welchen ein ungestörter und die volle Selbstbefriedigung in sich schließender Genuß der sinnlichen Lebensgüter jedem Bürger nach dem Maße seiner Empfänglichkeit und in Uebereinstimmung mit den unabänderlichen Ge-

setzen der äußern Natur versichert wird. Unter diese Bedingungen gehört: 1) Schutz des Gesammtstaates nach Außen und Bewahrung seiner Integrität; 2) Anerkennung des Eigenthums der Einzelnen, in soweit durch dieselbe den Uebrigen die Möglichkeit einer ihrer Individualität entsprechenden und diese befriedigenden Existenz nicht verkümmert wird; 3) Fürsorge, daß jeder Einzelne nicht nur den durch seine Individualität bedingten und ihm zugewiesenen Lebenskreis einnehme und festhalte, sondern in ihm auch die möglich höchste — nur materielle — Selbstbefriedigung, wie sie durch diesen Lebenskreis bedingt ist, finden könne; 4) Wachsamkeit, daß die durch Natur- und Zeitverhältnisse oder sonst entstehenden Ungleichheiten zwischen den verschiedenen individuellen Lebenskreisen durch angemessene Betheiligung dieser selbst ausgeglichen werden. Die Tugenden, die für solche Zwecke der Staat ohne Religion von seinen Bürgern fordert, concentriren sich in dem Gehorsam gegen die durch die aufgeführten Bedingungen hervorgerufenen Gesetze, und dieser findet in einem selbstbewußten Anerkenntnisse des Lebenskreises, welchem das Individuum angehört, ebenso seine Begründung wie seine natürliche Beschränkung; aber von sittlichen, ethischreligiösen Motiven kann auch im Entferntesten dabei nicht die Rede sein.

Anmerkung 2. Die Emancipation der Kirche vom Staate in der schroffen Bedeutung, die oben gegeben ist, reißt die Kirche von dem Boden los, der für ihre zeitliche Offenbarung die ursprünglich festgesetzte Form, das nothwendige Gefäß ist, und wie sie sich selbst in einer Weise verflüchtigen würde, bei welcher sie sogar die Möglichkeit einer Einwirkung auf das Leben sich rauben müßte, indem sie sich selbst den Boden, der sie trägt, entzöge; so würde auf der andern Seite der Versuch, aus eigner Machtvollkommenheit einen Leib, in welchem sie objectiv zu werden beabsichtigt, sich zu bilden, nichts Anderes sein, als ein Wiederherbeiziehen des Staats, den sie von sich gestoßen hatte, nur freilich in so doketischer Gestalt, daß dasjenige, was an ihm wirklich ist, der reale Staat sofort als sein Eigenthum reclamiren müßte, wodurch kein

Schritt vorwärts gewonnen worden wäre. Die staatlose Kirche ist ein Gespenst, das nirgend sein Bleiben findet; und eine Kirche mit einem Kirchengute, das der Einwirkung des Staats ganz entzogen wäre, ist genau genommen und in aller Schärfe aufgefaßt ein σιδηροξύλον. Zugleich könnte sie von der Schuld nicht freigesprochen werden, durch ihre Ausscheidung aus der organischen Verbindung des Lebens die materielle Auflösung des Volks im Dienste des Fleisches herbeigeführt zu haben.

10.

Wäre die Entwickelung des Staats und der Kirche schon bis zu dem Normalziele, zum Permanenzzustande geführt, so würde die Menschheit der Zeitlichkeit in scharf abgegrenzte Völker sich geschieden, jedes Volk aber auch seine Nationalkirche gewonnen haben. Wie aber alsdann die Völker unter sich das Streben, durch einen eben so lebendigen als friedlichen Verkehr ein erwünschtes Gleichgewicht herzustellen, als ihre wenigstens annähernd zu lösende Aufgabe betrachten würden, wobei die verschiedenen Völkerindividualitäten die Factoren des aus der Gesammtheit heraus sich gestaltenden großen Völkerorganismus abzugeben hätten; so würden die einzelnen Nationalkirchen ebenfalls die gegenseitige Anerkennung als das Princip ihres internationalen Verhältnisses anzusehen und in möglichst friedlicher Communication miteinander zu treten sich zu bestreben haben; der sie vereinigende höhere Organismus würde aber noch überdies durch die besonderen Kirchenprincipe, auf welchen die verschiedenen Confessionen beruhen, bedingt sein und hiernach die Beziehung zwischen gewissen Nationalkirchen eine nähere, zwischen andern eine entferntere sein. Uebrigens wird in dieser letzteren Hinsicht eine wenn gleich hier nicht so entschieden als auf dem kirchlichen Gebiete hervortretende Analogie auch in den internationalen Beziehungen der Völker in ihrer staatlichen Bedeutung zu einander sich kund geben, indem die größeren oder geringeren Sympathien zwischen

den einzelnen Völkern auch eine größere oder geringere gegenseitige Annäherung bedingen werden.

11.

Ist nun oben das Verhältniß der Kirche zum Staate in der Art negativ bestimmt worden, daß der Staat weder kirchenlos noch die Kirche staatlos sein darf, so möchte nunmehro eine Erklärung über das positive Verhältniß beider zu einander nicht länger vorenthalten werden können. Wir dürfen voraussetzen, einmal, daß nur von christlicher Kirche zunächst und ausschließend die Rede sein dürfe, so lange wir uns mit unsern Betrachtungen auf das Gebiet der Culturvölker beschränken, da wir im Christenthum die schlechthin vollkommene Religionsform erblicken, die dem Keime nach wol in jeder andern Religionsform eingeschlossen ruht, mit der von einem Volke erreichten Culturlinie aber jedenfalls in mehr oder weniger geförderter Entwickelung zur Erscheinung kommen muß; sodann, daß, nachdem die patriarchalisch-kindliche Vermischung des Staats und der Kirche in den vormittelalterlichen Zeiten eben sowol, als die hierarchisch-universalherrschaftliche Scheidung dieser beiden Elemente im Mittelalter überwunden ist, in der neuen Weltgestaltung, die in der Reformation für die Kirche, in der europäischen Revolution für den Staat eingetreten ist, die Selbständigkeit des einen wie des andern Elements in der Weise anerkannt werden muß, daß die Kirche lediglich sich selbst den für ihre Selbstoffenbarung erforderlichen Organismus, in soweit dieser durch das Wesen der Kirche selbst bedingt ist, zu geben hat, der Staat aber, in gleicher Unabhängigkeit, die ihm überwiesene Sphäre des materiellen Seins nach ihrem ganzen Umfange ausfüllt und jede Einsprache in diese Berechtigung, woher immer sie kommen möge, zurückweist. Diese letztere Voraussetzung bedarf kaum einer Rechtfertigung; denn kann der Charakter des neuen Weltalters den vorausgegangenen beiden gegenüber gar kein

anderer als ein kritischer sein, so muß das Wesen der neuen Völkerbildung eben darin bestehen, daß die das Volksleben constituirenden Elemente, Staat und Kirche, in ihrer Geschiedenheit erkannt und für immer und durchgängig aufrecht erhalten werden.

12.

Wenn nun aber zugleich bei dieser letzteren Voraussetzung weder der Staat kirchenlos, noch die Kirche staatlos sein darf, so ist damit nothwendig gefordert, daß unbeschadet dieser Selbständigkeit eine Einheit des Staats und der Kirche gegeben sei, bei welcher jener nicht ohne diese und umgekehrt diese nicht ohne jenen gedacht werden kann. Das Leben des Volks muß hiernach durch das Verhältniß dieser Einheit zu der Selbständigkeit der beiden in ihm verbundenen Träger desselben in ähnlicher Weise bedingt sein, wie die eigenthümliche Lebensform des menschlichen Individuums durch das Verhältniß, in welchem Geist und Körper in ihrer Verbindung sich gegenseitig bestimmen, bezeichnet wird — ein Verhältniß, das allerdings sehr verschieden modificirt werden kann, je nachdem diese beiden Glieder des Verhältnisses mehr oder weniger, so oder anders ihrer normalen Bestimmung entsprechen; das aber nur in dem Grade seine höchste Vollkommenheit erreicht hat, in welchem seine Glieder, indem sie sich gegenseitig tragen und halten, eben dadurch zugleich für sich selbst das möglich vollkommene normale Sein gewonnen haben. Die alte Rede preist schon „die gesunde Seele in einem gesunden Leib" und so gibt es für ein frisches, kräftiges Volksleben keinen entsprechenderen Ausdruck, als einen glücklich entwickelten ethischreligiösen Zustand neben ungehinderter Blüte ächten materiellen Wohlbefindens, bis zu welchem hin die Wirklichkeit allerdings die mannichfaltigsten Abstufungen, die durch die größere oder geringere Abweichung des einen oder des andern Gliedes von seiner normalen Beschaffenheit höchst verschiedenartig

bestimmt werden, der Betrachtung entgegenhält. Tritt nun schon im Individuum in den tiefern und innersten Beziehungen des Leibes und des Geistes zueinander eine Art sittlicher Bestimmung als das allein Maßgebende auf, so daß, alles Sonstige gleich gesetzt, der sittlich-reinste Mensch eben als solcher auch zugleich der körperlich frischeste und kräftigste ist, was auf eine gewisse prästabilirte Harmonie zwischen dem Geistigen und Materiellen überhaupt hindeutet; so darf es nicht wundern, wenn in der höhern Potenz der Völker das Verhältniß der beiden Glieder des Organismus noch viel entschiedener von der Sittlichkeit getragen wird, und in der That ruht das letztere so ganz auf der Basis der Freiheit, daß nur die reinste sittliche Gesinnung im Stande sein wird, dasselbe in völlig entsprechender Weise zu ordnen, während größere und geringere Verkümmerung entweder des Staats oder der Kirche, glückliches und minder glückliches Gedeihen des ersten oder der zweiten den Maßstab lediglich in dem sittlichen Barometerstande des Volks finden können. Hiernach läßt sich eine positive Bedeutung der von der Jetztzeit geforderten gleichen Berechtigung aller Bekenntnisse dem Staate gegenüber zuvörderst nur dahin geben, daß jedes Culturvolk als ein christliches jedenfalls sich anerkennen müsse, zugleich aber auch die Aufgabe habe, unter Anerkennug höchster ethischer Verpflichtung Staat und Kirche so gegeneinander auszugleichen, daß in diesen beiden Factoren, unter Berücksichtigung der in jedem derselben gegebenen mehr oder weniger mannichfaltigen Individualität, das ihm zukommende Leben in der erwünschtesten Weise gefördert werde.

Anmerkung. Das Lebensverhältniß der einzelnen Völker, wie sie in der Geschichte hervortreten, muß durch die mehr oder weniger geförderte Entwickelung jetzt des Staats und dann der Kirche höchst verschiedenartig modificirt werden. Ist die staatliche Entwickelung noch zurück, so wird die Kirche, wenn

sie, wie dies von vorn herein immer der Fall sein wird, vorausgeeilt war, von überwiegendem Einflusse auf das materielle Volksleben sich äußern, und wenigstens dasselbe sehr schlecht fördern. Schreitet der Staat und seine Ausbildung fort, so wird er die ihm entzogene Selbständigkeit von der Kirche zurückfordern; und da es nur zu leicht geschieht, daß das früher zurückgebliebene Element später das andere, das voraus war, überholt, so kann es leicht geschehen, daß in späteren Zeiten die Kirche in eine Abhängigkeit vom Staate kömmt, die ihr ebenso wenig als dem Staate förderlich ist. Daß hieraus im Gange der geschichtlichen Fortbildung die verschiedenartigsten, zum Theil verhängnißvollsten Verwickelungen und Kämpfe entstehen können und gewissermaßen müssen, bedarf keines weitern Nachweises. — Es ist der Gleichgewichtspunkt, in welchem Staat und Kirche zu der Ruhe, die ihr individuelles Leben in der schönsten Verklärung zeigt, gekommen sind, ein sittlicher und darum in hohem Grade empfindlicher und irritabler. Der leiseste Hauch von der einen oder der andern Seite kann die Zunge der Wage zur Abweichung bringen. Nichts destoweniger ist aber auch eben deshalb da, wo das Gleichgewicht wirklich gefunden ist, die gegenseitige Beziehung der beiden Elemente zu einander eine völlige Durchdringung, und wird jeder Moment des materiellen Lebens von der Kirche geweiht und verklärt, so erkennt hinwiederum der Staat seine Verpflichtung bereitwillig an, den sittlichreligiösen Forderungen der Kirche in der größten Ausdehnung zu genügen. In der Geschichte schwankt allerdings der Pendel fortwährend zwischen einem Maximum und Minimum der Trennung wie der Annäherung auf und nieder.

13.

Ist es allgemeines Bildungsgesetz, daß die Form dem Wesen adäquat sein und eben deshalb durch die Eigenthümlichkeit des letztern die Gestaltung der erstern bestimmt werden müsse, so kann die Form, in welcher das Leben des Volks nach seinen beiden Lebenselementen, den staatlichen und kirchlichen, zur Erscheinung kom-

men soll, nur eine solche sein, in welcher einerseits die Einheit der Kirche und des Staats sich ausprägt, andrerseits die Selbständigkeit des einen wie des andern Glieds entschieden bewahrt wird. Wir gewinnen hiermit eine erweiterte Einsicht in die Bedeutung unserer Aufgabe, die geforderte gleiche Berechtigung der kirchlichen Bekenntnisse dem Staate gegenüber näher zu bestimmen. Nachdem wir das Negative und Positive beleuchtet haben, treten wir nun noch der Form, in welcher das darunter Gegebene sich ausprägt, somit aber der vollen Erscheinung desselben näher.

Die so eben angedeutete Form kann lediglich in der Art erreicht werden, daß Staat und Kirche in der Einheit des Volks ihre eigene Einheit finden, so jedoch, daß in dieser Einheit und unbeschadet derselben das eine wie das andere Glied ganz und selbständig sein eigenthümliches Leben innerhalb der demselben durch seine eigene Wesensbeschaffenheit gesetzten Grenzen bestimmt, ordnet und leitet. Am reinsten wird das Verhältniß hiernach sich gestalten, wenn dieselben Mitglieder des Staats auch die der Kirche sind, der Staat aber sowol als die Kirche die Verfassung — jedes für sich — lediglich aus sich selbst nehmen. Wie nun ein Volk, wenn es möglich wäre, die der Neuzeit gestellte Aufgabe der Völkerbildung rein und völlig durchzuführen, ein in sich durchaus einiges sein müßte, so würde bei ihm, wie nur von einer Staatsverfassung, so auch blos von einer Kirchenverfassung die Rede sein, und wie es für dasselbe nur einen Staat, nämlich denjenigen, welchem die Individuen des Volks angehören, so würde es in ihm auch nur eine Landeskirche geben können, unbeschadet des lebendigen, je nach der verschiedenen Individualität näher oder weiter gefaßten Verkehrs, in welchem der Staat und die Kirche dieses Volks mit den Staaten und Kirchen anderer, sei es benachbarter oder auch durch dazwischen liegende Länder getrennter, Völker begriffen ist, der, allerdings zunächst auf der

Basis der Reciprocität gegründet, zu seinem Ziele aber die völlige Gleichstellung aller Staaten und Kirchen unter sich, ohne damit ihre Individualität aufheben zu wollen, unveränderlich vor Augen hat. Hiermit erhält die Formel von der gleichen Berechtigung aller Kirchenformen und von der Emancipation der Kirche folgende Bedeutung:

„Jedes im Sinne der Neuzeit vollständig entwickelte Volk „hat zwar seine eigene Kirche, wie seinen eigenen „Staat, zugleich aber gesteht es auch den Kirchen und Staa„ten anderer Völker unter gleicher Voraussetzung vollstän„diger Entwickelung innerhalb der von ihnen eingenom„menen Grenzen die völlig gleiche Berechtigung zu, die es „für seinen Staat und seine Kirche in dem eignen Lande „in Anspruch nimmt."

Auf dieser Basis wird das internationale Recht für Staat und Kirche der miteinander, sei es mittelbar oder unmittelbar, in Berührung kommenden Völker sich naturgemäß entwickeln, sodaß namentlich die Kirchenangehörigen des einen Volks bei einem vorübergehenden Aufenthalte im Lande des andern in kirchlicher Hinsicht dieselbe Begünstigung genießen werden, die ihnen als Staatsangehörigen in solchem Falle in der Mitte des Volks, bei welchem sie als Fremde verweilen, zu Theil wird, bei völliger Uebersiedelung aber aus einem Volke in das andere, für welche consequenterweise forthin nur Freizügigkeit das Princip sein kann, der Eintritt in die neue Landeskirche in derselben Nothwendigkeit erfolgt, in welcher in solchem Falle die völlige Aufnahme in den neuen Staatsverband erfolgen muß.

Anmerkung. Ich lege hier allerdings ein hauptsächliches Gewicht darauf, daß die Völkerbildung im Sinne der neuen Weltphase als vollendet durchgeführt angenommen wird, ein Ziel, von welchem wir jetzt zumal, wo wir am Anfange stehen, noch weit entfernt sind, dem überhaupt nur allmälig angenähert werden kann. Bei einer solchen Annahme wird der mit dem Uebergange aus einem Volk in das andere ver-

bundene Uebertritt aus der bisherigen Kirche in die des neuen Landes so wenig Bedenken haben können, als der Uebertritt aus dem angebornen Staate in den einer andern Nationalität. Bei vollständiger Entwickelung des neuen Princips wird die gleiche Berechtigung aller wirklichen Kirchen mit Beschränkung auf die Grenzen, in welche sie gewiesen sind, anerkannt, sowie zugleich die unzertrennliche Einheit des Staats und der Kirche in dem oben bestimmten Sinne nothwendige Voraussetzung ist. Bei jeder Uebersiedelung aus einem Volk in ein anderes muß man daher annehmen, daß der sie Beabsichtigende durch Gründe, die eine solche Uebersiedelung ihm als wünschenswerth darstellen, geleitet werde und darum mit voller Willensfreiheit mit der staatlichen Verfassung auch die kirchliche des neuen Landes sich aneignen wolle. Genau genommen kann hiernach z. B. das Mißverhältniß gemischter Ehen in solchen Völkern gar nicht vorkommen, indem die connubia völlig libera et communia sein werden, die Verbindung einer Gattin mit dem Genossen eines fremden Volkes aber ebenso den Uebertritt in die Kirche wie in den Staat des Gatten für sie zur Bedingung hat.

14.

Die wichtige Frage, welche Verfassungsform, ob die republikanische oder die monarchische, vorzuziehen sei, lasse ich, indem ich zur Anwendung unseres Satzes auf die innern Verhältnisse des christlichen Volks im Sinne der Neuzeit weiter gehe, billig auf sich beruhen, wiewol ich subjectiv keinen Augenblick darüber zweifelhaft bin, daß Republik im strengen Sinne nur dann, wenn der absolut ideale Zustand der Menschheit zum wirklichen geworden sein wird, mithin dann, wenn es überhaupt einer Verfassung nicht mehr bedarf, weil dann die Menschheit nicht mehr im Werden begriffen ist, sondern das Sein selbst errungen hat, mit der vollsten Berechtigung eintreten werde. Republik in ihrer höchsten Verklärung ist Aufhebung aller Verfassung, weil Jeder in ihr sich selbst

Gesetz ist. Monarchie und zwar erbliche ist mir der allein adäquate Ausdruck für den unentbehrlichen Organismus der werdenden Menschheit, eben um dieses Werdens willen, der jedenfalls nicht mechanisch, sondern nur dynamisch begriffen werden kann. Für die gegenwärtige Untersuchung sehe ich jedoch, wie gesagt, von dieser Frage ganz ab, da es für meinen Zweck hinreicht, die materiellen Bedingungen der Verfassung vorzugsweise im Auge zu behalten. In dieser Beziehung aber bemerken wir Folgendes:

Jede Gesellschaft, heiße sie Staat oder Kirche, ist nur als ein Organismus zu begreifen, in welchem der Gegensatz der Regierenden und der Regierten — vielleicht noch unverfänglicher: der Nichtregierenden — die beiden Lebensfactoren derselben bildet. Es muß aber dieser Gegensatz eines Theils streng in seiner vollen Reinheit festgehalten, andern Theils kann er in dieser lediglich von sittlicher Gewissenhaftigkeit (vergl. oben unter 12 am Schlusse) in der rechten Weise überwacht werden. Wesentlich ist dem einen Pole dieses Gegensatzes die Tendenz zur Einheit, und da, wo eine solche auch numerisch und permanent heraustritt, hat derselbe seine eigentliche Spitze gefunden. Der entgegengesetzte Pol theilt sich mit gleicher Nothwendigkeit in eine Vielheit, die am vollkommensten da zur Erscheinung gekommen ist, wo, unbeschadet materieller Geschiedenheiten, alle formale Sonderung der Stände sich erledigt hat. Das Ueberwiegen des einen Pols über den andern, das, gehe es nun von der Einheit der Regierenden oder der Vielheit der Regierten aus, jederzeit zum Absolutismus, entweder Despotismus oder Terrorismus, führt, kann nur durch sittlichen Ernst abgehalten werden; immer aber wird das Verhältniß der beiden Factoren untereinander Schwankungen unterliegen, die, von der menschlichen Endlichkeit bedingt, in der Regel nur für sehr vorübergehende Epochen, durch welche der eigentliche Blütenstand bezeichnet wird, in ein sicheres Gleichge-

wicht sich auflösen. Das juristische Princip mag für die besonderen Zustände maßgebend sein, für das Allgemeine und Höchste, da, wo die Gegensätze der Gesellschaft in ihrer höchsten Reinheit, in ihrer obersten Potenz einander gegenüberstehen, gilt keine andere als rein ethische Bestimmung, die zugleich die Irrationalitäten der juristischen Auffassung, welche wir so eben den untern Sphären des Kirchen- wie des Staatslebens zugewiesen haben und die auf dem Principe einer nur in einem Unendlichen, also jederzeit mit einem unauflöslichen Rückstande zu bewirkenden durchgehenden Scheidung der Gegensätze beruht — eben weil sie der Ausdruck des Lebens in seiner höchsten und das Ganze umfassenden Erscheinung ist — allein in befriedigender Weise zu suppliren und zu lösen vermag. Auf diesem sittlichen Principe ruht nun auch lediglich jede sogenannte Constitution oder Verfassung im engeren Sinn, die, mag sie in früheren Zeiten, als ursprüngliche Naturordnung, mehr in dem Gebiete des Unbewußten geblieben sein, oder in den Zeiten größerer Ausbildung der Kritik einen bestimmten äußeren Ausdruck erlangt haben, in jeder Gesellschaft vorausgesetzt werden muß, aber von einem sogenannten contrat social, der eben rein juristischer Natur ist, himmelweit unterschieden ist — Verfassung, die allerdings lediglich der Ausdruck ist für das Verhältniß, in welchem die Regierenden zu den Regierten stehen, eben darum aber auch das unentbehrliche dritte Glied darstellt, das, um den Organismus einer Gesellschaft vollständig zu begreifen, als das einende Band um Regierende und Regierte geschlungen gedacht werden muß, und erst die Verfassung in der allgemeinen Bedeutung von dieser Seite vollendet.

Sind wir im Obigen bereits darüber einig geworden, daß ein Volk die Verfassung im Allgemeinen selbständig eben sowohl für die staatliche als für die kirchliche Seite sich zu geben habe, so wird nach den so eben gegebenen Bestimmungen die Forderung der Zeit rücksichtlich glei-

cher Berechtigung aller Kirchenformen, sowie der Emancipation der Kirche noch dahin näher zu bestimmen sein, daß

„ein christliches Volk zwar innerhalb seiner Grenzen eben „sowol nur diejenige Staats- wie diejenige Kirchenverfassung „als die für alle seine Glieder gültige anerkennt, welche es „sich selbständig und unabhängig sowol nach der staatlichen „als nach der kirchlichen Seite hin gegeben hat, daneben „aber auch alle Kirchen- und Staatsverfassungen anderer „Völker, in sofern sie, wenn auch in verschiedener Pro- „gression, nach dem hier aufgestellten Typus sich gestaltet „haben, nicht nur überhaupt anerkennt und gewähren läßt, „sondern ihnen auch bei internationalen Beziehungen die- „jenige Berechtigung zugesteht, welche gewährt werden kann, „ohne die eigene Existenz und Fortentwickelung nach der „einen oder andern Seite hin zu gefährden."

Anmerkung. Nach dem 14. § beruht jede Verfassung einer Gesellschaft auf drei Momenten: der Regierung, den Regierten und der Verfassung im engeren Sinne. Die zuletzt erwähnte Verfassung im engern Sinne ist nichts anders als das mit einer sittlichen Nothwendigkeit — nur eine solche ist für diese höchste Potenz der menschlichen Zustände die ursprünglich bestimmende — sich ergebende Verhältniß zwischen den Regierenden und den Regierten. Factisch ist eine solche Verfassung in jeder Gesellschaft vorhanden; ist ihre Ausprägung in den frühesten Zeiten der Gesellschaft nur sehr unvollständig, so erscheint es dagegen als specifische Eigenthümlichkeit derjenigen Phase, die wir die kritische nennen möchten, daß eine möglichst genau entwickelte und im Einzelnen bestimmte Verfassungsurkunde eben sowol dem staatlichen als dem kirchlichen Leben des Volks vorgezeichnet werde. Von dieser Verfassung im engeren Sinn ist jedoch die allgemeine Verfassung zuerst des Volks als Einheit und sodann der beiden in ihm verbundenen Factoren des Staats und der Kirche als solcher zu unterscheiden.

15.

Bisher ist die Voraussetzung festgehalten worden, daß das nationale Princip, das wir als das normgebende für die gesellschaftliche Bildung der Jetztzeit anerkannt haben, seine vollständige, naturgemäße Entwickelung gefunden habe. Es ist dem zufolge angenommen worden, daß in jedem einzelnen Volke auch die kirchliche Stellung der einzelnen Glieder dieselbe sei wie ihre staatliche; um es anders auszudrücken: man ist von der Einheit der Volkskirche und des Volksstaats ausgegangen. Gelangt der oben (§. 12 mit der Anmerkung) aufgestellte Kirchenbegriff, um dies in der Kürze zu wiederholen, mit dem von der gegenwärtigen Epoche geforderten Begriffe des einzelnen Volks, den andern, in ihrem Verhältnisse zu einer organischen Constituirung der Menschheit anerkannten Völkern gegenüber, zur vollen Realität, so gibt es fortan eben sowol nur besondere Länderkirchen, wie besondere Völkerstaaten, ohne daß damit der Unterschied der verschiedenen Confessionen aufgehoben wird, so wenig durch die besonderen staatlichen Verfassungen der einzelnen Völker die Verschiedenheit der republikanischen, aristokratischen, monarchischen u. s. w. Staatsprincipe alterirt wird. Es ist, um dies im Vorbeigehen noch zu bemerken, die Christlichkeit der Confession vorausgesetzt, im Lichte der neuen Zeit, der Unterschied der Confessionen hauptsächlich nur auf seine ursprüngliche, d. h. reinformale Bedeutung zurückgeführt worden, sodaß die subjective Nothwendigkeit der Confession für ein bestimmtes Volk in ähnlicher Weise und aus gleichen, d. h. hauptsächlich formalen Gründen, wie die Wahl der besonderen staatlichen Verfassung für dasselbe, sich rechtfertigt.

Indeß in der Wirklichkeit der Gegenwart ist die Entwickelung bis zu diesem Punkte noch nicht vorgeschritten, so wenig behauptet werden kann, daß die nationale Zeitbildung in der Weise, daß die Nationen, welche in ihrer Gesammtheit, unter sich durch den geordnetsten wechsel-

seitigen Verkehr verbunden, den Organismus der ganzen Menschheit darstellen sollen, schon als solche völlig und in recht naturgemäßer Weise constituirt und abgegrenzt seien, sich bereits abgeschlossen habe. Sowie dies letztere nur in sehr weitem Sinne annähernd geschehen kann, und dabei mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß nichts destoweniger in der neuen Geschichtsphase eines Theils der Begriff von Bundesstaaten viel organischer als bisher sich entwickeln, andern Theils neben den größeren Völkern auch kleinere, die nur in den planetarischen Fragmenten (Asteroiden) unsers Sonnensystems ihre Analoga finden, in abgeschlossener Selbständigkeit sich zu halten wissen werden, obwol man diesen letzteren es leicht ansehen dürfte, daß sie ihr volles Leben nur in der Einheit mit denjenigen, von welchen sie sich losgetrennt haben, wieder gewinnen werden; so läßt die Wirklichkeit auf dem kirchlichen Gebiete der Gegenwart noch ungleich größere Abnormitäten wahrnehmen und selbst von den nichtchristlichen Religiosen abgesehen, so treffen die Grenzen der einzelnen christlichen Confessionen so selten oder vielmehr so gar nicht mit den Grenzen der einzelnen Staatsverfassungen zusammen, daß in dieser Beziehung die verschiedenen Nationen die buntesten Ländercharten darstellen; auch ist die kirchliche Entwickelung im Allgemeinen noch lange nicht so weit fortgeschritten, daß die Confessionsunterschiede in ihrer blos formalen Bedeutung erkannt, hiernach aber schon jetzt die Möglichkeit gegeben wäre, durch Aufstellung einer Landeskirche die in den Grenzen derselben befindlichen Anhänger einer andern Confession mit ihrer Aufnahme in die staatliche Gemeinschaft zugleich zum Uebertritte zur Confession der Landeskirche ohne ungebührlichen Zwang zu bestimmen.

16.

Wenden wir uns nun zunächst und vorerst zu den kirchlichen Zuständen der Gegenwart und zwar hauptsächlich

im Hinblick auf Deutschland, zuletzt mit besonderer Anwendung auf Sachsen! Ueberlassen wir von nun an die staatliche Entwickelung als solche, wie sie von der Neuzeit gefordert wird, den Erörterungen Derjenigen, welche nicht wie wir die kirchliche Seite vorzugsweise zur Betrachtung sich erwählt haben. Versuchen wir es, ein Bild von den Verhältnissen, in welchen die Organisation der Neuzeit das kirchliche Leben des Volks neben und mit dem staatlichen finden wird, aufzustellen!

Von den nichtchristlichen Religiosen haben wir es auf dem bezeichneten Gebiete nur mit den Juden zu thun. Andere nichtchristliche Gläubige kommen zu sporadisch auf demselben vor, als daß sie Beachtung verdienen sollten. Das Verhältniß eines christlichen Volks zu den Juden wird immer in gewissem Sinne ein innormales sein. Kann es auch in staatlicher Hinsicht mit ihm sich eins fühlen, so doch nimmermehr in kirchlicher Hinsicht, wenn es auch in der letzteren Beziehung jedenfalls ihm sich noch verwandter erkennen muß, als den Verehrern des Brama und Buddha oder auch selbst des Halbmonds. Die Wurzel des Christenthums bleibt das Judenthum immer, aber die ihm eigenthümliche, entschiedene Zurückweisung des christlichen Kerns macht Gemeinschaft mit ihm unmöglich. Mag auch die staatliche Berechtigung den Juden nicht versagt werden können, für ihr kirchliches Leben können sie nur Duldung ansprechen. An jener Einheit der Kirche mit dem Staate in dem Begriffe des Volks, für die wir allerdings immer ein christliches Volk voraussetzen, können sie nicht Theil nehmen; und somit mögen sie in den socialen Verhältnissen der Neuzeit alle Rechte und Pflichten, die mit der staatlichen Seite, in ihrer Isolirung von der kirchlichen aufgefaßt, verbunden sind, überkommen; diejenigen Beziehungen, welche aus dem Verhältnisse des Staats zur Kirche hervorgehen, müssen ihnen unzugänglich bleiben, sodaß ihre Stellung inmitten eines christlichen Volks, wie freisinnig und unbefangen sie auch immerhin aufge-

faßt werden mag, doch nicht die Grenzen einer bloßen Duldung überschreiten und in das Gebiet der vollen Berechtigung übertreten kann.

Ein ganz anderes und wesentlich verschiedenes Verhältniß zu den christlichen Völkern der Neuzeit ist das der verschiedenen christlichen Confessionen, sowol der bereits geschichtlich ausgebildeten und consolidirten, als der erst noch im Entstehen begriffenen und ihren Abschluß noch von der Zukunft erwartenden. Einmal ist, wie schon bemerkt, die Zeit wol noch ziemlich entfernt, in welcher die einzelnen Confessionen oder Kirchen als das, was sie wirklich und ausschließend sind, nämlich als die in ganz natürlicher Consequenz sich auseinander legenden Zweige der Krone, in welche der Stamm des Christenthums zuletzt ausgehen muß, anerkannt werden — eine so gut zu ihrer Existenz berechtigt als die andere, und überdies jede die Stelle, die ihr angewiesen ist, aus nationalen und ähnlichen Rücksichten mit einer gewissen, wenn auch nur relativen, Nothwendigkeit einnehmend. Wäre man schon zu solcher Ansicht gekommen, so würde sich sehr natürlich bei dem Volk, das einer staatlichen Einheit sich erfreut, auch die kirchliche ungesucht herstellen und zu erhalten wissen. Sodann aber haben sich auf dem Wege der bisherigen geschichtlichen Entwickelung, der nicht gewaltsam verlassen werden kann, in ähnlicher Weise, wie mitunter verschiedene Nationalitäten, so auch verschiedene Confessionen in einer volklichen Einheit zusammengefunden, und es können im Allgemeinen hier folgende vier verschiedene Fälle stattfinden: entweder 1) so viel Nationalitäten, eben so viel Confessionen; oder 2) bei weniger Nationalitäten mehr Confessionen und umgekehrt; oder 3) bei einfacher Nationalität mehr Confessionen und umgekehrt; oder 4) bei einfacher Nationalität einfache Confession. Wird durch jene staatliche Beschaffenheit, bei welcher mehrere Nationalitäten in einer volklichen Einheit verbunden sind, die Provincialität der einzelnen Glieder bedingt, die hier-

auf durch die Reichsverfassung in die Gemeinschaft des Ganzen aufgenommen werden; so dürften die einzelnen Kirchen eines Volks in einem ähnlichen gesonderten Verhältnisse zu einander stehen, gleichwol aber auch in einer höheren und allgemeineren Einheit eine Vereinigung, in welcher die besondern confessionellen Elemente allerdings auch vertreten sind, ohne daß dadurch die nur gedachte Einheit aufgehoben wird, anzustreben haben.

Wirklich finden sich in den meisten deutschen Ländern von einiger Bedeutung mehrere christliche Confessionen neben einander und es wird kaum zu verhindern sein, daß eben jetzt, aus einem gewiß nicht unverschuldeten Mißverstehen des Wesens der Confessionsverschiedenheit, noch mehrere neue sich bilden und ebenfalls zu der Mehrzahl deutscher Länder und Ländchen Zugang finden werden, wenn nicht etwa, wofür die Hoffnung nicht aufzugeben ist, den den Austritt Vorbereitenden eben jetzt die Augen aufgehen und das Verständniß kommen sollte, daß wenigstens bei den gegenwärtigen Aussichten der größte Theil der bisherigen Gründe, die ein Verlassen der bestehenden Kirche räthlich machen konnten, die Spitze verloren habe, alle Zersplitterung aber und somit auch im Kirchlichen weder für die deutsche Einheit überhaupt noch für die untergeordnete der einzelnen deutschen Länder ersprießlich werden könne. — In einigen Ländern nimmt die katholische Confession, in einigen die protestantische die Mehrzahl in Anspruch; anderwärts stehen sie in mehr oder weniger gleichem Verhältnisse; Sachsen ist unter den größeren Ländern vielleicht das einzige, in welchem die lutherische Fraction des Protestantismus weit die überwiegende, und die reformirte sowie die katholische fast nur sporadisch erscheinende sind. Auch die unirte Kirche in Preußen und anderwärts ist nur eine protestantische Fraction; die deutsch-katholische Confession aber und die freiere Kirche gehören zu den erst in der Bildung begriffenen, deren Consolidirung, wenn sie jetzt wirklich noch gewünscht wird, schwerlich

Hindernisse finden, die aber, wie schon angedeutet, vielleicht im eigenen wohlverstandenen Interesse sich selbst in die Einheit der schon bestehenden Confessionen wieder auflösen werden.

Es ist die allerdings nicht ganz erwünschte Frucht des geschichtlichen Zufalls, dieses Ausdrucks der menschlichen Irrationalität, daß weder die einzelnen Confessionen eines Bundesvolks mit den Provinzen desselben in der Regel zusammentreffen, noch auch in allen einzelnen Fällen aus den vorliegenden tellurischen oder nationalen Verhältnissen die Nothwendigkeit der angenommenen Confession für die ihr Angehörigen sich vollständig nachweisen läßt. Es erwächst hieraus und namentlich aus dem erstgedachten Umstande der Nachtheil, daß nach der kirchlichen Seite hin eine andere die einzelnen Glieder in einem Höheren bindende Einheit gesucht werden muß, als die nach der staatlichen hin etwa bereits gefundene; und der zweite Umstand insonderheit, zumal da ihm gegenüber die Confessionsverschiedenheit nur zu leicht, statt blos formell gefaßt zu werden, so gar recht materiell sich geltend zu machen pflegt, läßt es in den meisten Fällen an gegenseitigen Reibungen und Beeinträchtigungen, die in Proselytenmacherei und verwandten Erscheinungen ihren Ausdruck finden, nicht fehlen. Jedenfalls muß indeß das geschichtlich Gegebene genommen werden, wie es ist; gewaltsame Umbildung des Vorgefundenen ist nie naturgemäß; alle Einwirkung, wenn sie nicht die Grenze überschreiten will, muß sich auf allmälige Ausgleichung und Milderung der bestehenden Unterschiede beschränken, und wird positiv nur neuer Vervielfältigung der Differenzen, so viel es ohne Zwang geschehen kann, zu begegnen bemüht sein. So viel liegt aber hier wol am Tage, daß durch Hinzunahme des in den gegenwärtigen Paragraphen erörterten Moments die Bedeutung der „gleichen Berechtigung aller Confessionen" in ein anderes und nicht unwichtiges Stadium übergeführt worden ist.

Kann es nun zuvörderst keinem Zweifel unterliegen, daß alle Glieder aller in einem christlichen Volke vereinigten christlichen Confessionen an den staatlichen Rechten, sowol den allgemeinen als den besondern, aus der Beziehung des Staats zur Kirche fließenden, in gleicher Weise Antheil haben, so gestaltet sich offenbar nach der kirchlichen Seite hin unter der gegebenen Voraussetzung die Sache schon verwickelter, und indem jeder Confession die Autonomie für sich nicht versagt werden darf, ist es zugleich unerläßlich, die Sonderverfassungen der einzelnen Kirchen eines Volks in einer höhern, alle Einzelne umschließenden Gesammtverfassung zu vereinigen, damit dem Volke auch nach der kirchlichen Seite hin seine Einheit gesichert bleibe, somit aber, da eine einige Confessionskirche unter der gegebenen Voraussetzung nicht möglich ist, wenigstens eine Bundeskirche sich auferbaue. Es wird hiernach die Forderung der „gleichen Berechtigung" nachstehende weitere Fassung sich gefallen lassen müssen: „Ein christliches Volk erkennt in jeder der mehreren Con„fessionen, die innerhalb seiner Grenzen sich befinden, ein „in derselben Weise, wie die übrigen, gleichberechtigtes „Glied von sich nach der kirchlichen Seite hin an, fordert „aber zugleich eine Zusammenfassung dieser und der übri„gen neben einander bereits factisch bestehenden Kirchen „unter die höhere Einheit einer Bundeskirche, mit welcher „es allein die Ausgleichung seiner staatlichen und kirchlichen „Verhältnisse zu verwirklichen im Stande ist; wobei es „jedoch allerdings in jeder Vermehrung der Theilkirchen „eine Hemmung der anzustrebenden Einheit erblickt, wel„cher es zwar nicht schlechthin verbietend entgegentritt, die „es aber möglichst abzuhalten bemüht ist."

Die Folgerungen, die sich hieraus ergeben, sind von Wichtigkeit, bilden aber zugleich den Schlußstein der allgemeinen Betrachtungen über die Stellung der christlichen Völker der Neuzeit zur Kirche dem Staate gegenüber. Wir ziehen nur einige der wichtigern.

„Band" ist immer nur Surrogat für „Einheit", wenn

auch mitunter nothwendiges. Er liegt stets auf dem Wege zu dieser, hat aber das Ziel noch nicht erreicht. In dem Interesse eines christlichen Staats, zumal, wenn seine räumliche Ausdehnung nicht allzu groß ist, liegt es immer, die Einheit, wie im Staatlichen, so auch im Kirchlichen möglichst unbeeinträchtigt sich zu erhalten. Jedenfalls ist es in dieser Hinsicht wünschenswerth, die völlige Durchbildung der Deutschkatholiken und der Freikirchler, wenn es ohne Zwang geschehen kann, zu verhindern. Freisinnige Verfassungen der Confessionen, wie sie von der Neuzeit zu erwarten sind, lassen bei freundlichem Entgegenkommen guten Erfolg hoffen.

Wenn jeder Confession die Autonomie, mit der einzigen Beschränkung, daß sie die zur Feststellung der höheren Bundeseinheit erforderlichen Bedingungen nicht verweigern werde, zurückgegeben wird, so ist sie als in dem rechtlichen Besitze des Zustandes, in welchem sie bei jener Zurückgabe gefunden wurde, stehend anzusehen. Es wird sich hiernach das rechtliche Verhältniß einer solchen Confession auch für die Zukunft, sowol den bestehenden Schwesterconfessionen, als den etwa später von ihr sich absondernden gegenüber, feststellen lassen.

Der Einheit eines Volks in kirchlicher Hinsicht, womit zugleich Unabhängigkeit von jeder fremden Auctorität nothwendig ausbedungen ist, darf auch durch die Berufung auf päpstliche Oberherrlichkeit, in einem katholischen Bundeskirchentheil, keine Benachtheiligung erwachsen. Kein christliches Volk überhaupt, und wenn es nach der kirchlichen Seite ausschließend katholisch ist, wird es sich gefallen lassen, die Autorität eines auswärtigen Kirchenfürsten anzuerkennen; eben darum ist auch der Begriff eines Concordats mit der Curie ein verfehlter. Wird im Dogma der Begriff der Hierarchie noch festgehalten, so kann ihm von seinen Bekennern, sobald sie zu ihrem vollen Selbstbewußtsein den protestantischen Confessionen gegenüber gekommen sind, nur noch eine sym-

bolische Bedeutung zuerkannt werden. Um hiernach eine formale Ausgleichung zu vermitteln, möge es der Hierarchie frei stehen, gegen eine Beschränkung wie die geforderte zu protestiren, dabei aber die Bundeskirche berechtigt sein, die eingelegte Protestation nicht zu beachten, so daß dieser schlechthin in keiner realen Beziehung eine thatsächliche Folge zu geben ist. Ebenso kann der Katholik, wenn er seine geschichtliche Stellung zum Protestantismus nicht ganz unhaltbar machen will, selbst seinem Anathema der Ketzer nur noch eine symbolische, in sofern anerkannt subjective Geltung beilegen.

Die Einheit mehrerer Volkskirchen einer und derselben Confession untereinander kann nur eine materiale, nicht aber eine formale sein. Es mögen z. B. die Protestanten verschiedener Länder sich eins wissen in den Principen des Glaubens; sie mögen sich auch durch wechselseitigen Austausch auf diesen Principen in dem Bekenntnisse gegenseitig weiter zu bilden suchen; die besondere protestantische Volkskirche hat aber formell lediglich für sich selbst zu sorgen. In sofern ist nur uneigentlich von einer allgemeinen protestantischen Kirche die Rede, wie denn selbst das Beiwort „katholisch" in der Bezeichnung der römischen Kirche, wenn es nicht real exclusiv werden soll, nur symbolisch aufgefaßt werden darf.

Anmerkung. Ist alle zeitliche Entwickelung der menschlichen Verhältnisse zuletzt mit einem irrationalen Reste behaftet, der nur in unendlicher Approximation gelöst werden kann, so ist der geschichtliche Zustand, in welchem namentlich in Deutschland und ebenso auch in Sachsen das kirchliche Element des Volks gefunden wird und von welchem aus die eben jetzt nothwendig gewordene Fortentwickelung weiter zu gehen hat, ein unverkennbar irrationaler, zwar nicht in seinem innersten Wesen, so doch nach den Grenzen hin. Ein redlicher sittlicher Ernst vermag indeß eine Lösung dieses verbleibenden irrationalen Restes in fortschreitender Entwickelung herbeizuführen, die von dem streng juristischen Standpunkte

aus, der mit zersetzender Kritik wesentlich eins ist, nimmermehr gegeben werden kann.

17.

Wir haben mit dem Vorstehenden die allgemeinen Betrachtungen über das kirchliche und staatliche Verhältniß der Völker der Gegenwart, und Sachsens insbesondere, bis zu dem Punkte geführt, mit welchem wir nun ein vollständiges Bild jenes Verhältnisses, wie es auch durch den factischen Zustand und die bisherige geschichtliche Entwickelung bedingt ist, gewonnen haben. Es hindert uns nichts mehr, die besondere Darlegung der kirchlichen Organisationen, wie die Zeit sie fordert, zu versuchen und dabei zunächst auf Sachsen die Anwendung zu machen. Wir halten hierbei die oben (vergl. §. 13 Anmerkung) entwickelte Unterscheidung zwischen kirchlicher Verfassung im weitern und engern Sinne fest, zunächst die erstere entwickelnd.

Die kirchliche Verfassung eines christlichen Volks im Allgemeinen beabsichtigt das kirchliche Element für dasselbe eines Theils selbständig, und dann in einer Weise zu entwickeln, bei welcher dieses eben sowol das geistige Gesellschaftsleben des Volks nach seinem ganzen Umfange schafft und bildet, als es seinem materiellen Wohlbefinden, ohne dasselbe irgend wie weiter, als zu einer gesunden Existenz der Kirche erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen oder gar zu benachtheiligen, diejenige Förderung zuzuführen bestrebt ist, die von der Kirche wirklich gewährt werden kann. Als Verfassung einer Gesellschaft nimmt, wie schon oben (vergl. Anmerkung zu §. 13) bemerkt worden, die kirchliche Verfassung drei wesentliche Bestandtheile in Anspruch, die Regierung, die Gemeinde, die Constitution, welche letztere das Verhältniß der Gemeinde zur Regierung ordnet.

Der Begriff der Regierung legt die Verpflichtung auf, anzuordnen und die Vollziehung der getroffenen Anordnungen zu bewirken. Der Begriff der Gemeinde

schließt die Verbindlichkeit ein, den Anordnungen der Regierung zu gehorchen und den Nachtheilen, welche mit der Unterlassung dieses Gehorsams verbunden sind, sich zu unterwerfen. Da Regierende und Regierte als Freie in gesellschaftliche Verbindung getreten sind, so folgt, daß eine gegenseitige Verständigung über das, was erforderlich ist, eingeleitet werden muß; und hierauf gründet sich das Bedürfniß einer Constitution, die Regierende und Regierte, unter Voraussetzung sittlicher Redlichkeit, in die ihnen zukommenden Schranken weist.

Die Regierung der Kirche hat es nur mit der Fürsorge für die geistigen Gesellschaftsgüter zu thun, wogegen alles Materielle und darauf Bezügliche der staatlichen Regierung zufällt. Hat die Volkskirche die Berechtigung, von dem Staate ihres Volks die Gewährung der äußeren Bedingungen für ihr Bestehen und für die Erreichung ihrer Zwecke zu fordern, so ist die Kirchenregierung verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den jenseitigen Verbindlichkeiten nachgekommen werde, und über die Erfüllung derselben fortwährend zu wachen. Ist der Kirche für diesen Zweck ein besonderes sogenanntes Kirchengut überwiesen, so steht ihr, wie jedem andern Besitzer eines Grundstücks, die Verwaltung darüber zu; der Staat darf sich daran, so wenig als an einem andern Privatbesitzthum, vergreifen; doch bleibt ihm jedenfalls das Recht, sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung nicht in einer Weise geschehe, bei welcher seine weitere Beihülfe ohne Noth in Anspruch genommen werden muß; und außerdem gebührt der Staatsregierung, wie über alles materielle Volkseigenthum, neben der Oberaufsicht so auch diejenige Benutzung des Kirchenguts für Staatszwecke, die durch die letzteren bedingt ist. Sei sie übrigens einfache Kirchenregierung, oder Bundeskirchenregierung, sie ist als solche der obersten Regierungseinheit des Volks eben so untergeben, wie die staatliche Regierung — gleichviel ob einfach oder für einen Bundes-

staat — in derselben höchsten Regierungseinheit aufgeht, und eben durch dieses Zusammentreffen des Kirchlichen und Staatlichen in der höheren Einheit ist die Einheit des christlichen Volks nach allen Seiten hin entschieden. **Nur in der Person des Volksoberhauptes, heiße dies Monarch oder Präsident, kann diese Einheit des Geistlichen und Weltlichen gegeben sein.**

Die kirchliche Gemeinde ist ihren Gliedern nach die staatliche und in sofern mit dieser identisch. Als kirchlich steht sie zunächst zur kirchlichen Regierung in Beziehung, sodann aber auch dieser gegenüber, zu dem gemeinschaftlichen Volksoberhaupte. Die Theilnahme des Einzelnen an der besonderen Kirchengemeinde einer Bundeskirche hängt von seinem freien Willen eben so ab, als der Uebertritt zu einer andern in derselben, ohne daß sein Verhältniß zur Bundeskirche dadurch gestört wird. Auch der Austritt aus der Bundeskirche, sowie, wenn die Kirche des Volks nur eine ist, aus dieser selbst steht dem Einzelnen unbedingt frei; derselbe jedoch schließt die Trennung vom Volke überhaupt mit in sich.

Die Constitution setzt durch freie Uebereinkunft zwischen dem Volksoberhaupte, der Regierung und den freien Gemeindegliedern die wechselseitigen Verhältnisse sowol als den Zweck und das Ziel der Gesellschaft mit den Mitteln zu ihrer Erreichung fest, und bestimmt zugleich die Art und Weise, in welcher die aufgestellten und vereinbarten Grundlagen überwacht und mit der fortschreitenden Zeit weiter gebaut werden können; Letzteres eben sowol im Interesse des Oberhauptes wie der Kirchenregierung und der Regierten. Die erste Constitution der Kirche mag überall der Form nach octroirt sein; durch die erfolgte Annahme ist sie zugleich freies Eigenthum der selbständigen Gemeinde geworden, die in ihrem Befugnisse zu verweigern, selbst in der Zeit der größten Unterdrückung, das Unterpfand der nur unter ihrer Mitwirkung wie zu erhaltenden so fortzubildenden Verfassung

sich zu bewahren gewußt hat. Eine Zeit kritischer Selbstbewußtheit, wie die gegenwärtige sich darstellt, bringt die entschiedensten Formen für die Verfassung des kirchlichen wie des staatlichen Organismus zur Entwickelung und so sehen wir mit Recht in ihr einer sehr bestimmt gezeichneten Ordnung der kirchlichen Verhältnisse entgegen.

Anmerkung. An sich möchte hier der Ort sein, im Allgemeinen über die temporalia in der Kirche, dann über das Bekenntniß und die Bedeutung desselben, ebenso über das Wesen des zu errichtenden Kirchenregiments und die Bedeutung einer Presbyterial= und Synodalordnung das Nöthige beizubringen. Ich dispensire mich indeß davon, um den angefangenen Weg nicht zu weit auszudehnen, indem ich beabsichtige, meine Theorie sofort in der Anwendung auf die sächsischen Verhältnisse nachzuweisen.

18.

Die Kirche des Königreichs Sachsen, das nach der staatlichen Seite hin hoffentlich bald den letzten Schein eines Bundesstaats durch Verschmelzung der Oberlausitzer Sonderinteressen mit denen der Erblande verlieren wird, kann, nachdem die gleiche Berechtigung aller christlichen Confessionen in ihrer Mitte ausgesprochen worden ist, nur noch als Bundeskirche bestehen und Glieder derselben sind zur Zeit ohne Widerrede die lutherische, die reformirte und die römisch=katholische Kirche, zu welchen die deutsch=katholische noch hinzu treten wird, wenn sie es nicht vorzieht, um der Einheit so wenig wie möglich zu widerstreben, mit einer der beiden protestantischen Kirchen sich zu vereinigen. Die mit der Neuzeit aufgegangene Beseitigung der bisherigen Furcht vor illiberalen kirchlichen Institutionen läßt hoffen, daß die Deutschkatholiken eben sowol als die vielleicht sporadisch hin und wieder auftauchenden Freunde der freien Kirche in Sachsen sich bedenken werden, die immer unerfreuliche Zahl verschiedener Confessionen in unserm Volke zu mehren. Die Bekenner der griechischen Kirche, des eng=

lischen Protestantismus, die Mennoniten und wenn es noch Verwandte anderer Confessionen in Sachsen geben sollte, stellen sich zu auffallend als bloße Gäste unserer Kirche dar, sodaß sie unmöglich mehr als das Gastrecht, das ihnen in der freisinnigsten Weise gewährt werden wird, in Anspruch nehmen können. Befänden sich unter ihnen Einzelne, die das staatliche Bürgerrecht forderten, so würden sie sich nicht beschwert fühlen dürfen, wenn sie durch eine gewiß unverdächtige Fiction von der betreffenden Regierungsbehörde, um mit der Form sich auseinander zu setzen, derjenigen Bundesconfession, die ihnen am nächsten steht, zugerechnet und auf diese Weise mit dem zu ihrer Legitimation erforderlichen Titel ausgestattet würden.

Die Verfassung der sächsischen Bundeskirche geht von der höchsten Regierungseinheit, in welcher in gleicher Weise die staatliche Seite unsers Volks gipfelt, von der Person des Königs, aus, und in der letzteren ist ihr auch an ihrem Theile die Einheit mit dem Volke selbst verbürgt. Wie der König der Träger der staatlichen Regierung, so ist er ein solcher auch für die kirchliche Bundesregierung, und diese wird, in dem König ihre symbolische Einheit findend, von einem Ministerium der Kirche gebildet, in welchem die besondern Kirchen des Bundes nicht ohne Rücksicht auf ihre numerische Stärke, durch Mitglieder der Confession — in der Regel geistliche — vertreten werden, der Minister aber, dem Volke nach kirchlicher und staatlicher Seite hin verantwortlich, in bureaukratischer Verwaltung, der Vorstand ist. Was die Regierung der Kirche, in sofern diese Bundeskirche ist, in ihren Kreis zu ziehen hat, das ist von demjenigen, was ihr, in sofern sie Regierung einer Sonderkirche ist, zukommt, zu unterscheiden, und indem dies eines Theils dasjenige umfaßt, was in dem kirchlichen Sein aller Sonderkirchen eben sowol das Gemeinschaftliche, wie das einer Ausgleichung mit den übrigen bedürfende Specifische jeder Einzelnen ist, so vertritt sie andern

Theils die Beziehungen der Bundeskirche als solcher und nach ihren einzelnen Gliedern zu der staatlichen Seite des Volks sowol rücksichtlich der Leistungen für den Staat als der dagegen aus seinen Mitteln in Anspruch zu nehmenden Gewährungen. Soll der Bundeskirche als der Gesammtheit der Sonderkirchen unsers Landes die Gelegenheit nicht fehlen, in ihrer vollen Freiheit ihrer Regierung gegenüber zu stehen und die Bedingungen ihres geistigen Lebens aus der Hand derselben in jenem allein wahren Gehorsame, dem freien, hinzunehmen; so darf ihr, außer den übrigen aus dem socialen Verhältnisse sich ergebenden Berechtigungen, die Gelegenheit nicht fehlen, sich vor der Bundesregierung in einer Bundeskirchensynode auszusprechen, über welche die Bundeskirchenordnung, die überhaupt die magna charta für Regierung und Kirche in dieser Potenz ist, die genaueren Bestimmungen zu geben hat. In den Bereich der Bundeskirche und ihrer durch die Constitution in die geeigneten Grenzen eingewiesenen Regierung gehört vornehmlich die Bestimmung über neu aufzunehmende Bundesglieder, sowie die Regelung der Verhältnisse mit den kirchlichen Gästen und Fremden, vornehmlich aber auch der Rapport mit den Kirchen anderer christlicher Völker, dessen größere oder geringere Innigkeit der geeignetste Maßstab ist, um die christliche Förderung der dabei Betheiligten zu messen.

19.

In der Verheißung gleicher Berechtigung für alle christlichen Confessionen mit der darunter begriffenen Emancipation vom Staate, die in der Neuzeit auch für Sachsen ausgesprochen worden, ist im Wesentlichen nur das wiederholt, was bereits in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 im 57. §. die Worte
„die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Ange-
„legenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer
„jeden Confession überlassen“

enthalten. Aus ihr folgt mit nicht zurückzuweisender Entschiedenheit, daß außer jener Vertretung in der Bundeskirchenverfassung nun auch noch jeder Sonderkirche Sachsens das Recht gegeben ist, als Particularkirche sich selbständig und naturgemäß zu organisiren. In wieweit die römisch-katholische, die reformirte und etwa noch die deutsch-katholische Kirche davon bereits Gebrauch gemacht haben oder noch machen werden, das beabsichtige ich nicht näher zu erörtern. Ich wende mich zunächst zur evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens, um die Organisation derselben, wie sie von der Gegenwart gefordert werden dürfte, in einigen allgemeinen Umrissen, die allerdings auch als Gerüste für die übrigen Particularkirchen Sachsens gelten können, wenn sie ihrer bedürfen sollten, zu entwerfen.

Um ihre socialen Angelegenheiten selbständig und aus sich selbst unabhängig von den staatlichen Einrichtungen zu ordnen, muß die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens wol die Auctorität der Bundeskirche und ihres Organismus, wie davon im vorhergehenden §. gehandelt worden ist, anerkennen, was ihr um so weniger schwer fallen wird, als sie selbst in den Organismus derselben als ein bestimmendes Glied und dazu, wegen ihrer überwiegenden Anzahl, als ein Glied von besonderem Gewichte, mit aufgenommen ist. Davon aber abgesehen und nur ihre Aufgabe der Selbstorganisation näher in das Auge gefaßt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß für die Herstellung einer selbständigen Verfassung unserer Kirche dieselben drei Momente, welche überhaupt maßgebend für einen jeden socialen Organismus sind, die Regierung, die Gemeinde und die gesellschaftliche Ordnung in Betrachtung kommen müssen.

Als Gesellschaft, die nicht ein vom Zufalle zusammengewürfeltes Aggregat, sondern ein dynamisch verbundenes Ganzes ist, fordert auch unsere Kirche eine Regierung, den Regierten, der Gemeinde, gegenüber, und wenn ihr die Consistorialverfassung, als ein Erbe aus der frü-

hesten Zeit ihres Bestehens, überliefert worden ist, so hat sie in ihr jedenfalls einen Keim, aus welchem sie eine tüchtige und entsprechende Kirchenregierung für die neue Aera, die ihr sich aufthut, entwickeln kann.

Es wird sehr bald darüber Vereinigung gewonnen werden können, daß die unteren Diener der Kirche, namentlich die Geistlichen, und ebenso auch die über einen bestimmten Kreis von Geistlichen angeordneten Vorsteher (Superintendenten, Bischöfe), als die Organe für die Regierung, um ihre Anordnungen in alle Theile der Kirche zu verbreiten, nach Unten zu die Anfänge der Kirchenregierung sind und bleiben müssen. Bei der nun entschieden durchzuführenden formalen Scheidung des Kirchlichen und Staatlichen fällt das Institut der Kircheninspectionen, in soweit ein Civilbeamter dabei concurrirt, von selbst weg, und für diesen Wegfall bieten die herzustellenden Presbyterien oder Gemeinde-Kirchenvorstände den genügendsten Ersatz. Nach Oben ist ein Consistorium aus geistlichen und nichtgeistlichen Kirchengliedern zusammengesetzt und collegial, wenn nicht bureaukratisch — die eine oder andere Form scheint gleichgültig — verhandelnd, das Organ, durch welches die Kirche die unter seiner — des Consistoriums — Mitwirkung verabschiedeten Gesetze über ihre geistigen Lebensgüter zuerst feststellt und dann nicht nur überwacht und zur Vollziehung bringt, sondern auch zeitgemäß nach Form wie Inhalt weiter bildet; die Ordnungen, Einrichtungen und Anstalten, die von der Erregung und Pflege des kirchlichen Lebens der Gemeinde wie der Individuen gefordert werden, eben sowol gründet als bewahrt; in dieser Beziehung durch das Ministerium der Kirche dem Staate die für ihre reale Erscheinung erforderlichen äußeren Mittel abdingt, zugleich aber ihre geistigen Gegenleistungen, wie sie der Staat mit Grund zu fordern berechtigt ist, gewährleistet; endlich die Beziehungen, in welchen sie als protestantische Kirche zu ausländischen Protestantengemeinden zu stehen wünschen

muß, regelt, und eben so in der Bundeskirchensynode wie in der Bundeskirchenregierung (vergl. §. 17) ihre Rechte und Verhältnisse den ihr zunächst stehenden Schwesterkirchen gegenüber vertritt.

Anmerkung 1. Im Vorstehenden sind nur die allgemeinen Linien gezogen. Ich füge noch einige Bemerkungen bei, die das Angedeutete in einigen Punkten vor Mißverständniß sichern sollen.

Das an die Spitze der evangelisch-lutherischen Kirchenregierung gestellte Consistorium ist Organ der Kirche, welcher es angehört; in wiefern aber unsere Kirche ihre nothwendige Einheit (in soweit als sie regierend ist) in der Person des Volksvorstandes — im Könige — findet, steht es in unmittelbarer Abhängigkeit von dem nur gedachten Vorstande, und am natürlichsten werden seine Mitglieder von diesem auch ernannt, allerdings unter dem bestimmt ausgesprochenen Vorbehalte, daß sie wieder zu entlassen sind, wenn sie, nach einem auf verfassungsmäßigem Wege erfolgten Beschlusse der regierten Kirche, das Vertrauen dieser verloren haben. Die übrigen untergeordneten Organe der Regierung, namentlich die eigentlichen Geistlichen und Kirchendiener, erwählt am Angemessensten das Consistorium, dem ja die Pflicht obliegt, die Heranbildung seiner Organe zu überwachen, wie ihre Tüchtigkeit zu prüfen. Nur ist dem Begriffe des ächten Constitutionalismus gemäß dafür zu sorgen, daß das der Gemeinde zustehende votum negativum eine wirkliche Bedeutung und demnächst für die zu einer Diöcese verbundenen Gemeinden, auch auf den geistlichen Vorstand der Diöcese Anwendung finde. Jedenfalls liegt es in dem Begriffe der Regierung, daß sie ihre Organe sich verschafft, aber eben so wesentlich ist es auch dem Verhältniß der Regierten zu den Regierenden, wenn es ein wahrhaft freies und sittlich gehaltenes sein soll, daß den Regierten volle Berechtigung bleiben muß, ungeeignete Geistliche von sich fern zu halten oder sie wieder entfernen zu können, wenn der kirchliche Zweck durch sie nicht mehr erreicht wird. Das Wahlrecht in die Hände der Regierten zu legen, ist eben so unnatürlich als bedenklich.

Anmerkung 2. Das Consistorium ist Gesetz gebendes und Gesetz überwachendes Organ, aber in beiderlei Hinsicht nach vorgängiger Verabschiedung mit der nicht regierenden Kirche, wovon weiter unten die Rede sein wird. Die Gesetze betreffen nach Innen das Bekenntniß mit der Lehre und die Liturgie (den Cultus). Die Frage nach der Bedeutung unserer Bekenntnißschriften ist wichtig. Ich deute meine Ansicht in allgemeinen Umrissen hier an, die weitere Ausführung einem andern Orte vorbehaltend. Unsere Bekenntnißschriften, vornehmlich das Augsburg'sche Bekenntniß an der Spitze, und die übrigen nach dem Verhältnisse ihrer Vereinbarkeit mit jenem, sind für unser evangelisch-lutherisches kirchliches Bewußtsein eben so bestimmend, wie die heilige Schrift es für unser christliches kirchliches Bewußtsein überhaupt ist. Wie der Christ an das Wesentliche in der Bibel gewiesen ist, so jeder evangelisch-lutherische Christ noch neben diesem an das Wesentliche seiner Bekenntnißschriften; gewiesen aber ist der Erstere an das Wesentliche der Bibel von dem Augenblicke an, mit welchem er Christ genannt ist, und eben so der Letztere an das Wesentliche der Bekenntnißschriften neben der Bibel von seiner Aufnahme in die Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Kirche. Dies Wesentliche aus der Bibel mit Redlichkeit zu erforschen, dazu muß allerdings dem Christen die freieste Berechtigung verliehen sein, dazu hat er aber auch nach dem Maße seiner Kräfte die höchste sittliche Verpflichtung. Als evangelisch-lutherischer Christ hat er außerdem nun auch noch die gleiche Berechtigung und Verpflichtung in Beziehung auf das Wesentliche seiner Bekenntnißschriften. Wie nun der Einzelne für sich, so hat auch die evangelisch-lutherische Kirche nach dem jedesmaligen Stande der Wissenschaft und der Zeitbildung das Wesentliche der Schrift und neben diesem das Wesentliche ihrer Bekenntnißschriften frei und gewissenhaft zu erforschen, auch dafür zu sorgen, daß in diesem Sinne die Geistlichen der Kirche als Religionslehrer die Bekanntschaft der einzelnen Gemeinden mit diesem Wesentlichen zu vermitteln bestrebt sind. Wie die das Wesentliche der Schrift und

der Bekenntnisse auf der Höhe des jedesmaligen Bildungsstandes reflectirenden Bestimmungen mit der nichtregierenden Kirche, so oft ein Bedürfniß dafür vorhanden ist, verabschiedet werden müssen, so sind sie die jedesmalige Lehrnorm für die Geistlichen und die wesentliche Ergänzung der Einzelforschungen. Findet sich ein Geistlicher mit ihnen bei gewissenhafter Selbstprüfung nicht einverstanden, so ist er verpflichtet, seiner Stellung zu entsagen, und die Kirchenregierung hat dagegen das Recht und unter Umständen die Obliegenheit, den von ihrem aufgestellten Bekenntnisse in der Lehre Abweichenden zu entlassen. Dem Einzelnen, somit auch jedem Nichtgeistlichen, der nicht im Stande ist, sein individuelles Bekenntniß mit dem Kirchenbekenntnisse zu einigen, steht es frei, aus der Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Kirche auszutreten, aber gezwungen ist er nicht, dies zu thun, so lange er mit dem von ihm Erreichten zufrieden die Bestimmungen der Kirche auf sich beruhen läßt und so mit ihnen in keine entschiedene Opposition sich verwickelt. Je freier, aber zugleich sittlich-ernster die Forschung der Kirche und der Einzelnen sich bewährt, desto vollständiger wird die Uebereinstimmung in dem Wesentlichen sein. — Es sind nur Thesen, die hiermit über einen inhaltschweren Gegenstand mehr hingeworfen, als folgerecht aufgestellt worden. Indeß glaube ich durch sie wenigstens nachstehende Folgerung gerechtfertigt. Nimmt Bibel und Symbol in der Anschauung unserer Kirche die angegebene Stelle wirklich ein, so hat offenbar eine besondere Verpflichtung der Geistlichen oder anderer Regierungsglieder der evangelisch-lutherischen Kirche auf die Bekenntnißschriften und neben diesen auf die heilige Schrift keine Bedeutung; so ist sie für sie etwas völlig Ueberflüssiges, da die Beziehung zu diesen Glaubensschriften ihnen schon, ehe sie Geistliche und Regierungsglieder wurden, schon als Christen und beziehentlich evangelisch-lutherischen Christen, nach ihrem ganzen Umfange zum Bewußtsein gebracht sein mußte. Eine erneute Vereidung auf sie ist nur Wiederholung des — gleichviel ob so oder anders geförmelten — bereits geleisteten Eides und darum Mißbrauch. Als offenbaren Mißgriff muß man

sonach den in Sachsen, wie sich geschichtlich nachweisen läßt, erst in spätern Zeiten und lange nach der Constituirung der evangelisch-lutherischen Kirche eingeführten Religionseid der Geistlichen und anderer in einem kirchlichen Interesse Angestellter anerkennen, als einen Mißgriff, der vielleicht sich nur daraus erklären läßt, daß man die Zeiten der ersten Constituirung der neuen Kirche, in welchen die sie Constituirenden — Geistliche und Nichtgeistliche — nothwendig erst Bekennende werden mußten, und die späteren der eingetretenen Permanenz, in welchen die Mitglieder der Kirche, schon als solche, Bekennende waren, nicht gehörig zu unterscheiden wußte. Soll eine Verpflichtung der Organe der Kirche bei dem Antritte ihrer Function ja gefordert werden, so kann sie, wenn sie nicht beschwerend erscheinen soll, nur im Allgemeinen auf Verpflichtung zur Treue und Gewissenhaftigkeit gegen die anstellende Kirche überhaupt und im übertragenen Amte insonderheit, mit Uebergehung alles materiellen Inhalts, gerichtet sein.

Anmerkung 3. In welcher Weise die Kirchenregierung mit der Kirche in constitutionellem Sinne ausgeglichen werden soll, davon wird später gehandelt werden. Hier sei nur noch gedacht, daß in Sachsen bisher das evangelisch-lutherische Kirchenregiment in sofern absolut genannt werden mußte, als das in der Verfassung allerdings vorhandene Element der Freiheit und Selbständigkeit für die regierte Kirche und in ihr allzu latent und unentwickelt geblieben, der constitutionelle Charakter, welcher der Ausdruck der Jetztzeit ist und ihre Signatur bleiben muß, wenn anders nicht demokratisch-republikanische Einseitigkeit den völligen Umsturz herbeiführen soll, noch nicht in seiner vollen Blüte entfaltet worden war. Wie aber auch die regierende und regierte Kirche noch so scharf abgegrenzt und durch die neuen von der Zeit geforderten Institutionen der Synoden und Presbyterien, gegenüber dem Consistorium und den ihm untergeordneten Organen, mit juristischer Strenge geschieden werden mögen, der sittliche Ernst allein, der in Unbefangenheit und thatkräftiger Liebe

diesem großen Gegenstande, welcher die eine Seite alles socialen Lebens umfaßt, der Kirche, sich ganz uneigennützig hingibt, und dabei es als seine nie ganz zu lösende aber darum nicht minder unablässig anzustrebende Aufgabe betrachtet, überall das Rechte zu thun und das Unrechte zu meiden — der sittliche, gewissenhafte Ernst allein kann zwischen beiden — der Kirchenregierung und der Kirchengemeinde — unter Beseitigung alles selbstsüchtigen Mißtrauens und unwürdiger wechselseitiger Verdächtigung, jene glückliche Harmonie des gemeinsamen Wirkens herstellen, die allein die fruchtbare Schöpferin eines sichern, mit den höchsten Lebensgütern reich gesegneten Friedenszustandes sein kann und gewiß sein wird.

20.

Der Kirchenregierung unserer sächsischen evangelisch-lutherischen Kirche steht als das Object, auf welches sie ihre Thätigkeit zu richten hat, die Gemeinde des evangelisch-lutherischen Sachsens, d. h. die regierte oder vielleicht angemessener ausgedrückt: die nichtregierende evangelisch-lutherische Kirche Sachsens gegenüber. Für sie fordert die vaterländische evangelisch-lutherische Kirche die geistigen Lebensgüter, die sie als die förderndsten und ihr entsprechendsten erkannt und bekannt hat, in jeder möglichen Fülle und Vollkommenheit, zunächst von ihrer Kirchenregierung — allerdings von dieser, nur in wieweit sie durch die gesetzlich verabschiedete Constitution vollgültig legitimirt ist —; dabei zugleich aber unbedingt die Voraussetzung festhaltend, daß die Gemeinde, neben freier Selbstbestimmung, die die äußeren und inneren Hemmnisse der Freiheit zu besiegen weiß, der Ordnung sich bereitwillig fügt und vertrauensvoll die dargebotenen Güter annimmt. Für solche freie Selbstbestimmung müssen ihr die Schranken in der nur gedachten Constitution geöffnet sein, ohne daß dadurch der Gehorsam, welcher der nothwendige objective Ausdruck für das Verhältniß des Regierten zum Regierenden ist, beeinträchtigt

werden darf. — Mit der so eben gedachten Verpflichtung schließt sich im Allgemeinen der Kreis der Verbindlichkeiten der Gemeinde ab, doch nicht so der Kreis ihrer Berechtigungen. Nur auf das Geistige hingewiesen, hat sie es als kirchliche Gemeinde mit dem Aeußeren und Materiellen nicht zu thun, sonach auch für Herbeischaffung der äußeren Bedingnisse, von welchen ihre Erscheinung in der Wirklichkeit abhängig ist, nicht zu sorgen. Ein Kirchengut in dem Sinne, daß der zeitliche Besitz Eigenthum der Kirche in der ursprünglichen Bedeutung wäre, gibt es nicht; in diesem Sinne enthält der Begriff einen vollständigen inneren Widerspruch; denn das Geistige bleibt immer der Gegensatz des Leiblichen, und aller materielle Besitz ist ursprüngliches und unveräußerliches Eigenthum lediglich der staatlichen Seite des Volks, die über dasselbe wol einen zu Recht beständigen Verleihungs-, nie aber einen gültigen Veräußerungsvertrag abschließen kann. In sofern nun zur Lebenseinheit des christlichen Volks seine Kirchlichkeit gehört und den einen wesentlichen Theil derselben ausmacht, die evangelisch-lutherische Kirche aber einen und zwar höchst gewichtigen Bestandtheil dieser Einheit für das sächsische Volk bildet, gleichwol, wie schon bemerkt, selbst die Verpflichtung, die äußeren Subsistenzmittel sich zu verschaffen, aus dem einfachen Grunde, weil ihr Reich wol in der Welt, aber nicht von der Welt ist, nicht auf sich nehmen kann; in sofern ist sie berechtigt, von der staatlichen Seite die Gewährung alles desjenigen, was die Möglichkeit ihrer wirklichen Erscheinung erfordert, zu erwarten, und darum eine liberale und würdige Ausstattung für sich und ihre Institute von ihr zu verlangen. Es versteht sich von selbst, daß sie dafür dem Staate jede hierbei blos auf das Aeußere und Materielle sich beziehende Anordnung und Entscheidung, auch wenn diese die kirchlichen Personen und Institute unmittelbar berühren, zugesteht, und überdies das Recht desselben anerkennt, über die Nothwendigkeit wie Rechtmäßigkeit des gefor-

derten Bedarfs Nachweis zu fordern, auch nach Befinden die gestellten Forderungen auf das rechte Maß zurückzuführen. In Sachsen ist die evangelisch-lutherische Kirche von jeher glücklich genug gewesen, für ihr äußeres Bestehen, wenn auch nicht überflüssige, doch immer ausreichende Mittel zu erhalten; indeß ist zu keiner Zeit die Scheidung zwischen staatlicher und kirchlicher Befugniß in dieser Hinsicht in der rechten Vollständigkeit vollzogen worden; früher hatte die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens unverkennbar als Erbe, das sie aus der Hierarchie mit herübergenommen hatte, sich wirklich von dieser Seite so staatlich construirt, daß sie als Staat im Staate erscheinen mochte. Erst in der neueren Zeit hat man angefangen, das Verhältniß mehr zu purificiren. Dieses Letztere wird nur dann vollständig durchgeführt sein, wenn nicht nur Alles, was Jurisdiction und dahin Gehöriges heißt, von der Kirche an den Staat abgegeben wird, sondern überhaupt in allen äußerlichen Beziehungen die Kirche als moralische Person in demselben Verhältnisse zum Staate steht, in welchem überall der einzelne Bürger in solchen Beziehungen dem Staate gegenüber sich finden muß.

Anmerkung. Die Frage ist von Wichtigkeit: in welcher Weise wird unsere vaterländische evangelisch-lutherische Kirche am Erwünschtesten ihre äußeren Subsistenzmittel vom Staate von dem Zeitpunkte an, mit welchem der letztere die erstere ganz von sich emancipirt, in Empfang zu nehmen haben? Das steht nach dem Obigen und mit Rücksicht auf die eingetretene neue Phase jedenfalls als entschieden fest, daß der sächsische Staat unserer Kirche alles dasjenige unverkürzt zu erhalten hat, was ihr bisher zur Sicherung ihres äußeren Bestehens gewährt worden ist, sowie daß er ihr dasjenige gewähren muß, was zu ihrer gesegneten Fortbildung noch außerdem nothwendig werden wird. Aber in welcher Modalität wird er ihr das Eine wie das Andere am Vortheilhaftesten zukommen lassen? — Bisher hatte der Staat sich in der Hauptsache durch Ueberlassung eines nach unserer obi-

gen Begriffsbestimmung jedenfalls mit Unrecht sogenannten Kirchenguts abgefunden. Unsere Kirche bezieht zur Zeit ihre meisten äußeren Lebensbedürfnisse von einem sogenannten kirchlichen Lehne, das großentheils vielleicht auf frommen Stiftungen beruht, im Uebrigen aber nur als etwas vom Staatsgute, dem es als Eigenthum in ursprünglichster Bedeutung angehört, an die Kirche Verliehenes, um mit dem überlassenen Gebrauche und beziehendlich Ertrage desselben die Verpflichtungen des Staats zu lösen, anzusehen ist. Außerdem hat der Staat an sie nicht nur für gewisse Handlungen Gebühren und sonstige Vergütungen verabfolgen lassen, sondern ihr auch, namentlich in der neuesten Zeit, nicht unansehnliche besondere Verwilligungen zugestanden. Die zuletzt gedachten Leistungen werden auf jeden Fall am würdigsten durch eine dafür aus dem Staatsschatze zu gewährende angemessene Leistung abgelöst. Was den zuerst erwähnten Grundbesitz anlangt, so muß ein Theil desselben für immer, so lange die Kirche in der bisherigen Weise fortbesteht, ihr zur Nutznießung verbleiben; dahin gehören die für ihren Cultus erforderlichen Gebäude mit dem Grund und Boden, auf welchem sie errichtet sind, und ihre bedeutungsvoll sogenannten Gottesäcker, so lange diese ihrer Bestimmung nicht entzogen werden. Rücksichtlich des außerdem noch verbleibenden Theils kann sich fragen lassen, was vortheilhafter ist — ob durch Ueberlassung der Nutznießung von Staatseigenthum, oder durch Auswerfung eines baaren Budgets die Verbindlichkeiten gegen die Kirche zu lösen? — eine Frage, die eben jetzt mit ziemlicher Leidenschaftlichkeit dürfte angeregt werden. Zuvörderst ist darauf aufmerksam zu machen, daß unbestreitbar ein Theil dieses sogenannten Kirchenguts auf frommer Stiftung beruht und die Natur von Legaten, Vermächtnissen u. s. w. hat. Von solchen Stiftungen sagt aber schon die Verfassungsurkunde von 1831 im 60. §., daß sie „unter dem besondern Schutze des Staats stehen und daß ihr Vermögen oder Einkommen unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden dürfe.“ Muß sonach dieser Theil des Staatsguts immer in der Nutz-

nießung der Kirche bleiben, so scheint es aus vielen andern praktischen Gründen gewiß wünschenswerth, auch den übrigen Grundbesitz, der ohnehin sehr schwer von dem durch Stiftungen gebildeten zu scheiden sein dürfte, in ihrem Gebrauche zu belassen. Jedenfalls kann man nicht nachdrücklich genug wünschen, daß die Einziehung des sogenannten Kirchenguts, wenn sie wirklich in Antrag kommen sollte, ehe ein Beschluß darüber gefaßt wird, in die sorgfältigste Erwägung gezogen werden möchte, sowie so viel gewiß feststeht, daß es einem Sichvergreifen am Eigenthume völlig gleich zu achten sein würde, wenn der Staat sich dazu verleiten lassen wollte, den Grundbesitz der Kirche an sich zu nehmen, ohne dagegen ihr den vollständigen Ersatz nach dem gegenwärtigen Bestande, sobald er nur nicht das jedenfalls mit aller Billigkeit zu ermittelnde Maß übersteigt, oder unter allen Umständen dasjenige, was das wirkliche Bedürfniß fordert, zu gewähren. Sicherlich ist für den bevorstehenden Fall der Emancipation unserer Kirche von dem Staate der Status quo festzuhalten und es würde die Klage über erfahrenes Unrecht erhoben werden können, wenn die Kirche durch die Neugestaltung des Verhältnisses, unter irgend einer Begünstigung des Staats, deterioris conditionis werden müßte. — Uebrigens kann es nicht zweifelhaft sein, daß die dermalen bestehende evangelisch-lutherische Kirche Sachsens bei ihrem Austritte aus ihren bisherigen Verhältnissen zum Staate die volle Gewährleistung ihrer bisherigen Subsistenzmittel lediglich für sich in Anspruch zu nehmen hat, auch nicht verpflichtet werden kann, von dem Bestande derselben irgend eine Quote an neue aus ihrer Mitte ausscheidende Kirchen abzutreten, so lange sie nachweisen kann, daß der Fortbezug des Bisherigen für sie zur Erhaltung ihrer Subsistenz in der hergebrachten Weise erforderlich ist. Nur in dem Falle, wenn sie durch den Austritt neuer Gemeinden in ihrem Bestande so geschwächt würde, daß die Bezüge für ihre Subsistenz außer allem Verhältnisse zum Bedürfnisse ständen, würde der Staat zu einer Minderung ihres Einkommens berechtigt sein; wie es denn überhaupt in der Berechtigung des Staats zu liegen scheint,

eines Theils selbst die Erträgnisse der Stiftungen, wenn sie so ungemessen sich steigern sollten, daß sie von einer angemessenen Befriedigung der Bedürfnisse bei Weitem nicht verzehrt werden könnten, in ihrem Ueberschusse zur Erleichterung des Staats bei den von ihm zu gewährenden Beiträgen zu verwenden, andern Theils auch da, wo es sich zeigen sollte, daß die bisherige Fundation der Kirche überhaupt das wirkliche Bedürfniß weit übersteigt, eine Einziehung des sonach entstehenden Ueberschusses eintreten zu lassen. Im Allgemeinen wird eine Anwendung des zuletzt Gedachten schwerlich in der protestantischen, am allerwenigsten in der sächsischen evangelisch-lutherischen Kirche zu erwarten sein; indeß mag das hier angedeutete Princip vielleicht in den Verhältnissen einzelner Kirchengemeinden Platz greifen und maßgebend werden können, indem es da hin und wieder wol vorkommen dürfte, daß den überfließend anwachsenden Erträgnissen der vorhandenen speciellen Fonds, nach bereits erfolgter reichlicher Deckung des Bedürfnisses, nur durch fortgesetztes Thesauririsen ein Abzug zu verschaffen ist, was in keinem Falle angemessen erscheinen möchte. In solchem Falle dürfte der Staat wohl berechtigt sein, wenn er es nicht für angemessener findet, derartige Ueberschüsse zur Verbesserung des Zustandes der Gesammtkirche des evangelisch-lutherischen Sachsens zu überweisen, sie einzuziehen, um damit sich selbst den Aufwand zur Erhaltung der Kirche zu erleichtern. — Daß es kein Bedenken haben werde, der Kirche, wenn ihre Fonds in Grundstücken ihr überwiesen sind, die Verwaltung derselben und neben dieser zugleich die ihrer Capitalien zu überlassen, bedarf kaum erinnert zu werden. Sie steht in diesem Falle dem Staate ebenso gegenüber, wie jeder andere Grundstücke besitzende Privatmann, jede mit Grund und Boden dotirte Gesellschaft; und namentlich muß die Erbauung und Unterhaltung ihrer kirchlichen Gebäude, welcher Kategorie sie angehören mögen, ihrem Ermessen und ihrer Bestimmung, mit Vorbehalt der Einrede aus hinreichenden Gründen, von Seiten des Staats überlassen werden.

21.

Durch eine Kirchenordnung endlich wird das Verhältniß für unsere evangelisch-lutherische Kirche sowol rücksichtlich der Güter selbst, die in ihr zur Vertheilung kommen, als der Gesetze und Einrichtungen, durch welche diese Vertheilung vermittelt wird, bestimmt werden müssen; und wenn vor Allem an eine Kirchenordnung, wie sie unsere Zeit für uns fordert, der Anspruch zu stellen ist, daß sie, die Grundlagen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und Cultus festhaltend, dieselben natur- und zeitgemäß fortentwickele und mehr und mehr, jedoch ganz in dem ihnen einwohnenden Geiste, entfalte; so hat sie die Form, in welcher dies Alles durch Regierende und Regierte überhaupt und namentlich durch ihr von sittlichem Ernste und unbefangener Liebe getragenes, gemeinschaftliches, harmonisches Streben zur wirklichen Offenbarung geführt werden muß, zu bestimmen. In dieser zweiten Beziehung hat unsere Kirche, ihrer Bevormundung durch die Regierung, in welcher sie besonders seit Aufhebung der Feudalstände, in denen, so lange sie bestanden, immer noch eine Vertretung der Kirche anzuerkennen war, und seit Einführung der politischen Constitution sich entschieden befunden hat, entlassen, sich constitutionell ausgebildet; und wenn die einzelnen Parochialgemeinden durch Kirchenvorstände und nach den Grundsätzen einer freisinnigen, auf selbständige Verwaltung der eigenen Angelegenheiten basirten Gemeindeordnung organisirt werden müssen, so mögen zur Förderung einer größern und eben darum das innere Leben stärkenden Gliederung aus den Complexen mehrerer Parochialgemeinden Diöcesen in der Weise, wie sie schon jetzt abgetheilt sind, sich bilden. Diöcesansynoden jedoch sind gewiß zu entbehren, sobald nur eine Synode der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche nicht fehlt, die aus Geistlichen, wissenschaftlichen Theologen und Nichtgeistlichen zusammengesetzt,

eines Theils die freie Selbständigkeit der Regierung dem obersten Regierungskreise, dem Consistorium, gegenüber vertritt, andern Theils den von der im Wesen der Kirche selbst begründeten Fort- und Ausbildung ihres eigentlichen Lebens geforderten neuen Gesetzen und Ordnungen für Bekenntniß, Cultus und sociale Beziehungen überhaupt die Zustimmung und Sanction der Regierten zu gewinnen weiß.

Anmerkung. Wird in der zeitgemäßen Organisation der Kirchenvorstände und kirchlichen Gemeindeordnungen der Einfluß der einzelnen Gemeinden auf ihre besonderen Angelegenheiten, namentlich auf die Anstellung ihrer Beamten, seine nach dem Grundsatze möglichster Freiheit und Selbständigkeit bemessene Bestimmung finden; so ist die allgemeine Kirchensynode so einzurichten, daß sie der ganzen nichtregierenden Kirche dem Consistorium gegenüber, ihre constitutionellen Rechte und Befugnisse sichert und sie in den Stand setzt, in geordneter Weise ihren belebenden Einfluß auf das Leben und die Entwickelung der Kirche, besser als es ihr bei den bisher schon nicht vorenthaltenen Rechte der allgemeinen Petition und Vorstellung möglich war, in Ausübung zu bringen. Sie ist es auch, welche die Abgeordneten zu der von der Bundeskirche ausgehenden Generalsynode aus dem Mittel der evangelisch-lutherischen Confession sendet. Ist die Zahl der Synodalen bestimmt, so wird die Wahl der von der Gesammtheit der nichtregierenden Kirche zu wählenden Abgeordneten sehr füglich durch die Presbyterien nach Diöcesen erfolgen können. In Beziehung auf die Synode gehören übrigens die Beamten der Kirche, welche dem Consistorium untergeordnet sind, zur nichtregierenden Kirche; die Mitglieder des Consistoriums dagegen sind nothwendig von der Wahl ausgeschlossen.

Zweite Abtheilung.

Der Staat, die Kirche und die Schule.

22.

In dem Lebensorganismus des Volks ist der Stoff oder der eigentliche Wesensgehalt durch die in die beiden Systeme der Kirche und des Staats sich scheidende Einheit gegeben und so erschöpfend gegeben, daß, was irgend Lebenswerthes in demselben vorkommt, entweder dem einen oder dem andern Systeme zugewiesen werden muß. Der durchgehende Gegensatz, der den Inhalt und das Wesen des Universums ausmacht und in seiner durch die höchste Einheit gebundenen Duplicität Alles, das Allgemeinste wie das Besonderste, begreift und durchdringt, eben deshalb aber so umfassend ist, daß außerhalb seiner Sphäre Seiendes schlechthin nicht weiter vorkommen kann, bestimmt auch für das Leben des Volks mit derselben Nothwendigkeit den in der Einheit des Volksbewußtseins vermittelten Gegensatz der Kirche und des Staats, mit welcher für das menschliche Individuum und das Wesen desselben der Gegensatz des Geistigen und des Materiellen (des Geistes und des Leibes), gebunden durch die Einheit des Individuums, bedingt wird. Es kömmt allerdings sehr viel darauf an,

daß eines Theils die durchgängige Gegensätzlichkeit der in der sie tragenden Einheit verbundenen beiden Glieder des Gegensatzes anerkannt, andern Theils eben so zum Bewußtsein gebracht werde, daß mit diesen beiden Gliedern der ganze Umfang des Begriffs, der gerade in Betrachtung gezogen wird, seinem wirklichen Inhalte nach, erschöpft, und mithin, wie auch dieser Inhalt ins Unendliche theilbar sein möge, dennoch jedes Theilganze, sobald die Theilung in der rechten Vollkommenheit ausgeführt ist, nothwendig entweder dem einen oder dem andern Gliede zuzuweisen sei. Von hieraus ist darum mit der größten Entschiedenheit daran festzuhalten, daß der Staat im Leben des Volks lediglich die materiellen, die Kirche eben so ausschließlich die geistigen Lebensgüter zu pflegen, Eins aber von dem Andern die Bedingungen, unter welchen im Leben des Volks von der einen Seite das Materielle, von der andern das Geistige an der Einheit desselben wesentlichen und wirklichen Antheil allein nehmen kann, einmal, genau den beiderseitigen Bedürfnissen entsprechend, und sodann, in soweit jene Bedingungen von dem Einen oder dem Andern abhängig sind, zu fordern und zu erhalten habe.

Anmerkung. Es kann nur zur Verwirrung der Begriffe führen, wenn Staat und Kirche — nach Innen wie nach Außen — nicht als sich gegenseitig ausschließend aufgefaßt, ihre Gegensätzlichkeit also entweder nicht als eine durchgängige, oder nicht als eine die ganze Begriffssphäre des Volks ausfüllende anerkannt wird. So gewiß in Kraft der Einheit, durch welche sie als die Factoren des Volkslebens sich darstellen, der Staat nicht ohne die Kirche und die Kirche nicht ohne den Staat sein kann; und so gewiß in sofern das Eine dem Andern die nothwendigen Lebensbedingungen nicht vorenthalten darf; eben so unerläßlich ist es, daß, von dieser Einheit und der dadurch bedingten gegenseitigen Gemeinschaft abgesehen, der Staat im Ganzen wie im Einzelnen seines Gebiets so wenig etwas von dem das Wesen der Kirche Ausmachenden ansprechen darf, als die Kirche berechtigt ist, unter

gleicher Voraussetzung irgend ein dem Staate als solchem zugehöriges Gut als das ihrige anzusehen und in Besitz zu nehmen. Ist darum unleugbar das Materielle des Volks dem Staate als solchem überwiesen, so hat er der Kirche gegenüber an dem Geistigen desselben schlechthin keinen Antheil; sowie hinwiederum die Kirche, als die Bewahrerin des Geistigen, im Gegensatze gegen den Staat, an das Materielle des Volks auch nicht den entferntesten Anspruch machen kann und darf. Sobald man von geistigen Ansprüchen redet, die der Staat als solcher zu machen habe, vergißt man, daß jene Ansprüche nur geltend gemacht werden können, in sofern der Staat in der Einheit des Volkslebens zur Gemeinschaft der Kirche geführt worden ist; und behauptet die Kirche als solche ein weltliches, materielles Besitzthum erwerben zu können, so ist sie in gleichem Irrthume befangen, indem ihre geistigen Gaben das materielle Substrat, dessen sie zu ihrer wirklichen Offenbarung allerdings bedürfen, nur ihrer Verbindung mit dem Staate, die in und mit der lebendigen Einheit des Volks geschlossen worden ist, zu verdanken haben können. Vom Standpunkte des noch unvermittelten Gegensatzes aus hat man sonach volle Berechtigung, dem Staate lediglich das Materielle, der Kirche das Geistige zuzuweisen, wobei aber freilich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß, so lange nicht die zum Leben weckende Einheit gefunden ist, jenes Materielle in sich erstarren, dieses Geistige sich selbst verflüchtigen müsse; wo aber diese Einheit, nachdem sie eine Zeitlang bestanden hatte, sich wieder auflöst, der Staat als Träger des Leiblichen bald genug in verwesenden Materialismus übergehen, die Kirche hingegen zum Theil in völliger Blasirtheit zugleich mit dem Staate sich vernichten, zum Theil in einer Art geistigen Starrkrampfs befangen, lediglich von der Zukunft die Entscheidung ihres Schicksals erwarten, in der Gegenwart aber als völlig verflüchtigt erscheinen werde. — Nur völlige Unklarheit kann Volk und Staat für identisch erklären; aber dieselbe Unklarheit würde es sein, dem Staat als solchem einen Antheil an dem Geistigen, der Kirche als solcher einen Antheil am Materiellen zuzuerkennen. Was in

der Wirklichkeit im Leben des Staats als Geistiges, in dem der Kirche als Materielles sich kund gibt, das stellt sich dort wie hier unverkennbar als empfangen dar, und so gewiß das Eine wie das Andere Bedingung und Ausdruck der erfolgten Aufnahme in die Einheit des Volkslebens ist, so gewiß ist die Verpflichtung, die dafür die Kirche gegen den Staat und dieser gegen jene hat, auf beiden Seiten gleich groß, ihre Erfüllung aber in jedem Falle an dem sittlichen Maßstabe zu messen.

23.

Die Form, unter welcher das im Vorstehenden nach seinen beiden Elementen charakterisirte (objective) Volksleben in den Individuen zur (subjectiven) Offenbarung kommt, ist der mit Bewußtsein verbundene Besitz und Genuß der in diesem Leben gebotenen und dasselbe erfüllenden Güter, gleichviel ob sie geistiger oder materieller Art sind, ob sie der Kirche oder dem Staate angehören. Die Individuen eines Volks sind somit nach beiden Seiten hin theils Wissende, theils Genießende (Besitzende); und wenn die Einheit im Volksleben die Ansprüche der einen Seite an denen der andern und umgekehrt ausgleicht und auf das rechte Maß zurückführt; so ist zugleich die größere oder geringere Intensität des Bewußtseins und des Besitzes der Maßstab, an welchem der besondere, specifische Werth des wirklich aufgegangenen Lebens gemessen wird. Das Bewußtsein setzt ein Wissen, und der Genuß eine Kraft voraus, die hinwiederum beide in der größeren oder geringeren Entwickelung der sittlichen Freiheit des Individuums die Messung für ihre specifische Intensität finden. Auch für die Totalität der Individuen, das Volk, gilt übrigens eine analoge Schätzung und ein Volk ist in dem Maße gebildet, in welchem Wissenschaft und Kunst bei ihm entwickelt und in der rechten Ausgleichung nach den beiden Lebenselementen des Geistigen und Materiellen von sittlichem Ernste getragen werden.

Anmerkung 1. Was das Licht und die Wärme für die Natur, das ist Wissenschaft und Kunst für das Menschen-, namentlich Volksleben. Sie gehören nicht zum Wesen, sondern zur Form, sind weniger objectiv als subjectiv, und stellen sich mehr als Vorbedingungen zum Leben, mithin als außerhalb der beiden Lebenssphären befindlich, jedoch in der stetesten Beziehung auf dieselben begriffen dar. Unleugbar sind beide dem Geistigen in gleicher Weise nothwendig und unentbehrlich, wie dem Materiellen, wenn sich gleich nicht leugnen läßt, daß die Wissenschaft in scheinbar näherer Verwandtschaft zu dem Ersteren, die Kunst dagegen zu dem Zweiten steht. Die Kirche und der Staat haben darum gleichberechtigte Ansprüche an die Wissenschaft und die Kunst, mit der näheren Bestimmung, daß sie da, wo sie in der Einheit des Volks sich berühren, sich die eben aus dieser Einheit fließenden gegenseitigen Gewährleistungen für Kunst und Wissenschaft nicht versagen dürfen, außerdem aber einander neidlos aus den nur genannten das Jedem specifisch Zusagende sich aneignen lassen sollen.

Anmerkung 2. Wissenschaft und Kunst als die Form des Volkslebens bedingend und realisirend, können ebensowenig auf die volle Selbständigkeit dem Staat und der Kirche, welche das Wesen sind, gegenüber, Anspruch machen, als überhaupt die Form neben dem Wesen und in der Beziehung auf dasselbe selbständig und von ihrem Gebundensein durch das Wesen unabhängig erscheinen kann. Gleichwol wie sie in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt die beiden Arme bilden, in welche sich die Form in ihrer größten Ursprünglichkeit spaltet, um damit das Volksleben nach allen Seiten hin zu fassen und abzuschließen, so entwickelt zugleich jeder dieser beiden Arme aus sich, nach Maßgabe der höchst mannichfaltigen Gliederung des Lebensorganismus, die verschiedenartigsten Formgebilde, die nach Außen den Schein selbständiger Organismen annehmen, nach Innen aber und in ihrer Beziehung zum Wesen von diesem durchgehends abhängig sich erweisen. Hiernach bilden sich im socialen Leben die verschiedenartigsten Corporationen, die im Allgemeinsten nach den beiden ursprünglichsten

Elementen der Form, der Wissenschaft und der Kunst, sich sondern, in dieser Sonderung aber nach der einen wie nach der andern Seite hin in die mannichfaltigsten, durch die verschiedenartigsten Benennungen, als Stände, Kasten, Zünfte, Innungen, Gewerbe u. s. w. getrennte Sphären sich scheiden, immer jedoch nur in ihrem sich untereinander ergänzenden Zusammenwirken das Leben um so vollkommener zur Erscheinung bringen, je vollständiger die Gemeinsamkeit aller, ohne daß darum die Individualität ganz aufgehoben wird, zur gegenseitigen Anerkennung gekommen ist. Um einen Eintheilungsgrund für die allerdings überschüttende Mannichfaltigkeit dieser formalen, immer aber von dem realen Organismus des Volkslebens abhängigen und ihm untergeordneten besondern Organismen zu finden, liegt nichts näher, als die drei Elemente des Volkslebens, die Kirche, den Staat und die, beide tragende, Einheit ins Auge zu fassen und nachzuweisen, in wie weit das Wissen und Können für jedes jener Elemente eine besondere Formation in Anspruch nimmt. Es dürfte nicht schwer sein, von hieraus die alte Eintheilung in Lehr-, Wehr- und Nährstand zu rechtfertigen, sowie nachzuweisen, daß in den früheren Lebensperioden eines Volks die allerdings nur formalen Unterschiede der Stände und Kasten fast durchgängig zu realen gemacht worden sind, daß aber da, wo die Kritik in den Meridian tritt, jene Ueberschätzung der Form als Mißbrauch anerkannt und beseitigt werden müsse. Immer aber wird es auch festgehalten werden müssen, daß eine völlige Aufhebung auch der formalen Unterscheidung ein Hinübertreten auf das entgegengesetzte Extrem voraussetze, und daß die Gleichheit wol annähernd gesucht, für die zeitliche Wirklichkeit aber stets als eine unerreichbare Aufgabe betrachtet werden müsse.

Anmerkung 3. In neuerer Zeit hat man die schon von Aristoteles aufgestellte Trichotomie des Menschen, nach welcher man zwischen dem Geiste und Körper noch die Seele — die ψυχή zwischen πνεῦμα und σῶμα — einschob, wieder geltend gemacht, unter der Seele aber nichts anders verstehen können als das Organ, durch welches der Leib wie der Geist

die Güter, die das Leben bietet, sich aneignet, mithin genau genommen nur die Form, unter welcher der Eine wie der Andere zum selbstbewußten Gebrauch des Lebens kommt. Dieselbe Stelle, welche hier der Seele im menschlichen Lebensorganismus angewiesen wird, fällt der Wissenschaft und Kunst (dem Wissen und Können) in dem Leben der Völker zu. Es bedarf jedoch keiner ausführlichen Beweisführung, daß der Seele in solcher Auffassung eine selbständige (objective) Existenz keineswegs versichert ist, daß sie vielmehr in gleicher Weise dem Körper wie dem Geiste verpflichtet, zugleich die Eigenschaften beider in sich vereinigt und hierdurch die Einheit derselben im Leben vermittelt; sonach also für den Ausdruck des objectiven menschlichen Seins lediglich die Dichotomie des Leibes und des Geistes übrig bleibt. In gleicher Weise wird auch das objective Sein des Volks lediglich durch den höchsten und ursprünglichsten Gegensatz des Staats und der Kirche dargestellt; was aber außerdem für die Form, unter welcher dieses Sein sich entwickelt und offenbart, gefordert wird, das hat sein Dasein mehr oder weniger nur in dem Einen oder dem Andern jener wesentlichen Glieder des Organismus, zugleich jedoch der das organische Leben des Ganzen vermittelnden Einheit beider in gleicher Weise dienend. Wie darum auch das Wissen und Können in noch so mannichfaltigen Corporationen sich ausbilden möge, so hat doch keine derselben ein selbständiges und unabhängiges Sein, welches Sein lediglich dem Staate und der Kirche zukommt; vielmehr erscheinen sie sämmtlich nur als annexa entweder des Ersteren oder der Letzteren, zugleich jedoch kraft der Einheit, durch welche Staat und Kirche erst zu ihrem vollen organischen Leben gelangen, auf Beide sich beziehend. Wie das gesonderte Sein dieser Corporationen hiernach nur ein ideales, nimmermehr aber ein reales ist, so kann auch die Abgrenzung der Einzelnen hauptsächlich nur als auf Willkür beruhend sich darstellen und jede weiter fortgeschrittene Entwickelung wird auch die Grenze mehr und mehr als eine fließende ausweisen, ohne sie jedoch jemals völlig aufheben und beseitigen zu wollen. So gewiß es hiernach in dem Leben eines Volks

eine unendliche Mannichfaltigkeit von Corporationen, Ständen, gesonderten Thätigkeiten u. s. w. geben wird, so müssen sie doch sämmtlich ihre Unterordnung unter Staat und Kirche anerkennen, und wenn ihre Zuweisung an diese oder jenen lediglich durch ihre größere oder geringere Verwandtschaft zu einem der beiden Glieder bestimmt wird, so wird diese Zuweisung, da die Beurtheilung der Verwandtschaft zumeist auf subjectiven, durch die Wechsel der Verhältnisse bestimmbaren Momenten beruht, immer das Gepräge des Zufälligen und Willkürlichen an sich tragen und darum auch fortgehender Veränderung unterworfen sein. Als allgemeines Gesetz für die Entwickelung dieser Form gilt der Grundsatz, daß mit der fortschreitenden Cultur die Grenzen der einzelnen Corporationen immer idealer sich ausbilden und die Schroffheit der Trennung fortschreitend gemildert wird.

24.

Wenn Kirche und Staat im Leben des Volks mit diesen zugleich als in den Zustand der Permanenz übergegangen gedacht, wenn sie als in ihr ideales Sein übergeführt aufgefaßt werden, so muß sich auch die Form, in welcher das zur Idealität durchgebildete Volksleben sich offenbart, als eine vollendete zeigen, mithin müssen Wissenschaft und Kunst — Wissen und Können — Eins wie das Andere, nicht erst noch einer allmäligen, fortschreitenden Entwickelung bedürfen, nicht erst noch weiterer Steigerung fähig sein, sondern in höchster und allgemeinster Vollkommenheit im Eigenthum und zwar wie des ganzen Volks so aller einzelnen Individuen sich befinden. Wie in diesem idealen Sein der Gesellschaft es weder einer Verfassung noch einer Verwaltung für den Staat wie für die Kirche in objectiver und realer Bedeutung bedarf, weil alle Glieder alsdann sich selbst Gesetz und Erfüllung des Gesetzes zugleich in höchster — schlechthiniger — Vollkommenheit sind; so sind alsdann auch alle Bürger des Reiches „von Gott gelehrt und geweiht", d. h. Wissen und Können in der höchsten Vollendung

ist in ihnen objectiv geworden und „wird keiner den andern, noch ein Bruder den andern lehren und sagen: erkenne den Herrn! sondern werden alle von Gott gelehrt sein.“ Joh. 6, 45. Jes. 54, 33. Jerem. 31, 34. — Die ideale Gesellschaft — das ideale Volk — hat das Wissen und Vermögen in der höchsten Fülle in ähnlicher Weise in sich selbst, wie im Fixsterne der Grund sowol seines Leuchtens als seiner lebenernährenden Wärme enthalten ist.

Es folgt aus dieser unleugbaren Voraussetzung von selbst,

erstens: daß in der wirklichen Gesellschaft, in welcher die Einheit der beiden polarischen Richtungen erst noch eine werdende und fortschreitend zur Erscheinung kommende ist, für die Daseinsform derselben nothwendig das völlig entgegengesetzte Verhältniß stattfinden muß; daß hiernach die wirkliche Gesellschaft in Wissende und Nichtwissende, in Könnende und Nichtkönnende sich scheidet, dergestalt jedoch, daß die in einer Beziehung Nichtwissenden in einer andern: Wissende, die in einer Beziehung Nichtkönnenden in einer andern: Könnende sind — wenigstens sein können —; hierdurch aber, sowie durch die in bestimmten Phasen fortschreitende Entwickelung die versöhnende, immer aber den besondern Formcharakter des Werdens nicht überschreitende Vermittelung erreicht wird;

ferner: daß in keiner wirklichen Gesellschaft, in keinem Volke der alten und neuen Zeit das schlechthin vollkommene Wissen und Können zur Erscheinung gekommen sei, vielmehr in ähnlicher Weise wie bei den Individuen, so auch bei den Völkern die einen als die Wissenden den andern als den Nichtwissenden, die einen als die Könnenden den andern als den Nichtkönnenden, ebenfalls in der gedachten relativen Eigenthümlichkeit, gegenüberstehen, daneben jedoch offenbar in Kraft einer von höherer Weisheit geordneten Vertheilung durch die den einzelnen Völkerindividuen zugewiesenen Beiträge die

Möglichkeit einer successiven Ausgleichung, in soweit sie mit der Wirklichkeit sich verträgt, gegeben ist;

endlich: daß jedes Volk, jede Gesellschaft in der Wirklichkeit dem Gesetze bestimmt fortschreitender Entwickelung unterworfen ist, und mit der gleichen Nothwendigkeit die Phasen eines allmäligen Aufblühens und Abblühens, die am sichersten an dem Maßstabe seines Wissens und Könnens gemessen werden können, durchlaufen müsse.

Anmerkung. Es ergeben sich aus dem hier Aufgestellten die wichtigsten Folgerungen, von welchen wir nur einige noch im Vorbeigehen berühren wollen, um bei derjenigen, die für uns bei unserer diesmaligen Untersuchung von der größten Wichtigkeit ist, später ausführlicher zu verweilen.

1) Wissenschaft und Kunst stellen sich in der wirklichen Gesellschaft nie als in sich abgeschlossen und vollendet, sondern jederzeit als nur relativ und unter den gegebenen besondern Verhältnissen vollkommen entwickelt dar. Sie erscheinen in der socialen Wirklichkeit als die Splitter eines nicht ohne ein höheres kosmisches Gesetz zerschlagenen Diamanten, die unter die Völker der Erde vertheilt sind. Jedes hat den ihm anvertrauten zu bewahren und erfüllt früher oder später die ihm dafür gewordene Mission, die kein anderes ihm abnehmen kann. Darf keine Nation der Erde, in der falschen Meinung, in dem alleinigen Besitze der Kunst und Wissenschaft zu sein, über die andern sich erheben, so sollen dagegen auch von dieser Seite die Völker durch lebendigen Verkehr und wechselseitigen Austausch sich unter einander ergänzen und in gegenseitiger Anerkennung, womit aufrichtige Demuth wie neidloses Selbstgefühl sich gar wohl verträgt, die höhere Einheit und Ganzheit der räumlich und zeitlich Getrennten, wie es eben allein möglich ist, vermitteln. Die Völker sind in dieser Hinsicht eben sowol klimatisch als nach Weltaltern zu ordnen und es wird auch von dieser Seite die Unterscheidung der Culturvölker und ihrer Gegensätze in einer höchst mannichfach gegliederten Skala sich rechtfertigen, so daß der Baum der Wissenschaft und Kunst in seiner Ausbreitung über die Zeiten und Länder der Erde neben Zweigen und Blättern gleichzeitig auch

Blüten und Früchte, reifende wie gereifte, in reicher Fülle bieten wird.

2) In einem gut organisirten Volke muß es für alle Zweige und Abtheilungen seiner Daseinsform besondere Individuen oder Individuenclassen geben, die für die einzelnen Theile der socialen Lebensthätigkeit die Vertreter, die eigentlichen Sachverständigen sind. So wenig diesen Sachverständigen absolute Vollkommenheit und Unfehlbarkeit zukömmt, so nothwendig muß doch ihre Berechtigung, eines Theils in streitigen Fällen das entscheidende Gutachten zu geben, andern Theils als die natürlichen und geeignetsten Pfleger des von ihnen vertretenen Elements zu gelten, anerkannt werden. Die ihnen gegenüberstehende Gesammtheit ist damit nicht schlechthin zur Passivität des Empfangens verurtheilt; abgesehen von dem, was Dilettantismus und hin und wieder ungewöhnliche Naturanlage und Bildung leisten, so wird mit der fortschreitenden Volksbildung und namentlich mit dem Eintritte der kritischen Phase die Kluft zwischen Sachverständigen und Nichtsachverständigen immer mehr sich ausfüllen — der Gegensatz fortschreitend an Schärfe und Schroffheit verlieren. Aber nichtsdestoweniger wird auch in den gefördertsten Völkerorganismen zu aller Zeit der hierunter gegebene Ausdruck ihrer fortwährend im Werden begriffenen Entwickelung nicht nur vorgefunden, sondern auch anerkannt werden müssen. — Für die eine mehr reale Seite der Gesellschaft, welcher rücksichtlich der Daseinsform die Könnenden angehören, unterliegt dies keinem Zweifel. Wenn die Kunst in ihrer höchsten Reinheit, als Ausdruck der Form als solcher, sich in der Art isolirt, daß noch immer mit vollem Rechte gesagt werden muß: die rechten Künstler werden geboren; wenn selbst in unserm Alles nivellirenden Zeitalter der Kritik der bloße Künstlerdilettantismus von der eigentlichen Künstlerschaft sich noch immer auffallend genug unterscheidet; so scheint nicht minder auch in den angewandten, in den den äußeren Lebenszwecken hingegebenen Künsten und Handwerken selbst die jetzt so vielfältig discutirte Gewerbefreiheit keineswegs eine völlige Auf-

hebung der hier gesetzten Grenzen durchführen zu können, und das sachverständige Urtheil wird auch auf diesem Gebiete stets nur dem Meister, nicht aber dem Lehrling oder Gesellen, noch weit weniger dem Laien zustehen. — Zweifelhafter sucht man die Nothwendigkeit jener Unterscheidung der Sachverständigen und Nichtsachverständigen auf dem Gebiete des Wissens in der neuesten Zeit zu machen und man hat es kein Hehl, daß man die Gelehrtenaristokratie in gleicher Weise wie jede andere Aristokratie zu stürzen beabsichtigt. Eine genauere Erwägung des Verhältnisses dürfte jedoch über die Ausführbarkeit des Letzteren ohne Weiteres den Stab brechen. Es mag das Wissen immerhin Gemeingut in der ausgedehntesten Bedeutung zu werden suchen, so lange der ideale Standpunkt nicht erreicht ist, wird es dennoch immer Meister im Wissen geben müssen, die entweder einzeln oder in ihrer größeren oder geringeren Gemeinschaft, wie es die Verhältnisse fordern, die Entscheidung in streitigen Fällen, außerdem aber das Maß der Ausbildung zu geben haben, bis zu welchem Zeitalter und Volk gerade vorgedrungen sind. Die Gelehrten sind die eigentlichen Vertreter des Wissens als solchen, als diese Vertreter aber zugleich die Vermittler, durch welche das abgeleitete Wissen in die besondern Gebiete des geselligen Volkslebens vertheilt und ausgespendet wird. Die Gelehrsamkeit mag in früheren Stadien der socialen Entwickelung eben sowol durch Pedantismus, wie durch quacksalberische Allwissenheitseinbildung der allgemeinen Freiheit hemmend entgegengetreten sein; der Fortschritt der Cultur mag die Form, in welcher sie aufzutreten hat, immer mehr glätten und abschleifen, dadurch aber den Gegensatz der Gelehrten und Nichtgelehrten weiter und weiter ausgleichen. Sollte es aber jemals dahin kommen, daß Alle Gelehrte sein zu können sich einbildeten und die Meisterberechtigung der gelehrten Wissenschaft keine Anerkennung mehr fände, dann wäre der Strom einer wiederkehrenden Barbarei nicht aufzuhalten, deren Charakter Verflachung und völlige Erstarrung aller wahren Erkenntniß sein würde, der bald genug mit dem geistigen Tode einer solchen Aera endigen müßte. Wie übrigens

die Gelehrsamkeit in sich abzuzweigen sein möchte, darüber wird sich im Allgemeinen schwerlich etwas mit völliger Entschiedenheit bestimmen lassen, da hierbei so viel auf die Zeit- und Culturverhältnisse, deren Einfluß auf die formelle Seite des socialen Lebens überall der bedeutungsvollste ist, ankommt. Die mittelalterliche Abtheilung der vier Facultäten verdankt ihre Begründung allerdings wol hauptsächlich geschichtlichen Zufälligkeiten; faßt man indeß die philosophische Facultät als die das allgemeine Wissen repräsentirende, den übrigen drei, als den Vertreterinnen des besondern, gegenüber, auf, so wird man selbst bei dem gegenwärtigen Culturstande dennoch mit dieser Eintheilung so ziemlich auskommen, wenn man, von der Voraussetzung ausgehend, daß von den drei zuletztgedachten Facultäten das Wissen in seiner Beziehung auf das Göttliche, die Gesellschaft und das Individuum aufgefaßt werde, etwa noch dem Wissen von der materiellen Grundlage der Gesellschaft eine besondere Facultät bestimmen wollte — so wenig zu verkennen ist, daß es in den meisten Fällen zweifelhaft bleiben wird, wie viel von den Gegenständen dieser neuen Facultät dem Gebiete des Wissens, wie viel dem der Kunst und des eigentlichen Mechanismus zuzuweisen sein möchte. Daß die Philosophie immer esoterisch bleiben muß und eine Popular- oder Laienphilosophie ein „hölzernes Eisen" ist, eben darum aber nur dann in einem Zeitalter der auf die Spitze getriebenen Cultur sich rechtfertigen kann, wenn die Inhaber einer solchen Popularphilosophie ihre Ansprüche über die Sphäre des Dilettantismus nicht ausdehnen, wird keines schwierigen Beweises bedürfen. Aber Theologie, Rechtswissenschaft und Arzneikunde umfassen unverkennbar Wissensgebiete von so großem Umfange, daß die Meisterschaft nur bei solchen vorausgesetzt werden darf, die ihnen ihr Leben und Streben ausschließend zugewendet haben. Gewiß wird auch von dem Vertrauen der Gesellschaft, wenn auch in keiner Weise blindlings, doch nichtsdestoweniger zuletzt immer unbedingt, diesen Meistern die letzte Entscheidung — in Zeiten, in welchen die geistige Entwickelung fortgeschritten ist, um so unbedenklicher, je gewisser anzunehmen ist, daß auch die Wis-

senschaft der Meister ebenmäßig an diesen Fortschritten sich betheiligt hat — überlassen und übertragen werden müssen.

3) Um forthin zunächst bei dem Wissen ausschließend stehen zu bleiben und die weitern Erörterungen über Kunst und Handwerk Andern zu überlassen, bemerken wir, daß das Wissen, dieses eine Organ, um dem Volke zum bewußten Genusse seiner Lebensgüter zu verhelfen, vom socialen Gesichtspunkte aus, in materiellem Sinne, oder richtiger ausgedrückt: seiner Dignität nach, in ursprüngliches und abgeleitetes (selbständiges und abhängiges, maßgebendes und maßempfangendes) geschieden werden muß. Ist das gelehrte Wissen nothwendigerweise als das erstere, als das ursprüngliche, selbständige und maßgebende zu betrachten, so fällt das nichtgelehrte Wissen mit derselben Nothwendigkeit unter die Kategorie des abgeleiteten, abhängigen und maßempfangenden, jenes wie dieses findet aber eben in den hier angedeuteten Bestimmungen seine eigentliche Topik und Werthsbestimmung. Die Gelehrsamkeit, als das ursprüngliche, selbständige und maßgebende Wissen für alle sociale Zustände des Volks nach seiner Ramificirung in Staat und Kirche betrachtet, ist einerseits als die Bewahrerin aller wissenschaftlichen Errungenschaften der Vergangenheit und Gegenwart, als die Trägerin der gesammten Intelligenz der Gesellschaft, in wiefern diese das Ergebniß aller wissenschaftlichen Forschungen der ältesten und neuesten Zeit ist und zugleich auf den Grund dieser Forschungen das zukünftige Gebäude der Wissenschaft allmälig in die Gegenwart hereinzieht; andererseits als die Vermittlerin zwischen der Intelligenz an sich und ihrer Anwendung auf die einzelnen socialen Verhältnisse, in sofern zu ihrer Offenbarung das Wissen erforderlich ist, als die ursprüngliche Sammelquelle aufzufassen, aus welcher die nichtgelehrten Elemente der Gesellschaft, welchen dafür die Pflege der realen Gesellschaftsgüter anvertraut ist, das zu einem bewußten Erwerbe und Aufbau dieser für sie erforderliche Wissen mit vollem Vertrauen zu schöpfen haben. Ihr ist dafür die Betheiligung an dem Gebiete des realen Schaffens und Producirens versagt und in Ansehung der Theil-

nahme an den Früchten des letzteren sind ihre Inhaber an die Könnenden der Gesellschaft, an die nichtgelehrten Pfleger der Künste und Gewerbe, gewiesen. — Der Gelehrsamkeit in dieser Auffassung steht das abgeleitete, abhängige, maßempfangende Wissen der Nichtgelehrten gegenüber, die, berufen, das gesellschaftliche Leben von Seiten seiner realen Erscheinung auszubauen, weder Zeit noch Befähigung vorfinden, das Wissen selbständig zu ergründen und nun mit derselben Berechtigung das ihnen nöthige Wissen als fertig und zu Tage gefördert von ihren gelehrten Gesellschaftsgenossen in Empfang nehmen, mit welcher diese ihnen die auf der andern Seite gleich unentbehrlichen materiellen Gesellschaftsgüter lediglich zu verdanken haben. Wie auch das Wissen in diesem Gebiete sich erweitern und unter der Firma allgemeiner wissenschaftlicher Bildung noch so hoch steigern möge, es ist doch dafür gesorgt, daß die Grenze zwischen abgeleitetem und ursprünglichem, zwischen abhängigem und selbständigem Wissen nicht aufgehoben werde, und in Zeiten einer ausgebildeten Kritik mögen die Sphären einander näher rücken, wenigstens in der Form ihrer Erscheinung sich untereinander mehr vergleichen; zusammenfallen werden sie dennoch nicht. — Scheinen könnte es, als ob die von der neuesten Zeit erst zu ihrer nominellen Geltung gebrachten exacten Wissenschaften als ein Gemeingut der Gelehrten und der Nichtgelehrten sich hinzustellen beabsichtigen; der genaueren Betrachtung kann es jedoch nicht entgehen, daß es damit nur Schein ist. Was an diesen exacten Wissenschaften das Mechanische ist — und so wie sie dermalen auftreten, ist das gerade ihr vornehmster Bestandtheil — das ist unbedingt dem Gebiete des Könnens zuzuweisen, wogegen ihre eigentlichen und reinen wissenschaftlichen Elemente von der Gelehrsamkeit nie und in keiner Weise werden verleugnet werden dürfen.

4) Es mag sich vielleicht rechtfertigen, einen Unterschied zwischen der Gelehrsamkeit an sich und in ihrer praktischen Anwendung zu machen und in der zuletzt gedachten Beziehung einen Uebergang von dem ursprünglichen zu dem abgeleiteten Wissen möglich zu finden. So gewiß nämlich für die eigent-

lichen Facultätswissenschaften in ihrer praktischen Anwendung für das sociale Leben in der Regel Gelehrte von Profession gefordert werden, so läßt sich doch erwarten, daß, zumal bei der großen Ausdehnung in die Breite, die manche Wissenschaften in der Neuzeit gewonnen haben, auch das abgeleitete und übertragene Wissen so gesteigert und entwickelt worden sei, daß besonders geförderte Inhaber dieses letztern gar wol hin und wieder in die Function der eigentlichen Gelehrten eintreten können, daß eben deshalb ein starres, pedantisches Festhalten an zünftigen Scheidewänden und Kastensympathien auf diesem Gebiete in der Gegenwart ganz und gar nicht mehr an seiner Stelle ist. Ja, um noch einmal auf die exacten Wissenschaften zurückzukommen, so wird es bei ihnen, um den Stoff zu bewältigen, was nicht mehr durch das Wissen, sondern durch das Können bewirkt werden kann, in vielen Fällen nöthig sein, die eigentlich reale Seite derselben durch Gehülfen aus den Nichtgelehrten ausbauen zu lassen, um den eigentlichen Gelehrten diejenigen Thätigkeiten, die von der Voraussetzung erworbener mechanischer Fertigkeit und immer erneuerter Uebung ausgehen, zu ersparen. In der That hat sich auch schon geschichtlich in der Neuzeit eine sehr respectable Mittelclasse der Wissenden gebildet, die, von Dilettanten wohl zu unterscheiden, mit gleichem Rechte und Unrechte den Gelehrten wie den Nichtgelehrten zuzuzählen, einem Bedürfnisse, das durch die angestiegene Massenhaftigkeit der Wissenschaften herbeigeführt worden ist, sehr erwünschte Abhülfe thut.

25.

Wenn wir für den Rest unserer Untersuchung uns blos auf das eine der beiden Organe, durch welche das Leben in Kirche und Staat in den bewußten Besitz und Genuß der Individuen des Volks übergehen soll, auf das Wissen beschränken und von dem Können fernerhin ganz absehen, so bietet sich uns, nachdem wir über die Bedeutung dieses Organs durch die bisherige Erörterung im Allgemeinen uns verständigt haben, für die Fortsetzung unserer Untersuchung eine sehr einflußreiche Unterscheidung

dar, der wir unsere ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, von der aus wir aber zugleich auch den Rückweg zu dem eigentlichen Ziel, um deswillen die ganze Wanderung von uns unternommen worden ist, zu suchen haben. Wie nämlich eine weiter geführte Betrachtung der socialen Verhältnisse nothwendig bei der Wahrnehmung ankommen muß, daß die Summe der socialen Individuen in solche sich scheide, die der Entwickelungsreife nahe stehen oder sie auch schon in demjenigen Maße, welches die Zeitlichkeit faßt, erreicht haben, und solche, die noch in der vollen Entwickelung theils als Anfänger, theils als schon Geförderte begriffen sind — eine Unterscheidung von der höchsten Wichtigkeit, die den Gegensatz der gewordenen und der werdenden Gesellschaft, der Erwachsenen und des heranwachsenden Geschlechts (der Jugend) bedingt —; so wiederholt sich diese Unterscheidung der socialen Individuen in besonders einflußreicher Weise, wenn wir auf ihre Stellung zum Wissen als dem von uns gefundenen einen Organe, um an dem socialen Leben betheiligt zu werden, sehen. Von hieraus sondert sich nämlich in ganz ähnlicher Weise die Gesellschaft vor unserer Betrachtung in Lehrlinge und aus der Lehre Entlassene, in Schüler und solche, die es gewesen sind, in der Art, daß die Letzteren als der fertige, wirkliche Bestand der Gesellschaft, die Ersteren aber als die noch in der Ausbildung für das sociale Leben Begriffenen erkannt werden müssen; somit aber tritt uns der Begriff der Schule entgegen, und zwar sowol nach seinem ganzen höchst bedeutungsreichen Umfange und Inhalte als in seiner von einer nur zu wenig erkannten Nothwendigkeit dringend geforderten Begrenzung; ein Begriff, der zu den schwunghaftesten und vieldeutigsten in dem Sprachbabylonismus der Gegenwart gehört, ohne Widerrede aber die allgemeinste Theilnahme mit voller Berechtigung in Anspruch nimmt.

Es ist Voraussetzung, die man unbedenklich zugestehen

kann, daß wir unsern Schulbegriff auf das Gebiet des Wissens beschränken und das Lernen in der Kunst- und Handwerkssphäre davon ausschließen. Wir fassen die Schule in dem engeren Begriff eines Mittels auf, dem in der Ausbildung für das sociale Leben der Wirklichkeit noch begriffenen Gesellschaftstheile, d. h. unserer Jugend, in stufenweisem Fortschritte zum Besitz alles dessen zu verhelfen, was das schon erwachsene und fertige Geschlecht für einen bewußten Gebrauch der socialen Lebensgüter — den Ton auf das Beiwort bewußt gelegt — in Anwendung zu bringen hat; wobei, um dies proleptisch zu bemerken, allerdings immer die stille Hoffnung genährt werden mag, daß das Wissen der Jugend, wenn sie nun ausgelernt hat und in die Stelle der Erwachsenen eintritt, für jede neue Stufe ein weitergeführtes sein möge, als es für die vorhergehende gewesen ist, wenn dies Weiterführen am Ende auch in nichts Anderem als in der veränderten, variirten Form der Hauptsache nach besteht.

Unter dieser Voraussetzung aber fordert die Schule als eigentliches und ihr ausschließlich gehörendes Object ihres Wirkens allerdings das ganze menschliche Wissen nach allen seinen Zweigen und Verästelungen, die wir oben nachgewiesen haben; jedoch in der Art, daß dies Wissen nicht als das schon fertige und somit zur Anwendung zu bringende, sondern erst als das werdende, d. h. als dasjenige zu verstehen ist, das in den für die Gesellschaft sich allererst entfaltenden und allmälig reifenden Individuen, in genauem Verhältnisse zu der in Gemäßheit der socialen Bestimmung der Einzelnen sich entwickelnden Reife derselben, stufenweis fortschreiten und fortgeleitet werden muß.

Als die Subjecte, auf welche die Schule in ihrer allgemeinsten Fassung ein unbedingtes Recht in Anspruch nimmt, betrachtet sie die ganze werdende Gesellschaft im Gegensatz zu der gewordenen, und schließt nach der einen Seite hin auch das lallende Kind nicht von

sich aus, sondern sieht in ihm gerade den Ausgangspunkt für ihre Thätigkeit gegeben, mag es immerhin sein, daß hier die Mutter oder die Wärterin ihr einziges lehrendes Organ ist; erblickt aber nach der andern Seite hin in dem Jünglinge, so lange oder in soweit er noch nicht in den Kreis der erwachsenen und selbständigen Gesellschaftsglieder eingeführt ist, gleichfalls ihren Zögling, der ihren Ordnungen sich zu unterwerfen hat; und sieht somit um sich her die mannichfaltigsten Reihen und Ordnungen sich aufbauen, die, nur gleichartige Schüler in sich aufnehmend, in der Verschiedenheit des Alters, der Wissenschaft und der Lebensverhältnisse den ihnen unterliegenden Eintheilungsgrund erkennen.

Wer aber sind die, welchen die nächste Sorge für Uebertragung des Wissens auf die Heranwachsenden nach Maßgabe der Stellung, die sie dereinst im fertigen Geschlechte einnehmen sollen, obliegt? wer anders als jene, denen diese Heranwachsenden selbst zunächst zugewiesen sind — um ihnen eigen zu sein, wie irgend der Mensch dem Menschen eigen sein kann, zugleich aber auch — um einst in ihre Stelle zu treten und das von ihnen aufgegebene Werk weiter zu leiten? — Der Vater, die Mutter sind die von der Natur berufenen Lehrer ihrer Kinder, sind es von der untersten Sprosse bis zum Gipfel der höchsten wissenschaftlichen Ausbildung des einstigen Gelehrten, wenn nicht mehr unmittelbar, alsdann mittelbar durch von ihnen erwählte Lehrer; und wie keine gesellschaftliche Ordnung an sich das Recht der Familie stören und beeinträchtigen soll, so darf auch die Schule der Bestimmung des Hauses und seiner Verwaltung vorerst nicht entzogen werden. Wo die Eltern fehlen, da treten an ihre Stelle die, welchen Verwandtschaft oder die Bestimmung der scheidenden Eltern das Eigenthum über die Verwaisten übertragen hat. Der Gesellschaft — dem Volke — fallen sie nur dann anheim, wenn solche natürliche oder bestellte Pfleger fehlen und nur in jenen Fällen, in welchen die Ge-

sellschaft überhaupt das Recht und die Verpflichtung hat, in den Familienkreis ordnend einzugreifen.

Ist indeß die Wissenschaft nach ihrem ganzen Umfange wie nach den einzelnen Gliederungen derselben das Organ, durch welches die Gesellschaft (das Volk) im Ganzen wie in den einzelnen Gliedern, je nach der Befähigung dieser, des bewußten Genusses der Gesellschaftsgüter theilhaftig werden soll, so können die natürlichen Pfleger des heranwachsenden Geschlechts von der Gesellschaft fordern, daß es ihnen nicht an Gelegenheit fehle, ihren Kindern und Pflegebefohlenen dasjenige Wissen mitzutheilen, das sie selbst ihnen zu gewähren behindert sind, und das in der Gesellschaft für die allgemeinen wie die besondern Zwecke dieser Bedeutung hat. Die Gesellschaft hat hiernach für die Beschaffung der erforderlichen Schulen zu sorgen, deren Benutzung jedoch theils in der Hauptsache in die Willkür der Pfleger der Jugend gestellt bleibt, theils aber auch die antheilige Mitwirkung derselben zu ihrer Erhaltung in Anspruch nimmt.

Der genaue Zusammenhang der Ausbildung der für den Gebrauch der Gesellschaftsgüter erforderlichen Fähigkeit in dem aufwachsenden Geschlecht sowol in Ansehung des Wissens als des Könnens mit der sittlichen Stellung der betreffenden Individuen fordert hiernächst ganz besonders von der Schule, daß sie erziehend sei, und sie löst ihre Aufgabe nur dann am vollkommensten, wenn sie ihre Schüler, indem sie ihr Wissen fördert, zugleich auf Seite der sittlichen Bildung mit der rechten Charakterstärke ausstattet. Es liegt in der Natur der Sache, daß der sittlichen Erziehung in den früheren Stadien ein weit eingreifenderes Moment zuzugestehen ist, als für die späteren sich als nothwendig erweisen wird.

Anmerkung 1. Es verdient das Verhältniß des „aufwachsenden Geschlechts" zu dem bereits „fertigen und die Gegenwart des Volks erfüllenden" näher in das Auge gefaßt zu werden. Die Gegenwart hat jedenfalls ihre großen, nicht zu veräußernden Rechte; denn sie ist allein das Seiende. Das

Volk in seinen erwachsenen, selbständigen Gliedern, in soweit sie der speciellen, besonderen Erziehung nicht mehr verpflichtet sind, ist lediglich das Volk der Wirklichkeit, dem alle Rechte und Eigenschaften, die in seinem Begriffe und seinem individuellen Wesen begründet sind, zukommen. Das werdende Volk, die aufblühende Jugend des in seinen völlig, wenn auch immer nur verhältnißmäßig, ausgebildeten Gliedern abgeschlossenen Volks hat kein anderes Recht am Sein, als das von dem Volke der Gegenwart ihm verliehene; es erscheint in nothwendiger Abhängigkeit von diesem. Wie kostbar darum immer einem Volke seine Jugend, in welcher ihm seine Zukunft versichert ist, sein mag, sich selbst in seiner Gegenwart soll es nicht über der Jugend vergessen; die eigenen Lebenszustände müssen immer seine erste und vorzüglichste Sorge in Anspruch nehmen, und es ist Charakterschwäche — Zeichen, daß die Kraft des Volks vom Alter gebrochen ist — wenn der Jugend eine das Maß überschreitende Schätzung widerfährt. Es ist Schwachheit, die sich selbst zuletzt bestraft, wenn Eltern in thörichter Affenliebe zu den Kindern sich über dem Bestreben, ihre Kinder groß zu machen, vergessen und es kein Hehl haben, daß die Sorge, diesen die Zukunft zu bauen, ihre *einzige* ist. Noch weit verhängnißvollere Schwachheit ist es, wenn ein ganzes Volk so völlig alles Selbstgefühl verleugnet hat, daß es seine Jugend nicht nur sich für ebenbürtig erklärt, sondern, die errungene Bildungsstufe verkennend, das einzige Ziel aller rationalen Thätigkeit in der Bildung des *künftigen* Volks erblickt. Aus jenen von der Affenliebe gepflegten Kindern werden zuletzt die Zerstörer des von den Eltern mühsam gebauten Hauses; und die übermüthig gewordene Jugend eines Volks vernichtet seine letzte Hoffnung auf Erhaltung und Rettung, da sie, aus ihrer naturgemäßen Stellung herausgedrängt, rettungslos in Verweichlichung und Abschwächung untergehen muß. Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß die Stellung der Jugend im Verhältnisse zu dem wirklichen Volke eine untergeordnete sein muß und wie recht und löblich es ist, daß in Zeiten allseitig fortschreitender Entwickelung auch der Jugendbildung, der Er-

ziehung der Nation der Zukunft die Aufmerksamkeit zugelenkt und ihre Gesetze und Bedingungen genauer erforscht worden, so kann dennoch darauf auch zu großes Gewicht gelegt werden. Vestigia terrent! — Wir müssen sehr wünschen, hier nicht falsch gedeutet zu werden. Wir fordern nichts weiter, als daß über dem Einen das Andere nicht vergessen, Jedem sein gutes Recht zu Theil werde. Freilich ist die Zukunft die unmittelbare Fortsetzung der Gegenwart, aber in jedem wohlgeordneten geselligen Verhältnisse muß der Nachfolger auf seinen Vordermann warten, der allerdings zugleich die Verpflichtung hat, Jenem weder aus Eigensinn noch bösem Willen die Stellung unhaltbar zu machen. Vielleicht hat unsere Gegenwart an ihrer Jugend sogar noch manche schwere Verschuldung wieder gut zu machen. Von ganz besonderem Einflusse ist eine ihrem guten Theile nach irrende Auffassung der Bedeutung des aufwachsenden Volks auf die Würdigung des Lehrerstandes und in dieser Hinsicht möchte es in der Gegenwart vornehmlich an der Zeit sein, auf das rechte Maß hinzuweisen und sich bewußt zu werden, daß man auf dieser Seite nur zu leicht Ansprüche macht, die am Ende über die von der Natur gesetzte Grenze hinausschreiten. Wäre das Geschlecht der Gegenwart etwa in sich so abgeschwächt und heruntergekommen, daß es sich von dem Geschlechte der Zukunft tirannisiren und überwältigen ließe, so würde man es ganz natürlich finden müssen, wenn die Führer und Leiter des letzteren in ähnlicher Weise sich überhöben, sich überschätzten und es vergäßen, daß sie nur die Gehülfen und Mitarbeiter des ersteren sein sollen. Nur aus einer solchen theilweisen Verkennung des richtigen Verhältnisses lassen sich so manche Aeußerungen erklären, die den Lehrer als den Ersten im Volke und sein Werk als das verdienstlichste und vorzüglichste vor jedem andern bezeichnen; die in ihrem wohlgemeinten, aber nichtsdestoweniger überfliegenden Eifer sogar mitunter schon zu Ungerechtigkeiten gegen andere Pfleger der socialen Güter geworden sind.

Wir erkennen es unumwunden an, daß die Pfleger und Bildner des werdenden Volks eine ungemein einflußreiche und

wichtige Mission haben, die, bisher nicht genug gewürdigt, durchaus eine freiere Stellung für sie und eine befriedigendere Ausstattung ihrer Lebensverhältnisse beansprucht. Aber wir zweifeln auch keinen Augenblick daran, daß, wenn nur das Billige geschieht und das, was gar wol möglich ist, geleistet wird, der gesunde Sinn unserer Lehrer von selbst einen großen Theil ihrer erhobenen Ansprüche als überfliegend betrachten und mit Bereitwilligkeit auf sie verzichten werde, die schönste Bürgschaft fortgeschrittener Bildung in der richtigen Schätzung ihrer socialen Stellung bietend. — Es gibt kaum eine wohlthuendere, reinmenschlichere Erscheinung, als jene Pietät, die den längst selbständig gewordenen Schüler zu seinem verehrten Lehrer hinzieht und sich bemüht, die erfahrene Liebe durch Gegenliebe auszugleichen. Dennoch würde es unbillig sein, ein Verhältniß, das so betrachtet rein subjectiv ist, nun auch ganz im Allgemeinen als objectiv geltend ansehen und auf solchen Grund hin der Stellung selbst einen Anspruch vindiciren zu wollen, der lediglich dem diese Stellung einnehmenden Individuum zukommt. — Es ist eine Eigenthümlichkeit unserer Zeit, daß Begriffsverwechselung nur zu leicht Eingang in die einfachsten Lebensverhältnisse findet und dann in ihnen beklagenswerthe Mißverständnisse veranlaßt, die nicht selten störend in weite Kreise hinaus wirken. In dieser Beziehung müssen wir unsere Lehrer recht angelegentlich und freundlich bitten, nicht zu übersehen, daß zwischen Volks- und Jugenderziehung ein großer Unterschied ist; daß die erstere auf ganz anderen Factoren als die letztere beruht; daß selbst für diese, die Jugenderziehung, die dem Lehrer übertragene Mitwirkung zwar in einem sehr edeln und ehrenden Sinne, aber dennoch in der Hauptsache nur Mitwirkung und übertragene sein kann und sein soll; daß endlich die Scala, die in einem Culturvolke die Gesammtheit der Lehrer bildet, von der untersten bis zur obersten Sprosse eine höchst mannichfaltige Gliederung aufstellt, zu welcher jene oben angedeutete Subjectivität und Objectivität der Anerkennung durchaus in umgekehrtem Verhältnisse steht. — Gewiß, über der Pforte eines jeden wahrhaft gebildeten Volks steht als

der erste Aufschluß über den von ihm durchlaufenen Bildungsweg die prometheische Frage: „hat nicht mich zum Manne geschmiedet die allmächtige Zeit?“ Wie gern möchten wir besonders jenen Lehrern, die die schöne und belohnende Aufgabe haben, die aufwachsende Zukunft in ihren frühesten Keimen zu pflegen, die rechte Würdigung ihres Verhältnisses bewahrt und erhalten sehen, eben sowol um ihnen selbst den schönsten Frieden des Lebens zu sichern, als um ihrem Wirken eine Grundlage zu geben, von der sie allein mit Zuversicht die gewünschten Früchte hoffen dürfen. Sie, die berufen sind, hauptsächlich zu erziehen und zu üben, nehmen so leicht in Verkennung ihrer Stellung die Blüten der späteren Stufen schon voraus; sie lehren und lehren immer nur, und verrücken somit die Ordnung der Natur. Dürfen sie sich wundern, wenn sie erfahren müssen, wie der Wissensplunder, den sie um ihre kindlichen Schüler gehängt hatten, in den ersten Jahren der erstarkenden Jugend schon wieder völlig abgeschüttelt wird und dafür die darunter unbeachtet gebliebene ursprüngliche Rohheit in ihrer ganzen Blöße sich an den Tag gibt? allein sollten sie nun nicht, wenn sie eine solche Erfahrung in rechter Weise ausbeuten, zu dem gewiß heilsamen Bewußtsein geführt werden müssen, daß sie doch wol den ihnen zugewiesenen Ring verkannt und in fremdes Gebiet sich verloren haben? — Sollten sie nicht einsehen, daß ihnen an der richtigen Schätzung ihres Berufs viel, alles gelegen sein müsse?

Anmerkung 2. Wenn es meine Aufgabe nicht sein kann, eine Theorie der Volkserziehung zu geben, so wolle man dennoch mir vergönnen, in einer Anmerkung das, was ich oben von dem Vorwalten des erziehenden Elements in den untern Kreisen der Schule, auch auf die Gefahr hin, etwas, das einer spätern Stelle angehört, hier vorauszunehmen, mit einigen Worten zu erläutern. Es ist eine alte Rede, daß der Elementarunterricht mehr formal, als material bildend sein müsse. Ich kann mich nicht recht in diesen Sprachgebrauch finden und möchte dafür lieber sagen: die Schule muß in ihren Anfangsstadien für das Kind mehr erziehend, übend

und gewöhnend, als lehrend und unterrichtend sein. Das eigentliche Lernen aber soll erst mit der Beendigung der Kinderjahre und dem Eintritt in das jugendliche Alter anheben. Ueber den unseligen Nützlichkeitsbestrebungen unserer Zeit, die mit einem Mittel einen Doppelzweck zu erreichen suchen, geht so vieles Gute und Schöne in unseliger Halbheit, die in der Regel schlimmer ist, als der völlige Untergang selbst, verloren. Was hilft in den ersten zehn Lebensjahren alle Bemühung, das Kind mit Wissen und allerlei Kenntnissen anzufüllen, zu deren Aufnahme ihm noch keine Kraft gegeben ist? Sie hilft nichts, schadet aber unendlich. Ihr verdanken wir es, daß unsere Kinder, wenn sie nun in das jugendliche Alter übertreten, von Allem, was sie dahin mitbringen sollten, nichts haben, weil man eben, anstatt in den Jahren der Kindheit das ihnen Gebührende zu pflegen, die Ordnung der Natur verkehrend, der Zukunft vorgegriffen und herübergenommen hatte, was hier nur nutzloses Spielwerk und zwecklos überfüllender Plunder sein kann. Man unterläßt, den Boden für die zu seiner Zeit auszustreuende Saat in der dafür bestimmten Zeit vorzubereiten und streut die Saat aus auf einen Boden, dem noch alle Empfänglichkeit dafür mangelt. Mit dieser Verkehrtheit muß jede freie Individualität gleich vorn herein zerstört und die frischeste Pflanze in ihrem innersten Wesen gebrochen werden. Das Kind bis in das zehnte Lebensjahr soll nur geübt, gewöhnt werden; den Grund für das, was es thut, darf es noch nicht in sich selbst, soll es lediglich in dem Erzieher finden. Die Kraft soll gewonnen, die Fähigkeit gegeben werden; das ist nur durch Uebung, Gewöhnung möglich. Es ist Unsinn, Kraft erst schaffen und doch von ihr, noch ehe sie da ist, Leistungen fordern zu wollen. Nicht einmal eine etwa erst halb ausgeborne Kraft soll man zu wirklichen Leistungen gebrauchen; das heißt, die Blüte mit Gewalt aus der Knospe herausschälen. Es mag für unsere verweichlichte Zeit allerdings eine harte Rede sein, aber sie ist dennoch wahr! Bis in das zehnte Lebensjahr soll das Kind nur *thun*, aber nicht *wissen*; das Gute *vollbringe* es, den Glauben *übe* es, aber das *Wissen* um beides über-

lasse es dem Vorbilde des Erziehers. Die Körperkraft werde gestärkt durch geregelten Gebrauch (Turnen); die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Zeichnens übe man eben als Fertigkeiten ein; das Gedächtniß lerne behalten, wenn auch nicht gerade verstehen, was ohnehin nicht möglich ist; die Sprache gehe dem Kinde in dem Gespräche mit dem Erzieher, der seine Grammatik sein soll, auf. Soll unsere Jugend wieder lebensfrisch und kräftig, soll unser Volk wirklich wieder charaktervoll werden, so muß die Kindheit, die in der Schule der Gegenwart methodisch vernichtet wird, wieder in ihre Rechte eingesetzt werden. Dazu brauchen wir, außer Eltern, die ihre Affenliebe bewältigt haben, charakterfeste, sittlich kräftige, glaubensfreudige Lehrer in der Schule. Haben sie diese Eigenschaften, dann werden die andern christlichen Tugenden: Treue, Demuth, Genügsamkeit, Besonnenheit u. s. w. nicht fehlen; wir aber wollen ihnen die ihnen gebührende und wohlverdiente Pietät gewiß auch nicht vorenthalten.

26.

Wenn Wissenschaft und Kunst, wie wir oben (§. 23 Anm. unter 1) sahen, eine objectiv-selbständige Ordnung in dem Leben des Volks nicht bilden können, sondern von dieser Seite angesehen als abhängig von den beiden Organismen der Gesellschaft, dem Staate und der Kirche, ja von beiden in völlig gleicher Weise abhängig, aufgefaßt werden müssen, wodurch indeß nicht verwehrt ist, daß Wissenschaft und Kunst nach ihrer subjectiven Entfaltung hin in der Gesellschaft nach ihren Klassen, Zünften, Ordnungen ꝛc. sich formell wenigstens selbstwillig und autonomisch entwickeln können, so kann es keine Schwierigkeit haben, von unserm Standpunkte aus die in der Gegenwart mit so viel Ernst ventilirte Frage, ob die Schule Anstalt des Staats sei und ob sie deshalb von der Kirche völlig emancipirt werden müsse, befriedigend zu beantworten. Da die Aufgabe der Schule darin einzig und allein besteht, in

den Besitz jenes Wissens, durch welches das gewordene Geschlecht in den bewußten Genuß der Gesellschaftsgüter gelangt ist und allein gelangen konnte, nun auch das werdende Geschlecht, in soweit es für dieses gehört, einzuführen, um zu seiner Zeit und nach beendigter Lernzeit die von den Eltern verlassenen Plätze in der Gesellschaft von dieser Seite würdig einzunehmen; da ferner diese Gesellschaftsgüter zwiefacher Art sind und eben sowol dem Staate als der Kirche zustehen; so kann keinen Augenblick darüber Zweifel obwalten, daß die Schule in völlig gleicher Weise Anstalt des Staats wie Anstalt der Kirche sein müsse, daß sie, in soweit die Gesellschaft überhaupt bei ihr betheiligt ist, was allerdings in großer Ausdehnung anerkannt werden muß, überhaupt nur als Anstalt für das Volk ihre volle und erschöpfende Bezeichnung finden könne. Es kann dem Volke nicht weniger daran liegen, daß seine Jugend sich diejenige intellectuelle Befähigung erwerbe, die nothwendig ist, um das materielle Wohlbefinden, das von ihm einst auf dieselbe übergehen soll, nicht nur fortzuleiten, sondern auch möglichst zu steigern, als ihm daran liegen soll, daß das Volk der Zukunft aus den Quellen des religiösen Wissens und Schauens jene Nahrung ziehe, durch welche es in sittlicher Kräftigkeit sich zu der Fülle des höchsten geistigen Lebens zu erheben im Stande sein wird. In wiefern darum dem Volke wie Berechtigung so Verpflichtung zusteht, die Erziehung seiner Jugend nicht blos zu überwachen, sondern auch die Thätigkeit der Familie zu ergänzen und zu vervollständigen, und eben für diesen letztgenannten Zweck die Schule in ihrem ganzen Umfange zu pflegen und zu fördern; in sofern hat das Volk als seine Aufgabe zu stellen, daß durch ein durch und durch vereinigtes Wirken seiner beiden Lebensorgane, der Kirche und des Staats, von beiden gleichmäßig und in der innigsten gegenseitigen Durchdringung, wodurch alle Eifersüchtelei, die nur der Ausdruck einer erst begonnenen Bildung

sein würde, von selbst ausgeschlossen ist, die Schule in seiner Mitte nach allen ihren Beziehungen gebaut und zu immer erwünschterer Entwickelung geführt werde. So angesehen, hat die Frage: ob die Schule Anstalt des Staats oder Anstalt der Kirche, in der Weise, daß in dem einen wie in dem andern Falle der Sinn ein ausschließender ist, schlechthin keine Bedeutung, und es kommt nun Alles darauf an, den Weg aufzuzeigen, auf welchem in dem Lebensorganismus des Volks die gemeinsame Wirksamkeit des Staats und der Kirche für das ihnen zu gleicher Sorgfalt und Treue überwiesene hochwichtige Kleinod am sichersten und befriedigendsten erlangt werden kann. Wir glauben in der That nichts weiter nöthig zu haben, als einfach das Verhältniß, wie es ist, darzulegen — in der Weise, wie es soeben von uns versucht worden ist —; wir meinen darum jede weitere Entwickelung der so nahe liegenden Consequenzen uns ersparen zu können. Es hat wirklich kaum noch ein großartigeres Mißverständniß gegeben, als das in der Gegenwart im Streite über die Zugehörigkeit der Schule offenbar gewordene. Die Kämpfer auf diesem Gebiete gleichen den um den Leichnam des Hektor streitenden Griechen und Troern. Der Geist, der die todte Schale belebt und um den es sich doch einzig und allein handeln kann, war schon entwichen, als der Kampf begann.

Anmerkung 1. Ein sehr richtiges Gefühl hat bisher die Culturvölker abgehalten, das Recht und die Pflicht der Familie, die Schule für ihre Kinder zu sein, ganz aufheben zu wollen, wenn es auch auf der andern Seite nicht hat verhindern können, daß die Verbindlichkeiten, die dem Volke in dieser Beziehung obliegen, wol bis in die neuesten Zeiten herein, weder in dem vollen Umfange noch in der rechten Weise erfüllt worden sind. Wenn das Volk aus der Jugend, die aus der Familie hervorgeht, sich wieder ergänzt und erneuert, so hat es die Verpflichtung, dasjenige, in dem die Familie aus eigner Machtvollkommenheit die Ausbildung ihrer Jugend für einen geeigneten Eintritt in das Volk der

Gegenwart zu schaffen oder zu vollenden nicht vermag, aus seiner Fülle darzubieten, ohne jedoch damit die Familie der von der Natur ihr zugesprochenen Verbindlichkeit entbinden zu wollen. Wechselseitigkeit der Leistungen ist die Basis des Verhältnisses zwischen dem Volk und der Familie, und ein glücklich hergestelltes Gleichgewicht in dieser Beziehung ist der Ausdruck für relative Vollkommenheit desselben. Jede Abweichung davon nach der einen oder der andern Seite deutet auf mangelhafte oder gestörte Entwickelung. Die Schule ist darum, wie schon oben (§. 24) bemerkt wurde, Anstalt nicht des Volks allein, sondern der Familie und des Volks zugleich. Es ist ein schlimmes Zeichen der Zeit, wenn nicht blos die von der Natur gegebene Beschränktheit der Familie die Hülfe des Volks bei der Erziehung ihrer Kinder aufruft; wenn Verweichlichung oder sittliche Schwäche auf Seiten der Familie und absolutistisches Uebergreifen auf Seiten des Volks, gleichviel ob dies letztere auf selbstherrischer Willkür oder sentimentaler Vielthuerei beruhe, den Einfluß der Familie paralysirt. Eine allmächtige Volksschule ist ebensowohl Tirannei als eine, jede besondere Regung der nicht regierenden Volkstheile hemmende, Polizeiordnung. Von hier aus aber findet die Frage: ob die Schule Communalangelegenheit bleiben solle oder nicht? ob das sogenannte Communalprincip für die Zukunft verlassen werden solle oder nicht? ihre beste Beantwortung. Commun ist jedenfalls hier in einem beschränkteren Sinne zu fassen, als gewöhnlich zu geschehen pflegt. Der Schulfrage gegenüber verstehen wir unter Commun die in einer Gemeinde vereinigten Familien, die Erziehungs — Schul — bedürftige Kinder haben. Soll nun von einer Theilnahme der Familie an dem, was die Schule für ihre Kinder fordert, die Rede sein, so kann es bei unserer Frage sich allerdings nur um das handeln, was diejenigen Familien einer Gemeinde, die schulbedürftige Kinder haben, zu leisten befugt sind; und so gewiß diese weder um die Berechtigung noch um die Verpflichtung gebracht werden dürfen, dasjenige, was ihren individuellen Kräften angemessen ist, für die Schule ihrer Kinder zu gewähren; so entspre-

chend ist es dagegen, daß die kinderlosen Familien der Gemeinde, zu welchen auch alle selbständige Einwohner ohne Kinder zu rechnen sind, nicht für das besondere Bedürfniß ihrer Gemeinde, sondern lediglich zu denjenigen Leistungen, welche das Volk von seiner Seite der Schulbildung zu gewähren hat, zugezogen werden. Die Ausgleichung wird nach diesem Princip allerdings in der praktischen Ausführung zu großen Verwickelungen führen. Da möge nun die positive Gesetzgebung vermittelnd einschreiten, und im Allgemeinen dürfte es sich als das Ausführbarste darstellen, wenn das Volk die Herstellung aller Schulen in ihren mannichfaltigsten Abzweigungen und nach ihren äußern und innern Bedürfnissen auf seine Rechnung übernimmt, den Genuß dieser Anstalten aber von einer angemessenen Gegenleistung der dabei sich Betheiligenden abhängig macht. Die Bestimmung eines entsprechenden Schulgeldes für die Schüler scheint am Einfachsten in der zuletzt gedachten Beziehung zum Ziele zu führen; bei ihm bleibt durch theilweisen oder gänzlichen Erlaß die Füglichkeit, die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen zu können. Auch ist dabei das, was Dilettantismus oder besondere Neigung für das Volk der Zukunft in Privatstiftungen, Legaten und sonst, entsprechend dem gesetzlich aufgestellten Organismus, für die Schule schaffen will, in keiner Weise ausgeschlossen. Uebrigens wird eine genaue Festhaltung des hier aufgestellten Grundsatzes, nach welchem weder das Communalprincip im gewöhnlichen Sinne festgehalten, noch auch die Commun in ihrer freien Stellung zum Volke beeinträchtigt wird, sich sehr wohl mit allen Modificationen, die durch die qualitative Verschiedenheit der Schulen bedingt sind, vereinigen lassen. In der Verschiedenheit der Schulgeldsätze bietet sich ein Mittel der vielseitigsten Ausgleichung dar.

Anmerkung 2. Es können nur sehr Befangene die Furcht hegen, daß darum, weil alle die zahlreichen und verschiedenartigen materiellen Hülfen, welche die Schule vom Volke erwarten muß, lediglich aus den Schatzkammern des Staats erwartet werden können — des Staats, der der alleinige In-

haber aller materiellen — pecuniären — Kräfte des Volks ist — bei weitem das Uebergewicht des Einflusses auf der Seite des Staats gefunden werden müsse. Jedenfalls ist für die Schätzung dieses Einflusses der Kirche auf der einen und des Staats auf der andern Seite der Werth des in der Schule nach ihren verschiedenen Abzweigungen vertretenen Wissens allein und hauptsächlich maßgebend, und daß die Bedingungen für die Realisirung der Schule nach Außen hin lediglich vom Staate beschafft werden können, fließt aus dem ursprünglichen und allgemeinen Berufe desselben, für alle äußern Lebensverhältnisse des Volks überhaupt und in soweit der alleinige Stützpunkt zu sein, als die Verpflichtung des Volks als solchen dazu vorhanden ist, so daß also daraus in keiner Weise für die Schule eine besondere Potiorität des Staats abgeleitet werden kann. Wenn aber das Volk der Zukunft der Schule eben sowol bedarf, um in den bewußten Besitz der geistigen, wie um in den bewußten Besitz der leiblichen Lebensgüter zu gelangen — um für die Kirche wie für den Staat erzogen zu werden — und wenn formell wenigstens jene geistigen Güter den Vorrang vor den leiblichen behaupten; so mag der Kirche allerdings in dem Verhältnisse zur Schule die formelle Präcedenz vor dem Staate nicht versagt werden können, dadurch aber darf die materielle gleiche Berechtigung beider zur Pflege und Ueberwachung der ihnen in gleicher Weise pflichtigen Volksanstalt in keiner Weise alterirt werden. Hier nun möchte allerdings die geeignetste Stelle sein, die Frage aufzuwerfen: welches ist nun das eigentliche Object, auf das die in der Pflege der Schule vereinigte Thätigkeit des Staats und der Kirche sich zu richten hat, um ihre Aufgabe befriedigend zu lösen? Uns würde indeß die Beantwortung derselben zu weit von unserm nächsten Ziele ablenken und wir überlassen sie Andern, nur soviel zur allgemeinen Verständigung bemerkend, daß die Doppelregierung des Volks für die ihrer vereinten Pflege anvertraute Anstalt in analoger Weise eben so zu sorgen habe, wie die Einzelregierung für andere ihrer besonderen Einwirkung überlassene Anstalten zu sorgen gewohnt ist, d. h. als allgemein-

stes Verwaltungsprincip ist auch hier der Grundsatz festzuhalten, daß die tüchtigsten specifischen Kräfte für das zu pflegende Werk gewonnen werden, diesen aber auch hinwiederum die freiste und unverkümmertste Selbstäußerung zu Gebote stehen muß; so daß nun eben dadurch eine — wenngleich relativ — selbständige, organische Entwickelung in größter Ausdehnung ermöglicht wird.

27.

Es mögen allerdings die allgemeinen Verhältnisse, welche bei der Darlegung der Form, in welcher Staat und Kirche die Schule ihres Volks gemeinschaftlich zu ordnen und zu pflegen haben, in Betrachtung kommen, nicht ganz leicht zu bestimmen sein, so daß die Aufstellung einer Norm, nach welcher die Schule in ihrer Unterordnung unter Staat und Kirche von letzteren im Allgemeinen aufzufassen ist, mindestens große Ausführlichkeit bedingen dürfte. Wir glauben uns jedoch einer solchen Untersuchung um so eher entschlagen zu können, als wir ohnehin zu unsern Erörterungen nur durch ganz specielle Beziehungen veranlaßt worden sind; und am Ende leisten wir auch dem Allgemeinen selbst den besten Dienst, indem wir sogleich an einem bestimmten Beispiele die Ausführbarkeit unserer Aufstellungen nachweisen. Es sei uns deshalb vergönnt, für den noch zurückzulegenden Weg lediglich auf unsere vaterländische Schule und ihre Beziehung zu Staat und Kirche uns zu beschränken und in der Anwendung auf sie die Zukunft, wie sie der Schule überhaupt nach unsern Prämissen werden muß, in einem Individualbilde zu zeichnen.

Es ist uns keinen Augenblick zweifelhaft, daß das Unklare und Unentschiedene, das die Schule des Königreichs Sachsen in ihrem Verhältnisse zum Staate und zur Kirche nach allen Seiten hin umzieht, in der Jetztzeit so viel nur immer möglich gelöst werden muß, so wie es sich eben so von selbst versteht, daß eine ratio-

nellere Bestimmung über die gegenseitige Stellung des Staats und der Kirche des Königreichs, wie wir sie in der ersten Abtheilung nachgewiesen haben, von dem wesentlichsten Einflusse auf die Schule sich zeigen müsse. Factisch ist bisher in Sachsen die Schule in der wunderlichsten Weise zwischen Staat und Kirche getheilt gewesen, und wenn beide in solcher Theilung gewisse Pertinenzstücke an sich gerissen hatten, so behielten sie dieselben auch in einer Weise für sich, daß sie jede fremde Einmischung als einen unberufenen Eingriff in ihre Rechte standhaft zurückwiesen. Das Ministerium des Innern hat seine Schulanstalten für sich, bei welchen das Unterrichtsministerium nicht im Entferntesten betheiligt ist; und das letztere waltet in den ihm zugewiesenen Schulen so selbständig, als es nur immer gefordert werden kann.

Es wird eben so sehr der Natur der Sache als den ausgesprochenen allgemeinen Wünschen entsprechen, wenn Alles, was irgend unter dem Begriff der Schule und der Jugenderziehung sich zusammenfassen läßt, bei der neuen Organisation des sächsischen Schulwesens als in einem Ganzen vereinigt fortan betrachtet wird, in der Art, daß die einzelnen später zu classificirenden Schul- und Bildungsanstalten als Glieder eines Gesammtorganismus aufgefaßt werden, der alle Zweige von den ersten Blattansätzen bis zu den blütenreichen Kronen hinauf umschließt — wenn somit auf solche Art der bisherige Mischzustand seine Endschaft erreicht. Landeswaisen- und Kindercorrectionsanstalten, und Gewerb- und polytechnische Schulen, und Forst- und Berg- und Militair- und medicinisch-chirurgische Akademien — sie sind sämmtlich eben sowohl Schulen, als die Vorbereitungs- und Nachhülfeschulen, als Gymnasien, Akademien, Real-, Bürger- und Landschulen; sie mögen also sammt und sonders zusammengefaßt künftighin eine und dieselbe Gattung constituiren; eben darum aber auch nur eine, alle umfassende, gemeinschaftliche, jedes ein-

zelne Glied nach seinem individuellen Bedürfnisse, alle aber in gleicher Liebe und in gleichem Geiste fördernde, leitende wie constituirende, den Staat und die Kirche in gleicher Weise dabei betheiligende, Organisation gewinnen.

Von der inneren Organisation der vaterländischen Schulen sehen wir billig ganz ab. Sie, die ohnehin von örtlichen und andern Verhältnissen vielfältig abhängt, ist der Natur der Sache nach hauptsächlich dem eignen innern Lebens- und Bildungstrieb zu überlassen, wie denn Regulative und Schulgesetze, wenn sie über die Grenze allgemeiner, vorzugsweise negativer Linien hinausgehen, was gewöhnlich geschieht, sich bisher immer als unbefriedigend erwiesen haben. Indem wir aber die äußern Lebensbedingungen und diejenigen Ordnungen, durch welche die Schule in Sachsen zur wirklichen Erscheinung zu kommen hat, durch die also eben sowol ihr erstes Sein, als die Fortdauer und Weiterentwickelung desselben begründet wird, in das Auge fassen, fordern wir allerdings zunächst eine Centralbehörde, die in möglichster Selbständigkeit, so wie in letzter, immer jedoch dem Volk in seiner Gesammtvertretung verantwortlicher Instanz zwischen dem Staate und der Kirche auf der einen, und der Schule auf der andern vermittele. Die Schule, welche die Jugend des ganzen Volks umfaßt, fordert mindestens mit demselben Rechte und in derselben Ausdehnung eine centrale und möglichst selbständige Leitung, wie das gewerbliche, das communliche, das polizeiliche rc. Element, wenn sie auch in einem Lande von so geringem Umfange wie Sachsen nicht gerade ein besonderes Ministerium, sondern nur ein besonderes, als solches aber möglichst selbständig gegliedertes Departement in einem der bestehenden Ministerien in Anspruch nimmt. Jedenfalls aber wird ein solches Ministerialdepartement für die Schule nothwendigerweise eben sowol der kirchlichen wie der staatlichen Seite des Volks Rechnung tragen müssen, und es fragt sich nur,

wie hiernach die oberste Schulbehörde Sachsens am zweckmäßigsten zu organisiren sein möchte.

Haben wir oben für Sachsen ein Kirchenministerium, das eben sowol den Ständen des Staats als der Bundeskirchensynode (§. 18) verantwortlich ist, gefordert, so erscheint es für unser Land ohne alle Widerrede als das am meisten Praktische, wenn das Departement für die Schule diesem Ministerium zugewiesen wird, hierbei aber das staatliche Element durch Betheiligung des Ministeriums für die Verwaltung in Sicherheit gestellt wird. Am einfachsten dürfte sich der Organismus gestalten, wenn das Präsidium des Departements dem Kirchenminister überlassen bleibt, unter ihm ein geistliches Mitglied des Ministeriums der Kirche das Interesse dieser, ein Mitglied des Ministeriums des Innern das Interesse des Staats vertritt, und außerdem Erziehungs- oder Schulräthe — mehr oder weniger, je nachdem eine Mittelschulbehörde zwischen dem Centrum und den örtlichen Schulpflegern eingeschoben wird oder nicht — das Referat und nach Befinden Decernat üben. Jedenfalls ist so der Schule die Selbständigkeit gewährt, die sie nur irgend unter den gegebenen vaterländischen Verhältnissen ansprechen kann; schwerlich aber dürfte sich ein anderer Weg, auf welchem die Betheiligung der Kirche und Schule noch gleichmäßiger ausgedrückt werden könnte, nachweisen lassen.

Dem Schuldepartement im Kirchenministerium, als dem Centrum aller erziehenden Bestrebungen im Volke, steht die Peripherie der einzelnen Schulanstalten, wie immer sie heißen mögen, gegenüber, und ein tüchtiger Schulvorstand oder Schulcommission, oder Verwaltungsrath, nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die gleiche Berechtigung des Staats und der Kirche zusammengesetzt, wird nach dieser Seite hin, in unmittelbarem Vernehmen mit der obersten Schulbehörde, unter sorgsamer Beachtung der Rechte der Betheiligten sowohl die allgemeinen Interessen der vater-

ländischen Schule, soweit sie in den Bereich fallen, als die besonderen der Anstalt, die zunächst in Berührung kommt, nach der ganzen Ausdehnung zu wahren wissen. Ob noch eine Mittelschulbehörde, die als Zwischenstufe die Vermittelung des Centrums mit der Peripherie zu übernehmen hat, erforderlich sei? die Frage verneinen wir getrost im Hinblick auf den geringen Umfang des Königreichs, überzeugt, daß, eine angemessene Anzahl von Schulräthen im Schuldepartement vorausgesetzt, diese die völlig ausreichenden Organe bieten werden, um die nöthigen örtlichen Verhandlungen und außerordentlichen Revisionen vornehmen zu lassen, während die unmittelbare und fortgehende Aufsicht von dem Schulverwaltungsrathe geübt wird.

Anmerkung 1. So einfach der Organismus der vaterländischen Schule nach den hier gezogenen allgemeinen Umrissen erscheint, so mannichfaltig wird er sich doch in der Ausführung gestalten, da bei dieser die Verschiedenheit der Schulanstalten schon in den örtlichen Behörden und ihrer Zusammensetzung, überdem aber auch in den nach den Hauptorganen der vaterländischen Gesammtschule zu wählenden Departementsschulräthen eine grundsätzliche Verschiedenheit bedingt; da ferner die wichtigen Fragen wegen der Vorbereitung der Lehrer, ihrer Wahl, ihrer Prüfung hierbei unausweichlich in Betrachtung kommen müssen; da ganz besonders die nicht zu umgehende Nothwendigkeit, privatlichen Erziehungs- und Schulanstalten ihre Berechtigung zuzugestehen, zu mehrfachen Modificationen führen wird. Jedenfalls aber muß die von uns geforderte Einheit in der Behörde am sichersten über alle Schwierigkeiten der Ausführung hinweghelfen, und wir begnügen uns, darauf hinzudeuten.

Anmerkung 2. Bei einem großen Theile der Schulanstalten, jenen namentlich, die zunächst nur materielle Zwecke verfolgen, wird die Betheiligung der Kirche nur höchstens eine negative sein, in der Regel also gar nicht bethätigt zu werden brauchen. Um jedoch hier vorläufig über die Volksschule im engern Sinne des Worts, wobei wir zunächst un-

erer Elementar-, Land- und Bürgerschulen gedenken, nur Einiges zu bemerken, so fällt nach unserer Ansicht jede Beaufsichtigung der Schule durch den Geistlichen als solchen, eben sowie die durch den Districtsschulinspector, den es in unserm Organismus gar nicht mehr gibt, unbedingt weg. Diese Beaufsichtigung wird durch den Schulvorstand, den Schulverwaltungsrath, der freilich so zusammengesetzt sein muß, daß er sowol das praktische als das kirchliche Element vertritt, geübt, und dieser ist dafür dem Schuldepartement verantwortlich. Es fragt sich nun allerdings, ob es schlechthin nöthig ist, um die Kirche im Schulvorstande zu vertreten, daß der Geistliche ein Mitglied desselben sei. Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen, da die kirchliche Vertretung im Schulvorstande aus dem künftigen Presbyterium der Gemeinde gewählt werden und also auch einem Laien zufallen kann. Gleichwol sind wir auch darüber nicht ungewiß, daß da, wo ein gesundes, durch irgend eine Verschuldung nicht gestörtes Verhältniß obwaltet, der Geistliche im Schulvorstande nie fehlen wird. — Die französische neueste Schulgesetzgebung schließt den Lehrer von der Theilnahme am Schulvorstande ausdrücklich aus; ich kann auch nicht einen einzigen bewährten Grund auffinden, der ihre Zulassung irgendwie bedenklich machte. Es versteht sich von selbst, daß da, wo ein Lehrercollegium ist, dieses durch Einen oder Mehrere aus seiner Mitte vertreten werden kann.

Anmerkung 3. Daß die Schule so wenig eine besondere Vertretung im Volke in Anspruch nehmen könne, als dies etwa bei dem gewerblichen, dem polizeilichen Elemente, der Volksbewaffnung u. s. w. der Fall ist, folgt daraus, daß die Schule in keinem Falle in dem Sinne Organ des Volks ist, in welchem es Staat und Kirche sind. Ihre Selbständigkeit ist eine abgeleitete und darum blos formale. Sie findet die ihr gebührende Vertretung in derselben Weise, wie die vorhin gedachten Institute, in der allgemeinen Vertretung der Nichtregierenden den Regierenden gegenüber durch die Volkskammer und die Synode. Sind nun Conferenzen der Lehrercollegien jedenfalls ein wesentliches Element einer guten Schul-

verfassung, so ist das Recht allgemeiner Lehrerconferenzen durch das errungene freie Associationsrecht gegeben; so wenig aber hiermit der Regierung eine Verpflichtung auferlegt ist, derartige Lehrervereine anzuordnen, so kann es doch nur in ihrem Interesse liegen, die letzteren zu geordneter Ausführung gebracht zu sehen, da sie unstreitig am besten sich eignen, die Erfahrungen der Einzelnen zu einem Gemeingute Aller zu machen.

Anmerkung 4. Das Rationellste ist es in jedem Falle, daß die Wahl der Lehrer von dem obersten Schuldepartement ausgehe und jedes Privatpatronat in Wegfall komme. Da nach Obigem der Begriff einer Schulgemeinde, wie er bisher angenommen worden ist, völlig cessirt, so kann von einer Betheiligung dieser bei der Lehrerwahl nicht die Rede sein. Daß aber der Schulverwaltungsrath mit seinen Anträgen und Wünschen gehört und so weit thunlich beachtet werde, ist eine Forderung, die dem dermaligen Zeitbewußtsein nicht vorenthalten werden darf.

28.

Sind im vorhergehenden §. die Umfassungen gezogen worden, in welche der Neubau der Schule einzuschließen ist, so richtet sich ganz folgerecht nun unser Blick auf das Gebände selbst, das innerhalb dieser Träger und zumeist durch ihre Vermittelung aufgeführt werden soll, und wir können uns der Verpflichtung nicht entziehen, wenigstens eine möglichst erschöpfende, organisch gegliederte Uebersicht der höchst mannichfaltigen, in den einen Begriff der Volksschule zusammengefaßten Theile des Ganzen zu geben, wenn wir es auch als außerhalb des von uns erwählten Zwecks gelegen betrachten müssen, den Ausbau der einzelnen Theile selbst und ihre Ausstattung, wäre es auch nur nach ganz allgemeinen Umrissen, in unsere Betrachtung hereinzuziehen.

Ist die Jugend eines Volks sein Spiegelbild im Kleinen und ist die Schule — zumal von der Beschränkung, die wir, indem wir vorzugsweise das Wissen berücksich-

tigten, uns freiwillig auferlegt haben, abgesehen — die Daseinsform im eigentlichen Sinne für diese Jugend; so müssen wir darauf gefaßt sein, die Schule, wenn sie auch vornherein ein einziges, Alle gleichmäßig umschließendes Band zu sein scheint, doch bald genug in eben soviel Aeste und Zweige nach und nach auseinander gehen zu sehen, als wir beim Volke selbst in seiner mannichfaltigen Gliederung wahrzunehmen gewohnt sind. Wie die Cultur weiter und weiter vorgeschritten ist, so wird, bei aller Hervorhebung der Wesensgleichheit Aller, dennoch die Individualität und Lebensstellung der verschiedenen Theile des Volks immer bunter und mannichfaltiger; und mehr oder weniger hat dies auch auf die Gestaltung der Schule seine nicht abzuweisende Rückwirkung. Wir machen übrigens bei unserer gegenwärtigen Schematisirung allerdings von der früher erlangten Erlaubniß Gebrauch, die Bildung für das Können, wie sie als streng gesonderter Theil im Ganzen der Schule heraustritt, von unserer Untersuchung ausschließen zu dürfen (§. 24).

Wie der *erste* Lebensweg für alle nachmals noch so weit von einander abstehenden Schichten des Volks derselbe, nur in der Regel für die untern Schichten ein wesentlich begünstigter ist; so fordern wir auch als Grundlage unsers gesammten vaterländischen Schulwesens eine *Elementarschule*, durch welche alle im Volke Geborne, wie sie nur irgend für die Schule überhaupt befähigt sind, zuvörderst und in völlig gleicher Weise hindurchgeführt werden müssen. Sie hält am naturgemäßesten ihre Zöglinge *bis in das zehnte*, in der Regel bis zur Erfüllung dieses Lebensjahres, fest, und, mag nun für die Einzelnen die Befriedigung dieses Schulbedürfnisses auf noch so mannichfaltige Weise, je nach den einschlagenden Lebensverhältnissen, mag sie in der Familie oder außerhalb derselben, in Privat- oder öffentlichen Instituten gesucht werden; im Wesentlichen muß ihr Zweck an Allen in gleicher Weise und durch

gleiche Mittel sich verwirklichen. Es gilt hier, wie schon oben gelegentlich angedeutet worden ist, weit mehr der Erziehung als des Unterrichts; es ist das Unglück unserer Elementarschule bisher gewesen, daß die in allen Stücken sich wechselseitig durchdringende Einheit des Wissens und Könnens auf dieser Stufe viel zu sehr übersehen worden ist; ja, sie soll es sogar als ihre eigentliche Aufgabe betrachten, die Kräfte für das Wissen und Können nicht mit Material, das als reales Besitzthum schon für einen zukünftigen Gebrauch aufgespeichert wird, anzufüllen, sondern lediglich sie zu üben und durch Uebung zu kräftigen. —

Kindergarten — wir sind diesem nach einer gewissen pedantischen Sentimentalität schmeckenden Ausdrucke nicht sonderlich zugethan, doch hat er bereits eine Art Bürgerrecht erhalten — Kindergarten sollte bis zum Schlusse des sechsten Lebensjahres die Familie sein, und die Mutter, wenn sie ist, was sie sein soll, kann durch nichts ersetzt werden. Aber die fortgeschrittene Cultur und das täglich wachsende Proletariat macht öffentliche Kindergärten, Bewahr- und Vorbildungsschulen, salles d'asyle &c. zur Nothwendigkeit. Mögen sie als nothwendige Uebel anerkannt, aber eben weil sie nothwendig sind, in rechter Ausdehnung zur Anwendung gebracht werden!

Vom sechsten bis zum erfüllten zehnten Lebensjahre nimmt die eigentliche Elementarschule alle in gleicher Weise auf. Wer nicht nachweisen kann, daß dem Kinde seiner Pflege die volle Gelegenheit, die ihm gebührende Elementarbildung zu erlangen, geboten wird, der muß angehalten werden, seinen Pflegling der öffentlichen Elementarschule zu überlassen. Für jede Gemeinde unsers Vaterlandes muß entweder in ihrer Mitte, oder, wo sie selbst zu klein ist, um eine eigene Schule zu haben, in der Verbindung mit Nachbargemeinden die Gelegenheit der Elementarschule geboten werden. Gemeinden, die mit Nachbargemeinden nicht zusammentreten können,

darf, wenn sie auch noch so klein sind, die öffentliche Elementaranstalt dennoch nicht fehlen.

Das zehnte Lebensjahr bezeichnet in der Entwickelung der Schule den Punkt, von welchem aus der bis dahin ungetheilte Stamm in seine mannichfaltigen Aeste und Zweige sich sondert und scheidet. Vorausgesetzt, daß von da an der Schule in unserm Sinne das Wissen vorzugsweise vindicirt, die eigentliche Ausbildung für die Kunst und das Handwerk aber ausgeschlossen wird, stellt sich hier als erste und allgemeinste Scheidung die in Gelehrten- und Nichtgelehrtenschulen dar. Sondert sich, wie wir oben sahen (§. 23 Anm. unter 3), das Wissen in ursprüngliches (selbständiges) und abgeleitetes (abhängiges), und ist dadurch im Volk die Scheidung in Gelehrte und Nichtgelehrte bedingt, so versteht sichs wol von selbst, daß es nicht an Schulen fehlen dürfe, in welchen die zukünftigen Vertreter der Intelligenz gebildet und in das Heiligthum der gelehrten Wissenschaft eingeführt werden. Wir haben dafür elf Gymnasien, die sich die Aufgabe stellen, die ihnen aus der Elementarschule durch das Medium der Progymnasien zugeführten Zöglinge, wie sie sich bewähren, bis zur Hälfte der zu durchlaufenden Bahn zu geleiten, von da an aber der Universität, um die Weihe an ihnen zu vollenden, zu überlassen. Jedenfalls ist somit für das gelehrte Element unsers Volks ausreichend gesorgt, zumal unsere einzige Universität durch die Nebeninstitute einer chirurgisch-medicinischen Akademie, der Forst-, der Bergakademie u. s. w. unterstützt und vervollständigt wird.

Ein weites, buntes Feld thut sich aber vor unsern Blicken auf, indem wir auf die nichtgelehrten Schulen Sachsens sehen und uns fragen, was hier bereits geleistet ist und was noch geleistet werden muß, um unserer aufwachsenden Jugend gerecht zu sein.

Zuerst unterscheiden wir zwischen Fach- und eigentlichen Volksschulen im engern Sinne, den ersteren unsere Gewerbe-, Handels- und polytechnischen Schulen

zuweisend. Stehen diese der Grenze, auf welcher die Kunst und das Handwerk die Wissenschaft ablösen, ganz besonders nahe, so sind sie für unsere gegenwärtige Erörterung von sehr entferntem Interesse. Doch bemerken wir, daß eine bestimmte Ausprägung dieser Schulen, durch die sie ihrem namentlichen Zweck ganz ausschließend zugewiesen werden, ohne zu Ueber- oder Rückgriffen in andere Schulbranchen genöthigt zu sein, durchaus wünschenswerth ist, so wenig die bestehenden bisher dieser Forderung durchgängig haben entsprechen können.

Die Volksschule im engeren Sinne, von der Elementar-, der Gelehrten- und der Fachschule ausgeschieden, berührt uns ungleich näher, und ihre Construction für unser Vaterland, wie viel auch bereits dafür geschehen ist, nimmt unsere Theilnahme vorzugsweise in Anspruch. Die Sonderung der Volksschule in diesem Sinne in die für pädagogisch gesunde und pädagogisch kranke Zöglinge, wovon die letztere in unsern Anstalten für verwahrloste, geistesschwache, sittlich verirrte Kinder, für Blinde und Taubstumme, für Waisen u. s. w. vertreten ist, berühren wir als eine mehr formelle blos im Vorbeigehen, um eine andere, tiefer in das Wesen der socialen Verhältnisse eingreifende Unterscheidung zu begründen.

Hat die Volksschule, als Nichtgelehrtenschule, mit dem abgeleiteten (abhängigen) Wissen es zu thun, so kann ihre Aufgabe nur darin bestehen, ihre aus der Elementarschule überkommenen Zöglinge zu jenem Wissen zu führen, das den bewußten Besitz und Genuß der realen Gesellschaftsgüter vermittelt, und das verschiedene Verhältniß der Einzelnen zu dem Besitze dieser Gesellschaftsgüter begründet eine wesentliche Abstufung in den für Lösung jener Aufgabe bestimmten Anstalten. Für die große Klasse der Nichtgelehrten ist die Sonderung nach unmittelbarem Erwerb durch eigne physische Arbeit und mittelbarem Erwerb durch Benutzung von Naturkraft, Kapital und fremder Arbeit wesentlich, und

mit der fortschreitenden Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse tritt diese Sonderung immer entschiedener hervor. Somit ist die Unterscheidung der Volksschule im engsten Sinne des Worts und der Bürgerschule gegeben, und wenn die erstere hauptsächlich in unsern Landschulen, wie sie unsere ackerbautreibenden Dörfer besitzen, und in den Frei- und Armenschulen der Städte zur Entwickelung kommen, so ist die Bürgerschule nicht nothwendig, wenn auch, wie nicht zu leugnen, vorzugsweise Eigenthum der Städte; sie kann in fabriktreibenden größern Dörfern eben sowol zur Ausführung kommen; zugleich aber spaltet diese sich wieder, je nach dem größern oder geringern materiellen Einfluß, welchen der einzelne Bürger auf die ihn berührenden socialen Verhältnisse bethätigt, in Kraft dessen er nun auch eben so nach Befinden je ein größeres oder geringeres Maß der Schulausbildung in Anspruch nimmt, in höhere und niedere Bürgerschule, wovon die erstere, besonders in ihrer Beschränkung auf Jünglinge, gewöhnlich auch noch den Namen Realschule führt und als solche auch dasjenige mittlere wissenschaftliche Streben, das wir oben §. 23 Anm. unter 4 bezeichnet haben, zu befriedigen im Stande sein wird. Wird Leipzig neben seiner schon bestehenden „Realschule" oder „höheren Bürgerschule für Knaben" nun endlich auch noch die lange besprochene „höhere Bürgerschule für Töchter" besitzen, und wird Dresden zu einer rationellen Begründung seines Schulwesens dadurch einen entschiedenen Schritt thun, daß es sein ziemlich hybridisch gestaltetes Gymnasium auf das rechte Maß zurückführt und nun als öffentliche Anstalten eine höhere Bürgerschule für Söhne und eine solche für Töchter begründet; so bedarf es im Uebrigen für das ganze Königreich wol nur noch etwa vier höherer Bürger-, und zwar Realschulen, von welchen zwei auf das Erzgebirge, eine auf das Voigtland und eine auf die Lausitz kommen würden, da zwei höhere Töchterschulen zur Zeit gewiß ausreichen,

vorausgesetzt, daß man in denjenigen Mittelstädten, die eine vollständig organisirte höhere Bürgerschule nicht besitzen, durch Selectenklassen dem örtlichen Bedürfnisse entgegenkommt.

Gedenken wir hier noch besonders der Lehrerschulen, die in gewissem Sinn den oben gedachten Fachschulen beizuzählen sind, so möchten wir wol den Antrag rechtfertigen können, daß, neben den im Ganzen ausreichenden Pflanzstätten für Lehrer der Volksschule, ein Seminar für Lehrer an Gymnasien und Realschulen, das hauptsächlich ihre praktische Führung sich zur Aufgabe stellt, nicht fehlen möge. Vielleicht ist die Errichtung des bezeichneten Doppelzwecks in einer Anstalt unthunlich.

Anmerkung 1. Die Gelehrsamkeit (§. 23 Anm. unt. 4) einerseits als Bewahrerin der ganzen geistigen Errungenschaft der Vergangenheit und Gegenwart, der gesammten Intelligenz der Gesellschaft, in wiefern sie das Resultat der wissenschaftlichen Forschungen der ältesten wie der neuesten Zeiten ist, andererseits aber als die Vermittlerin zwischen der Intelligenz an sich und ihrer Anwendung auf die jetzigen socialen Verhältnisse, die in jener allein ihr eigenthümliches Wesen und das Fundamentale ihrer Wirksamkeit zu suchen haben, ist nicht ohne Grund als historische Wissenschaft, einer sogenannten realen gegenüber, bezeichnet worden, wiewol zugleich die Einseitigkeit einer solchen Bezeichnung, wenn sie als erschöpfend gelten soll, nicht verkannt werden darf. Die Gelehrsamkeit hat eine historische Form ihrer Erscheinung, indem sie die geistigen Ergebnisse der ganzen Vergangenheit mit denjenigen der Gegenwart in ein Ganzes vereinigt; aber sie ist auch ihrer rein objectiven und materialen Seite nach von der Geschichte unabhängig, indem sie ihrer jedesmaligen Zeit gegenüber und für dieselbe das höhere geistige Lebenselement, die Intelligenz, die in ihrer selbständigen Auffassung das höhere Selbstbewußtsein der Gesellschaft ausmacht, nach ihrer aus den geistigen Bestrebungen der gesammten Vorzeit und Gegenwart gewonnenen Einheit

hauptsächlich vertritt. Wir bitten das, was wir oben an der angeführten Stelle bemerkt, gegenwärtig zu haben. Wenn nun das Gymnasium und die Universität als die eigentlichen Gelehrtenschulen anerkannt werden, von welchen Jenes den Anfang und die Grundlegung der gelehrten Bildung, Diese die Vollendung und den Ausbau beizusteuern hat; so ergibt sich mit einer kaum abzuweisenden Nothwendigkeit, daß das Gymnasium überwiegend seine Zöglinge in die Vorzeit und in die geistigen Bestrebungen derselben einzuführen hat, wogegen die Universität die Vermittelung zwischen dem Alterthum und der Jetztzeit vorzubereiten und zu verwirklichen bestimmt ist. Es steht sonach fest, daß das classische Alterthum — und das kann kein anderes sein als das griechische und römische — der eigentliche Mittelpunkt der Gymnasialbildung für alle Zeiten sein muß. Den Geist der großen Schriftsteller Roms und Griechenlands seinen Zöglingen aufzuschließen und die Ergebnisse ihrer geistigen Thätigkeit zu einem lebendig erkannten Eigenthume derselben zu machen, das wird immer und überall die Hauptaufgabe des Gymnasiums sein. Hat man damals, als das Gymnasium zuerst organisch sich zu entwickeln anfing, sich damit begnügt, die Sprache jener Musterschriftsteller, und namentlich die lateinische, in ihrer Scheidung von dem sie tragenden Geiste auf die Schüler überzuleiten, hat in dem letzten Halbjahrhundert eine einseitige philologische Richtung die Grammatik und jene niedere Kritik, die fast in bloße Conjecturalkritik ausartete, zu der einzigen Form erhoben, in welcher das Gymnasium seine vornehmste und höchste Aufgabe zu lösen bemüht war, so muß das Eine wie das Andere als Mißgriff, als Verirrung angesehen und beklagt werden. Solche Mißgriffe und Verirrungen, sowie sie als solche erkannt worden sind, hat die Gegenwart sorgfältig zu vermeiden wie mit Umsicht zu verbessern. Dabei aber muß sie es als ihre heiligste Verpflichtung anerkennen, eines Theils darüber zu wachen, daß Sprache und Geist der Classiker in ihrer gleichen Berechtigung auf den Zögling übergehen; andern Theils fest daran zu halten, daß dieses classische Palladium dem Gym-

nasium nicht entzogen, nicht einmal geschmälert und beeinträchtigt werde. Ja, es muß das Gymnasium eben deshalb, besonders auch unserer Zeit gegenüber, sich klar werden, daß die classische Seite der Gymnasialbildung immer als das Fundamentale und weit Ueberwiegende in derselben hervorzutreten habe, jede andere Wissenschaft aber als das Nichtfundamentale und Außerwesentliche nur angemessene Berücksichtigung, die in den genannten stets nur das Allgemeine, nur die reinen, apriorischen Elemente hervorheben darf, finden könne. In diesem Sinne sind die sogenannten exacten Wissenschaften mit Einschluß der Mathematik für das Gymnasium zu schätzen. Namentlich glauben wir es als Kanon für die naturwissenschaftlichen Unterrichtszweige und die Mathematik aufstellen zu müssen, daß im Gymnasium das, was in jenen Wissenschaften die eigentlich materielle und somit rein mechanisch zu fassende Seite ausmacht, nur in der möglich kleinsten Ausdehnung, in wieweit die Berücksichtigung desselben zur Auffassung ihrer formalen und reinen Gesetze unentbehrlich ist, Beachtung finden dürfe; wobei wir jedoch gern anerkennen, daß auf Grund der durch die Jetztzeit bedingten größern Ausgleichung zwischen der strengen Wissenschaftlichkeit und der praktischen Lebensentwickelung dermalen jene Wissenszweige eine umfassendere Betheiligung, als in irgend einer frühern Zeit, nicht mit Unrecht in Anspruch nehmen. — Ob wir mit diesen Bemerkungen die große Zeitfrage über unsere humanistischen Gymnasien der Entscheidung näher geführt haben, darüber mögen Andere urtheilen. Sehr Geistreiches hat unsers Bedünkens Dilthey in Darmstadt in seinem neuesten Schulprogramm — „Zur Gymnasialreform. Erstes Heft. Darmstadt, Richter. 1848." — über diesen Gegenstand erinnert.

Anmerkung 2. Unsere vaterländische Schule soll nach ihrer wesentlichen Construction eine christliche, d. h. sie muß so ausgestattet sein, daß ihre Schüler auf jeder Sprosse ihrer zusammengesetzten Leiter die Kräfte christlichen Glaubens und Lebens sich aneignen können, wenn sie anders nicht durch sonstige Verhältnisse gehindert sind, ihrem Einflusse von die-

ser Seite sich hinzugeben. — In der Elementarschule, wie wir sie oben begrenzt haben, wäre es Verkehrtheit, die confessionelle Differenz hervortreten zu lassen. Die christliche Kirche hat funfzehn Jahrhunderte hindurch ihre Kindheit und Jugend gehabt, ohne jene confessionelle Trennung zu kennen, die erst mit der Reformation in sie, gewiß mit der vollsten Berechtigung, gekommen ist. Dieser Erscheinung analog lasse man der Elementarschule ein Christenthum, das die Confessionen, aber noch ungeschieden und unentfaltet, in sich trägt. Möchte übrigens gerade in Beziehung auf Christenthum in unserer Schule das Berücksichtigung finden, was wir oben über die Bestimmung der Elementarschule überhaupt angemerkt haben. — Für die eigentliche Volksschule, mit welcher allerdings das confessionelle Bedürfniß eintreten mag, wird in dieser Hinsicht unsere Bundeskirchenverfassung bald die gewünschte Auskunft zu finden wissen. Wir hoffen, die Zeit des Götzendienstes, der mit dem nur halb begriffenen Worte getrieben worden ist, soll vorüber sein. — In der Gelehrtenschule, die in einer ihrer Abzweigungen die Religion zur Theologie auszubilden berufen ist, sollte die Himmelsgabe in ihrer allgemeinen Bestimmung für Alle, denen gegenüber, die schon für religiös selbständig erklärt — nach dem protestantischen Sprachgebrauche: confirmirt — sind, nicht speculativ, noch weniger ascetisch ausgespendet, sie sollte immer nur als geistige Atmosphäre aufgefaßt werden, in welcher zu athmen und immer frische Lebensluft zu schöpfen für Jeden Bedürfniß ist.

Anmerkung 3. Wir haben die Volksschule im engsten Sinne, und die niedere und höhere Bürgerschule unterschieden. Wie sehr wir jede materielle Ausgleichung der socialen Verschiedenheiten und Ungleichheiten mit Freuden begrüßen und uns in dieser Hinsicht mit dem Zeitbewußtsein, das mit so schöner Entschiedenheit jede Beeinträchtigung der Wesensgleichheit Aller auf dem gesellschaftlichen Gebiete zurückweist, vollkommen eins wissen; so wenig mögen wir es billigen, wenn diese Ausgleichung auch über die Form des Seins aller Einzelnen mit unnachsichtlicher Consequenz aus-

gedehnt werden soll. Eine solche Ausgleichung führt im Einzelnen zu der größten Härte, und indem sie die Form zerbricht, in welche die Natur das individuelle Leben faßt, macht sie diesem eine freie Entwickelung und Offenbarung unmöglich. Daß dieser Form ihre Schroffheit und Herbigkeit immer mehr und mehr entzogen werden müsse, ist freilich durch die immer mehr sich erfüllende Anerkennung der realen Gleichheit bedingt.

Hiernach fordern wir allerdings für unsere Volksschule im engsten Sinne, die wir in der Mehrzahl unserer Land-, sowie in den Armen- und Freischulen der Städte, zum Theil auch in den Schulen der kleineren Städte selbst repräsentirt erblicken, einen andern Maßstab ihres Aufbaues, als für die daran sich reihenden Zweige der niederen und höheren Bürgerschule. Wir denken uns im Allgemeinen folgende Verhältnisse.

Die Volksschule im engsten Sinne ist nur die Oberklasse, der gegenüber die vorausgehende Elementarschule die Unterklasse bildet. Eben deshalb ist in kleinern Landschulen gar oft und gewiß nicht mit Unrecht die Elementarschule mit der Volksschule selbst räumlich und zeitlich combinirt. An sich reicht ein täglicher Unterricht von 3 Stunden für sie aus, und 60 Kinder können ohne Nachtheil von einem Lehrer gleichzeitig unterrichtet werden — eine Unterrichtszeit, die auch für die Elementarschule das Maximum sein mag. Mag eine Freischule in größeren Städten wegen großer Frequenz in noch so viele Klassen sich scheiden, in der Regel sind alle diese Klassen nur Parallelklassen, so gut als es die Abtheilungen der Elementarschule sind; wenigstens kann von eigentlichen Lehrcursen nur in sehr beschränktem Sinne die Rede sein. Die künftigen „Arbeiter" der Gesellschaft sind hauptsächlich die Zöglinge dieser Schule, und somit ist die Hauptrichtung ihrer Aufgabe bestimmt. Für die schulfreie Zeit dieser Kinder sind vorzugsweise in den Städten Arbeit- und Industrieschulen ein nicht zu übersehendes Bedürfniß. Nur in diesen ist bei dem reißenden Fortschritte des Proletariats die unentbehrliche Ergänzung der Unterrichtsschule zu finden.

In der niedern Bürgerschule, dem nächsten größern concentrischen Ringe, tritt der Unterricht als solcher entschiedener heraus und wird, indem er über die Sphäre des Allgemeinen und Encyklopädischen mehr hinausschreitet, nach Inhalt und Umfang gesonderter. Auch die Verfassung nimmt mehr die Gestalt eines in sich gegliederten Organismus an; die Scheidung nach den Geschlechtern in Knaben- und Mädchenschule tritt als Regel ein; die Klassen sondern sich nach den Jahrgängen, ohne gleichwol die Rücksicht auf die im Einzelnen nicht gleichmäßig fortgeschrittene Entwickelung auszuschließen; bei mangelnder Frequenz werden zwei Jahrgänge in eine Klasse zusammengezogen, wogegen überreiche Frequenz Parallelklassen bedingt. Die wöchentliche Stundenzahl mag bei der Oberklasse bis 32 ansteigen können; in den untern Klassen mag sie nach Befinden bis auf 20 herabgehen. Mit der Zeit, in welcher in protestantischen Schulen die Confirmation eintritt, endigt in der Regel die Schulpflicht eben sowol in der niedern Bürgerschule, als in der Volksschule im engsten Sinne.

Entweder ist die Realschule ein zuletzt im Nebel einer modernen Barbarei sich auflösendes Erzeugniß unsers maßlos idealisirenden Zeitalters, oder, wenn sie in den realisirbaren Organismus der Volksbildung eingereiht werden soll, so kann sie nur als der höhere Abschluß der Nichtgelehrtenschule, als die zweite und höhere Stufe, als die Spitze der Bürgerschule begriffen werden. Die glücklichere äußere Stellung eines großen Theils der Erwerbenden, zunächst in den Städten, nicht selten aber auch auf dem Lande, namentlich unter den Landwirthen der gesegnetsten Landesstriche, legt ihnen die Verpflichtung nahe, zwischen der Bildung ihrer Kinder und den Aussichten ihrer Zukunft eine Ausgleichung zu suchen, die nur in Schulen gefunden werden kann, die ihrer äußern Erscheinung nach den Gelehrtenschulen verwandt sich zeigen und als ein Mittleres zwischen Gymnasium und Nichtgelehrtenschule, mitunter wol auch als ein neben der Gelehrtenschule Stehendes, sich betrachten lassen. Das sind, meinen wir, die Realschulen für Söhne wie für Töchter. Sie

fordern durchaus einen längeren, über das Schulentlassungsalter der niedern Bürger- wie der Volksschule hinausgehenden Schulbesuch, mindestens bis zur Erfüllung des 16. Lebensjahres, und bedingen eine innere Organisation, die die niedere Bürgerschule in ähnlicher Weise concentrisch umschließt, wie von dieser die Volksschule im engsten Sinne umschlossen wird.

Anmerkung 4. Fortbildungsschulen sollten genau genommen alle unsere Familien sein; das Leben selbst ist die Schule, in welcher der Mensch bis zum Grabe hin erzogen und geübt wird. Seit die arbeitfreie Zeit nicht mehr in den stillen Räumen des Hauses wie ehedem ihre Ausfüllung und Verwendung findet, sind als Surrogat die Fortbildungsschulen empfohlen worden. Sie mögen überdies in den vielseitigeren Ansprüchen, die durch die fortgeschrittene Cultur bedingt sind, noch eine weitere Berechtigung finden. Richtig geleitet, bieten sie ein höchst wichtiges Moment für die rechte sociale Erziehung.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Kno.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meißner, Conrad Benjamin,

Der Staat, die Kirche und die Schule Ein Votum zunächst über die Zukunft der evangelisch-lutherischen Kirche u. der Volksschule im Königreiche Sachsen

Leipzig 1849

J.can.p. 642 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545806-1